

Förderfibel PLUS

Erläuterungen zur Förderung von Holzfeuerungen

- **Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG)**
- **Prozesswärmeförderung – Modul 2 des Bundesprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW)**

Zusatzinformationen zur DEPI-Förderfibel exklusiv für

- **DEPV-Mitglieder**
- **Pelletfachbetriebe**
- **Fachstudios Pelletkaminofen**

Stand: 5. August 2021 – NEU zur Version vom 17.06.20 21

Zur Förderung von im Jahr 2020 beantragten Anlagen bitte auf die Fassung vom 9. Dezember 2020 zurückgreifen.

INHALT

Einführung in die Förderung von Holzfeuerungen	3
Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) für Einzelmaßnahmen (EM), Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG)	5
Informationsquellen	5
Einführung in die BEG – Festlegungen für alle drei Programmteile (BEG EM, BEG WG und BEG NWG)	7
Einführung in der BEG Einzelmaßnahmen	15
Gegenstand der Förderung in der BEG Einzelmaßnahmen.....	16
Förderkonditionen in der BEG Einzelmaßnahmen für Holzfeuerungen	21
Fördervoraussetzungen in der BEG Einzelmaßnahmen	29
Förderfähige Anlagen und Anlagenteile bei Wärmeerzeugern in der BEG Einzelmaßnahmen.....	33
Förderung von Gebäudenetzen und Wärmenetzen in der BEG Einzelmaßnahmen.....	38
Höhe der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen	40
Einführung in die systemische Förderung (BEG WG und BEG NWG)	41
Förderung von Effizienzhäusern (BEG Wohngebäude)	47
Förderung von Effizienzgebäuden (BEG Nichtwohngebäude)	49

Übergangsregelungen	51
Wechsel zwischen Förderprogrammen.....	52
Abgrenzung von Gebäudebestand und Neubau – Förderung bei Mischprojekten	53
Antragsberechtigung in der BEG	54
Zeitpunkt der Antragstellung und Auftragsvergabe in der BEG.....	56
Antragsstellung beim BAFA	58
Vorgehen im Falle der Änderung des beantragten Förderprojekts	63
Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (ZWB): Inbetriebnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises (VWN)	66
Antragsverfahren bei der KfW.....	70
Förderung für Prozesswärmeanlagen (EEW)	72
Informationsquellen	72
Was ist Prozesswärme im Sinne der Förderung?	73
Welche Art von Holzfeuerungen sind förderfähig?.....	75
Technische Anforderungen	76
Wie wird gefördert?	77
Beihilferechtliche Einschränkungen für die Förderung von Unternehmen	78
Beihilfen nach AGVO	78
De-minimis-Beihilfen	80
Welche Art von Investitionsprojekten wird wie gefördert?.....	81
Zulässige Brennstoffe	82
Förderfähige Kosten bei der EEW	82
Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen.....	83
Wer wird gefördert?.....	84
Antragsverfahren.....	85
Anforderungen an den Betrieb der Anlage nach der Installation	85

Einführung in die Förderung von Holzfeuerungen

Holzfeuerungen werden ab 2021 mit den folgenden Programmen gefördert: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) und Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW). Daneben kann die Bundesförderung für Energieberatung für die Vorbereitung von Investitionen in Holzfeuerungen genutzt werden. Auch das Technologieeinführungsprogramm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (KfW-Programm 433) kann genutzt werden.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Mit der Einführung der BEG sind ab dem 1. Januar 2021 (BAFA-Direktzuschüsse) bzw. dem 1. Juli 2021 (KfW-Kredite) die investiven Förderprogramme der Bundesregierung für die energetische Modernisierung von Gebäuden (Nutzung Erneuerbarer Wärme und Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz) zu einem einzigen Förderangebot zusammengeführt worden. Die BEG hat die Förderprogramme Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und Heizungsoptimierungsprogramm (HZO), CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (EBS-Programme 151/152, 153, 276/277/278, 430, 431 und Ergänzungskredit 167), IKK (217/218) und IKU (220/219) ersetzt.

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Daneben wird es mit der BEW ein eigenes Förderinstrument für neue Wärmenetze geben (inkl. der dazugehörigen Wärmeerzeuger, die bis Ende 2020 noch im BAFA-Teil des MAP förderfähig waren). Das Datum des Inkrafttretens steht leider noch nicht fest.

Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW): Dieses Förderprogramm fördert im **Modul 2** die Installation von Anlagen, die **Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien** erzeugen. Gefördert wird auch die Installation von Holzkesseleln.

Übersicht über Programme zur Förderung von Holzfeuerungen			
Art der Wärmeversorgung/Maßnahme		Bestand	Neubau
Gebäudewärme	nur Heizungsmodernisierung	BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) BAFA: Direktzuschüsse KfW: Kredite	keine Förderung
	Effizienzhaus (WG) bzw. Effizienzgebäude (NWG)	BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) KfW: Kredite <i>und</i> Direktzuschüsse	
Wärmenetze (inkl. Wärmeerzeuger)	bis 15 Gebäude und 99 Wohneinheiten	Geänderte BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) Datum des Inkrafttretens der Änderung offen	
	ab 16 Gebäuden und 100 Wohneinheiten	Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW) Datum des Inkrafttretens offen	
Prozesswärme		Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) KfW: Kredite, BAFA: Direktzuschüsse	

Bundesförderung für Energieberatung: Die Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollten, wird durch die Bundesförderung für Energieberatung mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 80 Prozent unterstützt:

- **Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW):** Die vom BAFA durchgeführte Energieberatung für Wohngebäude fördert die Erstellung umfassender Sanierungskonzepte für eine schrittweise oder einstufige energetische Modernisierung. Sie kann, muss aber nicht in Form eines *individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)* oder einer *BAFA-Vor-Ort-Beratung (VOB)* erfolgen. Fördersatz: 80 Prozent des Beratungshonorars, max. 1.300 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und max. 1.700 Euro bei Wohnhäusern mit mind. drei Wohneinheiten. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) Zuschuss in Höhe von max. 500 Euro für Erläuterung des Energieberatungsberichts in Eigentümerversammlungen oder Beiratssitzungen. Antragstellung nach Beauftragung durch den Energieberater, dementsprechend Auszahlung an den Energieberater, der sein Honorar entsprechend vermindern muss.
- **Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN):** Die EBN fasst ab Januar 2021 die *Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand (EBM)* und die *Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (EBK)* in einem Förderangebot für Nichtwohngebäude zusammen. Es gibt die drei folgenden Fördertatbestände mit Fördersätzen von 80 Prozent (mit jeweils unterschiedlichen Kappungsgrenzen):
 - Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599
 - Energetische Sanierungskonzepte für Bestandsgebäude
 - Energieberatungen für den Neubau
 - Contracting-Orientierungsberatung

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) für Einzelmaßnahmen (EM), Wohngebäude (WG) und Nichtwohngebäude (NWG)

Informationsquellen

BEG-Förderrichtlinien: Alle drei Förderrichtlinien sind inklusive der Technischen Mindestanforderungen (TMA) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Stand vom 20. Mai 2021 wurden leicht geänderte Förderrichtlinien veröffentlicht, die jedoch nur wenige Änderungen bringen.

- [Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\) inklusive TMA](#). Stand 20. Mai 2021
- [Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude \(BEG WG\) inklusive TMA](#). Stand 20. Mai 2021
- [Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\) inklusive TMA](#). Stand 20. Mai 2021

Die Änderungsfassungen der drei Förderrichtlinien, anhand derer verglichen werden kann, welche Punkte gegenüber der Fassung vom Dezember 2020 geändert wurden finden sich [hier](#).

Online-Informationen des BMWi und der Förderdurchführer:

- **BAFA:**
 - www.bafa.de/beg
 - [Fördersatzübersicht](#)
- **KfW:**
 - www.kfw.de/beg
 - [Materialien für Architekten, Bauingenieure und Energieberater](#)
- **BMWi**
 - **FAQ:** [Stand 26. Juli 2021](#). Hier ist auch verzeichnet, welche Fragen gegenüber der letzten Aktualisierung neu eingefügt wurden und wo es Änderungen gab. Eine Aktualisierung erfolgt in der Regel einmal in der Woche.
 - [Erklärfilm zur Antragstellung](#)

Merk- und Infoblätter: BAFA und KfW haben folgende Merkblätter zur BEG veröffentlicht:

- **Allgemeine Merkblätter zur Antragstellung**
 - [BAFA-Merkblatt Antragstellung \(BEG EM\):](#) Gültige Fassung: Version 1.2 vom 09.06.2021. Ersetzt wurde eine Version 1.2., die nicht datiert war.
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 261 BEG Wohngebäude Effizienzhaus Kredit:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 262 BEG Wohngebäude Einzelmaßnahmen Kredit:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 263 BEG Nichtwohngebäude Kredit:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 264 BEG Kommunen Kredit:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 461 BEG Wohngebäude Effizienzhaus Zuschuss:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 463 BEG Nichtwohngebäude Zuschuss:](#) Stand 07/2021
 - [KfW-Infoblatt Antragstellung 464 BEG Kommunen Zuschuss:](#) Stand 07/2021
- **Förderfähige Kosten:**

- [Infoblatt zu den förderfähigen Kosten](#): Gültige Fassung: Version 1.0 vom 01.05.2021. Dieses BAFA-KfW-Merkblatt ersetzt auch beim BAFA die Version 1.1. des BAFA-Merkblattes. Die Versionsnummerierung wurde zusammen mit der KfW neu gestartet. Es gilt nun für die gesamte BEG.
- **Technische FAQs von BAFA und KfW:**
 - [Liste der technischen FAQs – Einzelmaßnahmen](#): Version 2.0 vom 01.06.2021
 - [Liste der technischen FAQs – Effizienzhäuser und Effizienzgebäude](#): Version 1.1 vom 01.07.2021

Die Merkblätter beantworten die meisten Fragen rund um die BEG-Antragstellung für Holzheizungen. Im Folgenden sind die wesentlichen Informationen daraus zusammengetragen und mit Erläuterungen aus Sicht der Pelletbranche ergänzt.

Listen förderfähige Anlagen:

- [Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen](#). Fassung vom 27.07.2021.
- [Liste der förderfähigen handbeschickten Biomasseanlagen](#). Fassung vom 27.07.2021.
- [Liste der mit Innovationsbonus förderfähigen Biomasseanlagen](#). Fassung vom 27.07.2021.

Auskünfte zum Förderprogramm: Auskünfte zur BEG Einzelmaßnahmen erhalten Antragsteller und SHK-Betriebe bei den folgenden Stellen:

- **Energie-Info-Center (EIC) des BAFA:** Telefon: 06196 908-1625, Montag bis Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 15.00 Uhr. Mailpostfach: beg@bafa.bund.de
- **KfW:** 0800 - 5399007, infocenter@kfw.de
- **Förderberatung Energieeffizienz** (für allgemeine Auskünfte zum Förderprogramm): Telefon: 0800 - 0115 000, Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
- **BEG-Beraternetzwerk:** Die Mailadresse beg-beraternetzwerk@bafa.bund.de kann nicht nur von Energieeffizienzexperten, sondern auch von Verbänden der bei der BEG-Förderung involvierten Branchen zur Klärung von Auslegungsfragen genutzt werden. Beantwortet werden auch Fragen von anderen Akteuren (z.B. SHK-Betrieben) und Antragstellern. Je breiter diese Möglichkeit aber für Standard- und Routine-Fragen von Antragstellern und auch SHK-Betrieben genutzt wird, die von den Betroffenen auch anders geklärt werden können, desto schlechter funktioniert dieser „privilegierte Zugang“ zur Klärung von wirklichen Auslegungs- und Anwendungsfragen.

Umgang mit ungeklärten Fragen: Auch in diesem Jahr sind nach Einführung der BEG viele Spezialfragen noch ungeklärt – hier müssen erst noch Auslegungsfragen entschieden werden. Das gilt auch für die Frage, ob alte Festlegungen weiter gelten oder angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, zu allen Spezialfragen vor der Antragstellung *vorab* eine Klärung herbeizuführen, weil vorab kein akuter Entscheidungsbedarf für das BAFA besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Dieser erzwingt dann eine Entscheidung des BAFA, die dann zur ständigen Verwaltungspraxis werden kann. Dies kann dann wiederum Teil dieser Förderfibel PLUS werden.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Fragen, die hier noch als vollständig/teilweise offen oder unsicher gekennzeichnet sind, in der Förderpraxis geklärt haben. Auch bei zu korrigierenden Aussagen bitten wir um Mitteilung.

Einführung in die BEG – Festlegungen für alle drei Programmteile (BEG EM, BEG WG und BEG NWG)

Teilprogramme der BEG: Die BEG ist in drei Teilprogramme aufgeteilt:

- **BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
- **BEG (Wohngebäude (BEG WG):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude
- **BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

Inkrafttreten der Förderrichtlinien:

- **BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM):** Am 1. Januar 2021. Damit treten alle Förderungen aus dem BAFA-Teil des MAP und des HZO-Förderprogramms außer Kraft.
- **BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BE NWG):** Am 1. Juli 2021. Bis zum Inkrafttreten der beiden Förderrichtlinien ist die KfW-Förderung für energieeffizientes Bauen und Sanieren aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, dem IKK und IKU für Einzelmaßnahmen, Wohngebäude und Nichtwohngebäude übergangsweise unverändert weitergelaufen.

Gültigkeitszeitraum der Förderrichtlinien: Alle drei Förderrichtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2030. Eine Evaluierung soll es 2023 geben. D.h. Änderungen sind vorher möglich und im Detail auch wahrscheinlich. Dennoch ist klar, dass die Förderung auf eine längere Perspektive ausgelegt ist. Grundlegende Änderungen sind nicht zu erwarten.

Durchführung der Förderung durch ein Förderinstitut (Förderdurchführer):

- Bis Ende 2022 Durchführung sowohl der Kredit- als auch der Zuschussvariante innerhalb der BEG WG und BEG NWG durch die KfW.
- Ab 1. Januar 2023 geht die Zuständigkeit für die Zuschussvariante auf das BAFA über.

One-Stop-Shop: Antragsteller müssen für ihr Investitionsvorhaben dann nur noch einen Antrag bei einem Förderinstitut stellen.

Förderung von Unternehmen: Die gesamte BEG wurde von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft. Damit entfallen für Anträge ab 1. Januar 2021 für Unternehmen (auch für Wohnungsunternehmen) sämtliche beihilferechtlichen Beschränkungen, die zu Jahresbeginn 2020 in die MAP-Förderung eingeführt wurden: Bei der Antragstellung ist im Antragsformular im Feld „Ist die Investition beihilferrelevant?“ „Nein“ anzuklicken.

Die Vorteile für Unternehmen sind erheblich: Die Beschränkung der Förderung auf Investitionsmehrkosten entfällt. Damit muss auch kein Angebot für eine Referenzanlage mehr eingeholt werden. Auch die in manchen Fällen erforderlich gewesene Kappung der Fördersätze bei der maximalen Beihilfeintensität entfällt, genauso wie die beihilferechtliche Prüfung. Das bedeutet auch, dass Unternehmen in Förderanträgen keine für Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts sonst notwendigen Angaben mehr tätigen müssen. U.a. ist auch bei NWG keine De-Minimis-Erklärung und keine Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten mehr notwendig.

Das ist eine erhebliche Entlastung der Unternehmen von Bürokratieaufwand und eine Steigerung der Attraktivität der Förderung! Dies ist insbesondere für vermieteten Wohnraum eine wichtig: Geförderte Kosten können nicht mehr als Modernisierungskosten auf die Miete umgelegt werden. Diese werden zukünftig in stärkerem Maße vom Staat getragen. Das dürfte zur Entschärfung der sozialen

Konflikte rund um die energetische Modernisierung beitragen, deren Verschärfung im Rahmen der Einführung des CO₂-Preises für fossile Heizstoffe drohten!

Es profitieren aber auch sämtliche Unternehmen, die in NWG investieren. Inwieweit sich dies entlastend auf Gewerbe-, Laden- und Büromieten auswirkt, hängt aber sicherlich stärker als bei Mietwohnungen vom jeweiligen Marktumfeld ab.

Wahlweise Kredit- oder Direktzuschussförderung in allen Förderbereichen: Nicht nur bei der Einzelmaßnahmenförderung, sondern auch für alle Effizienzhäuser und Effizienzgebäude (auch beim Neubau von Wohngebäuden und NWG und der Modernisierung von NWG) wird eine wahlweise Förderung per Kreditförderung und Direktzuschuss eingeführt.

- **Einzelmaßnahmenförderung:** Seit dem 1. Juli 2021 kann auch für Einzelmaßnahmen der Heizungsmodernisierung eine Kreditförderung in Anspruch genommen werden. Diese wird die KfW als Durchführer übernehmen. Einen niedrigeren Fördersätzen gibt es dabei trotz der Zinsverbilligung bei der Kreditförderung nicht. Hintergrund ist, dass es angesichts des ohnehin niedrigen Zinsniveaus wenig Anreiz gibt, für eine geringfügig höhere Förderung den Förderkredit in Anspruch zu nehmen anstatt vorhandenes Eigenkapital einzusetzen.
- **Systemische Förderung:** Bei der systemischen Förderung wird die Direktzuschussförderung neu eingeführt. Bis Ende 2022 wird sie von der KfW durchgeführt, bevor sie an das BAFA übergeht.

Es wird daher in Zukunft nicht mehr möglich sein, BAFA-Zuschüsse mit einem KfW-Kredit zu kombinieren. Antragsteller werden sich zwischen einer BEG-Zuschussförderung über das BAFA und einem KfW-Kredit entscheiden müssen. Einzige vorübergehende Ausnahme ist bis zum 30. Juni der KfW-Ergänzungskredit 167.

Neue Programm-Nummern bei der KfW: Die BEG-Programme erhalten innerhalb der BEG neue Programm-Nummern. Diese Nummern orientieren sich zum Teil nicht an der Systematik der Förderrichtlinien, sondern an den Adressaten der Förderung.

KfW-Programmnummern für die BEG					
Art des Gebäudes	Wohngebäude			Nichtwohngebäude	
Art der Maßnahme	Effizienzhaus (Neubau, Modernisierung)	Einzelmaßnahme (Modernisierung)	Effizienzhaus (Neubau, Modernisierung)	Effizienzgebäude (Neubau, Modernisierung), Einzelmaßnahme (Modernisierung)	Effizienzgebäude (Neubau, Modernisierung)
Art der Förderung	Kredit		Zuschuss	Kredit	Zuschuss
Kommunale Antragsteller	264		464	264	464
Alle anderen Antragsteller	261	262	461	263	463

Keine Kumulierung von BAFA- und KfW-Förderung für dieselbe Maßnahme: Nach dem Wegfall der Einzelmaßnahmenförderung im Neubau am 1. Januar 2021 ist die Möglichkeit entfallen, diese mit einer KfW-Effizienzhausförderung zu kumulieren. **Durch die Einführung der Kreditvariante der BEG EM zum 1. Juli 2021 ist auch die Kumulation mit einem KfW-Ergänzungskredit (Programm Nr. 167) nicht mehr möglich.** Für ein und dieselbe Investitionsmaßnahme kann eine Beantragung daher nur noch entweder beim BAFA oder der KfW erfolgen – **eine Kumulierung von BAFA- und KfW-Förderung ist in keinem Fall mehr möglich.**

Deckelung der Kumulierung bei 60 Prozent öffentlicher Gesamtförderung: Die Kumulierung mit Förderprogrammen der Länder und Kommunen bleibt auch in Zukunft möglich. Der Gesamtfördersatz wird dabei aber bei 60 Prozent gedeckelt. Wenn man durch eine kommunale oder Landesförderung über 60 Prozent Gesamtförderung kommt, muss dies dem BAFA bzw. der KfW mitgeteilt werden. Die BEG-Förderung wird dann entsprechend gekürzt.

Erfolgt eine Förderung aus nicht-öffentlichen Mitteln wie z.B. durch Unternehmen, müssen diese Mittel nicht auf die 60-Prozent-Grenze angerechnet werden. Ebenso wenig anzurechnen sind Zuweisungen in Form von FAG-Mitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalersatz dienen (z. B. Ausgleichsstockmittel gem. § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in Baden-Württemberg). Sie sind fester Bestandteil der Finanzierung notwendiger kommunaler Investitionen. 10

Nach Nummer 2.1 der VwV-Ausgleichsstock sind die Zuweisungen ein Ersatz für fehlende Eigenmittel von leistungsschwachen Gemeinden bei der Finanzierung notwendiger Investitionen.

Kombination verschiedener BEG-Fördermaßnahmen: Eine Kumulierung verschiedener Bundesförderungen für dieselbe Maßnahme ist nicht mehr möglich – eine Kombination für unterschiedliche Maßnahmen aber in vielen Fällen schon. So ist eine Kombination der BEG EM mit der BEG WG oder der BEG NWG möglich, so dass man sich z.B. den Einbau einer Holzheizung in ein Gebäude aus der BEG EM fördern lassen kann, während man für die gleichzeitig ausgetauschten Fenster und/oder gedämmten Wände eine Förderung aus der BEG WG beantragen kann, wenn dadurch eine höhere Effizienzstufe erreicht wird. Für ein Gebäude können dabei zwei oder mehr Anträge für unterschiedliche Einzelmaßnahmen und ggf. von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) gestellt werden.

Voraussetzung ist aber, dass die Kosten einer über die BEG EM geförderten Maßnahme (z. B. Heizungsaustausch) nicht erneut im Rahmen der BEG WG als förderfähig geltend gemacht werden. Dies gilt für jeden noch so kleinen Anlagenteil!

Zudem können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird/wurde. **Auch die Förderung eines Effizienzhauses 40 Plus ist dann nicht möglich, weil ein EH 40 Plus eine EE-Klasse enthalten muss.** Ob eine getrennte Förderung des Heizungsaustauschs über die BEG EM **bei Verzicht auf die EE-Klasse bzw. die EH-40 Plus-Förderung** insgesamt zu einer höheren Förderung führt, wäre daher im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Spätestens, wenn es schwerfällt, die Ausgaben einer Investitionsmaßnahme zu trennen und auf die unterschiedlichen Fördermaßnahmen aufzuteilen, sollte besser auf diese Form der „Förderoptimierung“ besser verzichtet werden, selbst wenn die Förderung etwas höher ausfallen sollte. Dann

besteht auch nicht die Gefahr, die Förderung einzelner Komponenten oder Leistungen zweimal zu beantragen, was die Förderung insgesamt gefährden kann!

Folgemaßnahmen voll förderfähig: Sofern mit einer erneuten energetischen Modernisierungsmaßnahme ein Fortschritt im Hinblick auf Energieeffizienz oder die Nutzung Erneuerbarer Energien erzielt wird, kann gemäß der neuen BEG-Förderrichtlinie in jedem Kalenderjahr ein neuer Antrag unter vollständiger Inanspruchnahme des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten gestellt werden. Eine Anrechnung bereits geförderter Maßnahmen erfolgt bei den förderfähigen Kosten dann also nicht.

Bei der systemischen Förderung von Effizienzhäusern bzw. Effizienzgebäuden (BEG WG und BEG NWG) muss dazu jedoch eine höhere förderfähige Effizienzstufe erreicht werden. Diese Erhöhung bezieht sich nur auf die Basisstufen (wie z.B. EH 85 oder EG 70). Die EE-Klasse, die NH-Klasse sowie die Plus-Klasse sind als Ergänzung zu den Effizienzstufen zu verstehen. Ist das Erreichen einer höheren Effizienzstufe nicht möglich, kann eine Einzelmaßnahmenförderung in Anspruch genommen werden. Dabei muss jedoch ebenfalls eine Senkung des Primärenergieverbrauchs erreicht werden (entweder durch Steigerung der Energieeffizienz oder des Anteils Erneuerbarer Wärme), allerdings ohne dies quantifizieren zu müssen.

Förderfähige Kosten beziehen sich auf Bruttokosten: Die Beträge, mit denen die förderfähigen Kosten gedeckelt werden, beziehen sich im Rahmen der BEG immer auf Bruttokosten – auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen. D.h. bei Angeboten, die Nettokosten aufweisen, müssen diese immer erst auf die Bruttokosten hochgerechnet werden, um zu prüfen, ob die geförderten Kosten gekappt werden müssen.

Rabatte reduzieren förderfähige Kosten und damit auch die Förderung: Selbstverständlich werden nicht entstandene Kosten auch nicht gefördert. Daher reduzieren Rabatte (auch Skonto) und jede Form von Abzügen, Nachlässen oder Preisminderungen im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten und damit auch die Förderung.

Qualifikationsanforderungen bei geförderter Baubegleitung: Voraussetzung für die Förderung der Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) ist in allen Teilen der BEG, dass sie durch einen bei der dena registrierten Energie-Effizienzexperten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine optionale oder eine obligatorische Maßnahme handelt. Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen Energieeffizienz-Experten auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren. Dritte, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden sollen, dürfen nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

EEE sind alle in der Expertenliste des Bundes in den Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ oder „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführten Personen. Voraussetzung für die Eintragung in die dena-Energieeffizienz-Experten (EEE)-Liste ist das Vorweisen einer Grund- und einer Zusatzqualifikation. Die Grundqualifikation weisen Personen auf, die nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Für die Zusatzqualifikation sind Weiterbildungen nach den für die EEE geltenden Vorgaben vorzuweisen. Dieser Weg steht auch qualifizierten SHK-Betrieben offen. Weitere Informationen: www.energie-effizienz-experten.de.

Förderung sowohl von Wohngebäuden als auch Nichtwohngebäuden: Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen sowohl in Wohngebäuden (WG), in Nichtwohngebäuden (NWG) und demnach auch in Mischgebäuden. Dabei gelten für Wohngebäude und NWG sowohl bei Einzelmaßnahmen als auch bei der systemischen Förderung zum Teil unterschiedliche Randbedingungen.

- **Was gilt als Wohngebäude?** Zur Festlegung, was förderrechtlich als Wohngebäude gilt, greifen die Förderrichtlinien auf die Festlegung im GEG zurück. Demnach werden Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG als Wohngebäude eingestuft, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Hier legen die Technischen FAQ in Nr. 1.2 fest, dass auch Nichtwohnnutzungen innerhalb von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen als Wohnnutzung behandelt werden. Dies gilt auch für Bistros, Friseursalons oder Kioske innerhalb dieser Gebäude. Zusätzlich nehmen die Förderrichtlinien Boardinghäuser (als gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen) von den förderfähigen Wohngebäuden aus. Boardinghäuser sind jedoch als Nichtwohngebäude förderfähig.
- **Was gilt als Nichtwohngebäude?** Zur Festlegung, was förderrechtlich als Nichtwohngebäude gilt, greift die Förderrichtlinie ebenfalls auf die Festlegung im GEG zurück. Nichtwohngebäude sind demnach alle Gebäude, die in den Geltungsbereich des GEG fallen und keine Wohngebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG sind, also nicht überwiegend dem Wohnen dienen.
- **Förderfähigkeit von Boardinghäusern:** Zusätzlich weisen die Förderrichtlinien Boardinghäuser als gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen den Nichtwohngebäuden zu, sodass energetische Maßnahmen in ihnen in der BEG gefördert werden. Hintergrund der Zuordnung der Boardinghäuser zu den NWG ist die steuerliche Einordnung (es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (NWG) oder Vermietung (WG) vor).
- **Förderfähigkeit von Ferienwohnungen/-häusern und Wochenendhäusern:** Die Förderfähigkeit von Ferienegebäuden und Wochenendhäusern ist bei der Änderung der Förderrichtlinie am 20. Mai 2021 ausgeweitet worden. Förderfähig sind sie nunmehr immer dann, wenn sie in den Anwendungsbereich des GEG gemäß § 2 fallen. Gemäß §2 Absatz 8 sind Ferienwohnungen/-häuser und Wochenendhäuser demnach nicht förderfähig, wenn sie
 - für eine Nutzungsdauer von weniger als 4 Monaten jährlich bestimmt sind
 - für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.Sofern eine baurechtliche Einordnung als Nichtwohngebäude vorliegt, werden sie als NWG gefördert, ansonsten als Wohngebäude.
- **Keine Förderfähigkeit von Kirchen:** Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 GEG fallen „Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind“ nicht unter den Anwendungsbereich des GEG. Weisen Gebäude – die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) – Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, werden diese mitgefördert. Diese Räume gelten bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten nicht als Wohneinheiten (BEG WG, BEG EM). Die Nettogrundfläche dieser Räume ist nicht für die Förderhöchstgrenze anrechenbar (BEG NWG, BEG EM).

Förderung von Mischgebäuden mit Wohn- und Nichtwohngebäudeanteil: Wenn bei einem Gebäude Wohnungen *und* Nichtwohngebäudeflächen beteiligt sind und hierfür nur *ein* Förderantrag gestellt wird, dann gilt das Gebäude als Wohngebäude (WG), wenn der überwiegende Anteil der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird. Ansonsten gilt es als Nichtwohngebäude (NWG).

- **Änderung der Regelungen für NWG mit Wohngebäudeanteilen:** Vor Juli 2021 blieben dabei die Wohn- und NWG-Anteile des jeweiligen Minderanteils bei den förderfähigen Kosten unberücksichtigt, sofern für dieses Gebäude nur ein Antrag gestellt wurde. Seit Juli 2021 ist es nun möglich, zumindest bei Nichtwohngebäuden die Minderanteile des Wohngebäudes bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen. Dazu kann die Nettogrundfläche (NGF) der Wohnungen, also die beheizte und gekühlte, zur NGF der Nichtwohngebäudeanteile addiert werden.
- **Keine Änderung für Wohngebäude mit NWG-Anteilen:** Ein adäquates Verfahren zur Berücksichtigung der Nichtwohngebäudeflächen bei Wohngebäuden gibt es nicht, so dass eine Anrechnung hier weiterhin nicht möglich ist. In diesen Fällen ist es aber weiterhin möglich, für ein Mischgebäude zwei Förderanträge zu stellen (einen für den Wohngebäudeanteil und einen für den NWG-Anteil des Mischgebäudes). Dies gilt für Einzelmaßnahmen, aber auch für die systemische Förderung. Damit kann die ansonsten bestehende zu niedrige Bemessung der förderfähigen Kosten vermieden werden. Dieses – kompliziertere – Verfahren bietet sich aber nur dann an, wenn man mit den bei *einem* Förderantrag reduzierten förderfähigen Kosten für ein Mischgebäude nicht auskommt, die Kosten also höher liegen. Dabei sollte es zumindest um einen relevanten Betrag gehen. Ansonsten gibt es keinen Anlass für diesen für alle Beteiligten deutlich höheren Aufwand.
- **Bei *einem* Antrag für Wohngebäude mit NWG-Anteilen förderfähige Kosten nur für Wohnflächen anrechenbar:** Wird für ein Mischgebäude *ein* Förderantrag gestellt, dann wird bei den förderfähigen Kosten nur der Wohngebäudeanteil berücksichtigt. Dies reduziert die förderfähigen Kosten bei Wohngebäuden mit NWG-Anteilen gegenüber reinen Wohngebäuden spürbar – und zwar umso mehr, je mehr die Aufteilung hälftig ist.
- **Getrennte Anträge bei Wohngebäuden mit NWG-Anteilen:** Bei gemischt genutzten Wohngebäuden (überwiegende Wohnnutzung) kann ein nicht wohnwirtschaftlich genutzter Teil getrennt bilanziert und als Effizienzgebäude nachgewiesen werden, wenn der Flächenanteil der Nichtwohnnutzung an der gesamten Nutzfläche des Gebäudes mehr als 10 Prozent beträgt. Sofern sich darüber hinaus bei NWG die Art der Nutzung und die gebäudetechnische Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden, muss eine getrennte Bilanzierung erfolgen. Dabei ist es nötig, für beide Förderanträge auch getrennte Rechnungen zu erstellen, da gleichlautende Rechnungen nicht in mehreren Anträgen eingereicht werden können.
- **Getrennte Anträge bei NWG mit Wohngebäudeanteilen nicht mehr notwendig:** Bei gemischt genutzten NWG (überwiegende Nichtwohnnutzung) ist es wegen der nunmehr möglichen Anrechnung der NGF der Wohnungen bei den förderfähigen Kosten nunmehr nicht mehr erforderlich, Wohneinheiten unabhängig von den Flächenanteilen getrennt als Wohngebäude zu bilanzieren und zu fördern.
- **Ermittlung der förderfähigen Kosten bei zwei Förderanträgen für ein Mischgebäude:** Wenn zwei Förderanträge für ein Mischgebäude gestellt werden, dann muss dabei eine anteilige Zuordnung der Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage auf den Wohngebäude-Antrag vorgenommen werden. Diese Aufteilung soll anhand der Flächenanteile der Wohngebäude und der NWG-Nutzung vorgenommen werden.

Bonus für Umsetzung individueller Sanierungsfahrpläne in Wohngebäuden: Maßnahmen an Wohngebäuden (nicht an NWG), die Bestandteile eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sind, erhalten in der BEG EM und der BEG WG einen Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten, wenn sie innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des Fahrplans umgesetzt werden.

- **Fördervoraussetzungen für den iSFP-Bonus:** Voraussetzung ist, dass es sich um einen aus der *Energieberatung für Wohngebäude (EBW)* geförderten iSFP handelt (der iSFP BaWü zählt nicht). Dieser kann auch bereits vor 2021 erstellt worden sein (eine Förderung ist seit dem 1. Juli 2017 möglich). Für den iSFP-Bonus anerkannt werden auch BAFA-Vor-Ort-Berichte aus der Zeit zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Dezember 2020. Informationen zum individuellen Sanierungsfahrplan finden sich unter: www.febs.de/beraten-finanzieren/isfp
- **Beantragung des iSFP-Bonus:** Um den iSFP-Bonus beantragen zu können, muss im Förderantrag der entsprechende Haken gesetzt werden. Der Fahrplan selbst muss dann bei der Beantragung des Bonus miteingereicht werden. Er muss dazu bereits vor der Antragstellung vollständig erstellt sowie gefördert worden sein und final vorliegen. Als gefördert gilt er, sobald er im Portal den Status „geprüft“ hat. Eine nachträgliche Beantragung bei einem bereits gestellten Förderantrag ist nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass ein BEG-Antrag, für den der iSFP-Bonus beantragt werden soll, nicht während der Erarbeitung und Prüfung des Fahrplans gestellt werden kann.
- **Zulässige Abweichungen vom iSFP:** Die beantragte Maßnahme muss grundsätzlich dem iSFP entsprechen. Unwesentliche inhaltliche Abweichungen, eine Übererfüllung (Ambitionssteigerung, z.B. statt einer Gashybridheizung wird eine Holzfeuerung als reine EE-Heizung eingebaut) oder Änderungen der zeitlichen Reihenfolge sind dabei unschädlich. Unschädlich ist auch, wenn bei Wärmeerzeugern eine gleichwertige Anlage eingebaut wird, für die derselbe Fördersatz gezahlt wird. Demnach kann man eine Holzheizung anstelle einer Wärmepumpe einbauen (und umgekehrt), ohne per Energiebedarfsberechnung nachweisen zu müssen, dass diese Änderung zu einer höheren Energieeinsparung führt. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid (ZWB) bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen. Liegt eine wesentliche inhaltliche Abweichung im Sinne einer Untererfüllung vor, kann die Maßnahme nicht als iSFP-Maßnahme gewertet werden.
- **Umfang der Umsetzung des iSFP:** Jede energetische Sanierungsmaßnahme eines iSFP, für die der Bonus beantragt wird, muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach seiner Erstellung umgesetzt werden. Der Bonus wird aber bereits ab der ersten Maßnahme gewährt. Er wird auch nicht zurückgefordert, wenn der Fahrplan innerhalb von 15 Jahren nur teilweise umgesetzt wird.
- **iSFP-Bonus bei Projekten mit mehreren Gebäuden nicht auf andere Gebäude übertragbar:** Ein iSFP-Bonus wird nur für dasjenige Gebäude gewährt, für das ein iSFP erstellt wurde, unabhängig davon, ob die förderfähigen Kosten nur Anlagenkosten betreffen oder auch Umfeldmaßnahmen. In der Praxis dürfte das dazu führen, dass für diese Gebäude dann auch getrennte Förderanträge gestellt werden sollten (z.B. auch bei Gebäudenetzen).
- **iSFP-Bonus bisher nur für Wohngebäude:** Der Bonus wird gezahlt, sofern ein iSFP erstellt und gefördert wurde. Gefördert wird ein iSFP bisher nur bei Wohngebäuden. Sollte eingeführt werden, dass ein iSFP auch für Nichtwohngebäude erstellt und gefördert werden kann, wird ein iSFP-Bonus automatisch, also ohne vorherige Änderung der Förderrichtlinie auch für NWG möglich.

- **iSFP-Bonus bei Mischgebäuden:** Bei Mischgebäuden mit Wohn- und NWG-Anteil kann ein iSFP dann erstellt und gefördert werden, wenn dieses Mischgebäude gemäß § 3 und 106 GEG ein Wohngebäude ist. Das ist der Fall, wenn es überwiegend der Wohnnutzung dient.
- **iSFP-Bonus auch für Käufer und Erben von Immobilien:** Der iSFP ist an das jeweilige Gebäude gebunden und kann auch von nachfolgenden Eigentümern (nach Verkauf oder Vererbung) für den Erhalt des Bonus genutzt werden.
- **Kein iSFP für Energieberater:** Die Zahlung eines iSFP-Bonus hängt immer davon ab, ob ein iSFP vorliegt oder nicht. Die Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen wird nicht gefördert, wenn der Beratungsempfänger selbst von der Bewilligungsbehörde als Energieberater für das Förderprogramm zugelassen worden ist – auch dann nicht, wenn er einen anderen Energieberater mit der Erstellung beauftragt. In der Folge können Energieberater auch nur dann einen iSFP-Bonus für ihre eigenen Gebäude erhalten, wenn sie ein Gebäude erwerben, für das bereits ein iSFP vorliegt.
- **Kein iSFP-Bonus bei Vollmodernisierung in einem Zug:** Eine Gesamtumsetzung sämtlicher Modernisierungsmaßnahmen eines Sanierungsfahrplans in einem Schritt (Vollmodernisierung in einem Zug) ist vom iSFP-Bonus ausgeschlossen. Die Begründung lautet, dass ein Sanierungsplan eine Sanierung in mehreren Schritten vorsieht (sog. gestreckte Modernisierung), so dass eine Umsetzung in einem Schritt streng genommen keine Umsetzung des iSFP ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung in einem Zug ohnehin mit höheren Fördersätzen belohnt wird.

Dabei ist kein fester zeitlicher Abstand für die Umsetzung der einzelnen Sanierungsschritte festgelegt, aber es muss sich um jeweils abgegrenzte Bauvorhaben handeln. Umgehungen sind förderschädlich und führen mindestens zur Rückabwicklung der Förderung. Ein Hinweis für eine solche Umgehung ist z. B., wenn die Baustelle ohne Unterbrechung in einem Zug für den nächsten Sanierungsschritt fortgesetzt wird und daher als ein Bauvorhaben zu bewerten ist.

Tatsächlich sollte man nicht den vorschnellen Schluss ziehen, dass es regelmäßig finanziell vorteilhaft wäre, Gesamtmodernisierungen in mehrere Teilsanierungen zu zerlegen, um den iSFP-Bonus zu erhalten. Dies dürfte sich in vielen Fällen als Milchmädchenrechnung erweisen. Schließlich erhält man bei einer Gesamtmodernisierung in der Tat für *alle* Maßnahmen einen höheren Fördersatz als man ihn für die ersten Modernisierungsschritte erhalten würde. Auch erhält man den EE-Klassen-Bonus in Höhe von 5 Prozent, der nur einmal gezahlt wird, bei einer Vollmodernisierung in einem Zug für alle Maßnahmen, womit der entfallende iSFP-Bonus bereits fast vollständig kompensiert wird. Außerdem hat man mehrere Kostenblöcke wie etwa die Einrüstung eines Hauses dann nicht mehrmals, sondern nur einmal. Für eine Modernisierung in Teilschritten sollte man sich besser nicht zur evtl. vermeintlichen Förderoptimierung entscheiden, sondern dann, wenn andere Erwägungen dafürsprechen, z.B. Gründe der Finanzierbarkeit oder der Wohnbarkeit der Baustelle. Auch die Frage, ob die förderfähigen Kosten bei der Modernisierung in einem Zug überschritten würden, sollte hier eher eine Rolle spielen als der Verlust des iSFP-Bonus.

Beantragung der direkten Investitionszuschüsse bei der KfW: Direkte Investitionszuschüsse für die BEG Wohngebäude (Effizienzhäuser) und die BEG Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude) werden direkt bei der KfW beantragt. Dies gilt voraussichtlich bis Ende 2022. **Zum 1. Januar 2023 ist ein Wechsel zum BAFA vorgesehen.**

Einführung in der BEG Einzelmaßnahmen

Förderung nur im Gebäudebestand: Eine Förderung für Einzelmaßnahmen ist nur bei Bestandsgebäuden möglich. Dies gilt bei allen Investitionsmaßnahmen, nicht nur bei der Errichtung von Wärmeerzeugern, sondern auch beim Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze und bei der Heizungsoptimierung (HZO). Bei Mischprojekten, an den neben Bestandsgebäuden auch Neubauten beteiligt sind, kann eine Mitförderung unter bestimmten Umständen in Fragen kommen (s. Abgrenzung von Gebäudebestand und Neubau – Förderung bei Mischprojekten).

Förderung nur für Wärmeerzeuger, die überwiegend Gebäudewärme bereitstellen: Gefördert werden nur Wärmeerzeuger, wenn sie die Wärme im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude erzeugen und diese überwiegend zu Zwecken der Raumwärmeversorgung und/oder der Warmwasserbereitung genutzt wird.

Umsetzung mehrerer verschiedener Einzelmaßnahmen gleichzeitig:

- **Grundsatz „Ein Förderantrag, ein Fördersatz“ bei der Förderung von Wärmeerzeugern:** Bei der Förderung von Wärmeerzeugern gilt weiterhin der Grundsatz, dass es für ein Förderprojekt immer nur einen einheitlichen Fördersatz gibt, auch wenn nicht alle Teile der geförderten Anlagen oder Gebäude alle Voraussetzungen erfüllen. Will der Antragsteller dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht, dann muss er für die unterschiedlichen Maßnahmen jeweils einen eigenen Förderantrag stellen.
- **Unterschiedliche Fördersätze bei Kombination von Einzelmaßnahmen aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmenkategorien möglich:** Werden verschiedene Einzelmaßnahmen aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmenkategorien mit unterschiedlichen Fördersätzen umgesetzt (also z.B. der Austausch des Wärmeerzeugers in Verbindung mit Maßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik), dann bleiben die Fördersätze für die unterschiedlichen Maßnahmen bestehen. Demnach kann der iSFP-Bonus für Maßnahmen am Wärmeerzeuger nicht auf Maßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik übertragen werden, sollten diese im iSFP nicht vorgesehen sein (was unwahrscheinlich ist). Bei verschiedenen Maßnahmen innerhalb der einzelnen Einzelmaßnahmenkategorien gilt hingegen immer ein einheitlicher Fördersatz.
- **Zuordnung der förderfähigen Kosten zu den verschiedenen Einzelmaßnahmen:** Bei der Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen müssen den jeweiligen Einzelmaßnahmen bzw. Fördersätzen die jeweils anfallenden Kosten zugeordnet werden.
- **Höchstbetrag förderfähiger Kosten verändert sich durch Anzahl der gleichzeitig durchgeführten Einzelmaßnahmen nicht:** Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten ist bei der Beantragung mehrerer gleichzeitig durchgeführter Einzelmaßnahmen genauso hoch wie bei der Umsetzung nur einer Einzelmaßnahme.
- **Anrechnung vorhergehender Maßnahmen auf den Höchstbetrag förderfähiger Kosten:** Die neue Förderrichtlinie besagt, dass pro Antrag und Kalenderjahr bis zur Höhe der Höchstbeträge gefördert werden kann (Höchstgrenze). Demnach wird man zukünftig je Kalenderjahr einen Antrag stellen können (also z.B. auch am 31. Dezember und am folgenden 1. Januar), ohne dass die durch andere Maßnahmen bereits in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Bei zwei Anträgen im selben Kalenderjahr müssen die durch den vorhergehenden Förderantrag bereits in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten jedoch angerechnet werden. Diese Anrechnung kann allerdings dann erfolgen, wenn für die vorhergehende Fördermaßnahme die Höher der auszahlenden Förderung bereits feststeht, also die Förderung bereits ausgezahlt ist.

Gegenstand der Förderung in der BEG Einzelmaßnahmen

Gefördert werden künftig innerhalb der BEG Einzelmaßnahmen folgende Investitionsmaßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung:

- **Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (5.1):** Z.B. Außenwände, Dachflächen, der Austausch von Türen und Fenstern. Diese Fördermaßnahmen wurden aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW übernommen. Fördersatz: 20 Prozent.
- **Förderung von Anlagentechnik (außer Heizung) (5.2):** Z.B. Einbau und Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen (inkl. Wärme-/ Kälterückgewinnung). Bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des (Efficiency Smart Home). Bei NWG: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Gebäudeautomatisierung, von Kältetechnik zur Raumkühlung und von energieeffizienten Beleuchtungssystemen. Diese Fördermaßnahmen wurden z.T. aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW übernommen und erweitert. Fördersatz: 20 Prozent.

Fördersätze für Einzelmaßnahmen in der BEG Einzelmaßnahmen	
Einzelmaßnahme	Fördersätze
5.1 Gebäudehülle	20-25 %
5.2 Anlagentechnik (außer Heizungstechnik)	
5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	20-55 %
5.4 Heizungsoptimierung	20-25 %
5.5 Fachplanung und Baubegleitung (immer in Kombination mit Maßnahme nach 5.1-5.4)	50 %

- **Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) (5.3):** In diesen Teil ist die Förderung des BAFA-Teils des MAP im Gebäudebestand mit nur geringen Änderungen aufgegangen. Hier werden wie bisher Holzfeuerungen, Wärmepumpen, Gashybridheizungen oder Solarthermieanlagen gefördert (5.3.b bis 5.3.f und 5.3.h). Fortgeführt wird die Förderung von Visualisierungsmaßnahmen. Allerdings gibt es mit der Förderung des Anschlusses von Gebäuden an Gebäude- oder Wärmenetze und der Förderung von innovativer Heizungstechnik auch zwei neu aufgenommene Fördermaßnahmen.

Fördersätze für Anlagen zur Wärmeerzeugung in der BEG Einzelmaßnahmen			
Art der Heizungsanlage		Regel- förderung	Ölheizungs- austausch- prämie
Holzfeuerung oder Wärmepumpe		35 %*	45 %*
EE-Hybridheizungen (z.B. Pelletkessel + Solarthermie oder Pelletkaminofen + Wärmepumpe)			
Solarkollektoranlage		30 %**	keine Prämie
Gashybridheizung	mit mind. 25 % EE-Wärme		40 %**
	Nachrüstung mit mind. 25 % EE-Wärme nach 2 Jahren (Renewable Ready)	20 %**	keine Prämie
		* ggf. iSFP-Bonus und/oder Innovationsbonus (je 5 %) möglich	
		** ggf. iSFP-Bonus von 5 % möglich	

- **Förderung von Gashybridheizungen (siehe 5.3.c):** Gas-Brennwertkessel können gefördert werden, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent) mindestens der Warmwasserbereitung, der Raumheizung, der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz dienen, und wenn gleichzeitig Erneuerbare Wärmeerzeuger neu installiert werden, die 25 Prozent der Heizlast erbringen können. Bereits bestehende EE-Wärmeerzeuger (z.B. Solarthermieanlagen) dürfen dabei nicht angerechnet werden (siehe FAQ Nr. 6.16), aber bestehende Anlagen können mit 25 Prozent EE-Wärme erweitert werden. „Berücksichtigt werden hierbei ausschließlich EE-Wärmeerzeuger, die im Rahmen der geförderten Einzelmaßnahme erstmalig installiert werden und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt waren. Entsprechend muss sich der regenerative Wärmeanteil der Gebäudeheizlast bei der Förderung einer Gas-Hybridheizung um mindestens 25 Prozentpunkte erhöhen.“ Für bis zum 19.02.2021 gestellte bzw. bereits beschiedene Anträge besteht Vertrauensschutz. Gasbrennwertkessel können bei ihnen also noch eine Förderung erhalten, wenn die 25 Prozent EE-Wärme bereits vorher installiert waren.

Gashybridheizungen, die eine Erdgas/Biomethan-Mischung als Brennstoff nutzen, sind im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen nicht förderfähig. Hintergrund ist, dass es sich bei der BEG um eine Investitionsförderung handelt, die einmal nach der Installation ausgezahlt wird, so dass eine Kopplung an den eingesetzten Brennstoff, die jahrelang nachzuweisen und zu kontrollieren ist, nicht besonders praktikabel wäre. **Im Rahmen der BEG Wohngebäude kann jedoch Biomethan auf den EE-Anteil angerechnet werden, dementsprechend auch der Biomethan-Anteil in Erdgas-/Biomethan-Kombinationen, sofern das Biomethan in einer KWK-Anlage eingesetzt wird.**

- **Förderung innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien (siehe 5.3.g):** Für die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die mindestens 80 Prozent erneuerbare Energien einbinden und die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen in Abschnitt 3.7 erfüllen, wird ebenfalls der Regelförderersatz von 35 Prozent (bzw. 45 Prozent inkl. Ölheizungs austauschprämie) gezahlt. Dabei ist an Zukunftstechnologien gedacht, die erst noch entwickelt werden, nicht an Technologien, die bereits auf dem Markt etabliert sind. Der Einbau von luft- oder dampfführenden Kesseln oder Warmluftöfen wird dadurch nicht förderfähig, genauso wenig wie Heizungsanlagen, die auf PV in Verbindung mit Stromdirektheizung basieren.

In den Technischen FAQ wird dazu mittlerweile näheres ausgeführt: Zu den Anforderungen gehört, dass die spezifischen Treibhausgasemissionen einen Wert von 50 g pro Kilowattstunde Erzeugernutzwärmeabgabe entsprechend geltender DIN V 18599-1 nicht überschreiten. Der spezifische Emissionsfaktor ist durch ein unabhängiges Institut auf Basis eines Betriebs in einer typischen Anwendung zu bestätigen. Dabei ist die Vorkette des Energieträgers mit einem anerkannten Ökobilanzinstrument (GEMIS, ÖKOBAUDAT, etc.) zu berücksichtigen. Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme erfolgt eine Allokation nach Carnotmethode. In der Bilanzierung sind die Emissionsfaktoren gemäß GEG Anlage 9 „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“ zu verwenden.

Für die innovative Heiztechnik wird es künftig ebenfalls eine Positivliste geben, in der neue innovative Anlagenkonzepte als förderfähige innovative Heiztechniken i. S. v. Nummer 5.3 Buchstabe g BEG EM aufgenommen werden können. Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vorher durch ein vom Anlagenhersteller beauftragtes unabhängiges wissenschaftliches Gutachten zu überprüfen und den Durchführern zur Prüfung zu übergeben. Der formlose Antrag auf Aufnahme in die Positivliste und das Gutachten in elektronischer Form ist zu senden an EE@bafa.bund.de. Eine begründete Entscheidung über die Aufnahme in die Positivliste erfolgt, nachdem Rückfragen der Durchführer zum detaillierten Anlagenkonzept und dem Gutachten durch den Antragsteller beantwortet sind.

- **Förderung von Gebäudenetzen und des Anschlusses von Gebäuden an Gebäude- oder Wärmenetze (5.3.i):** Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäudenetzen und der Anschluss von Gebäuden an Gebäude- und Wärmenetze ist künftig eine eigenständig förderfähige Einzelmaßnahme, sofern ein Mindestanteil Erneuerbarer Wärme von 25 Prozent erreicht wird. Dabei werden nur diejenigen Wärmeerzeuger gefördert und auf den EE-Anteil angerechnet, die auch in der BEG EM förderfähig sind. Dies sind zwei klar voneinander abgrenzbare Fördermaßnahmen. In beiden Fällen gilt jedoch, dass kein Öl als Brennstoff eingesetzt werden darf.

Fördersätze für Errichtung und Erweiterung von Gebäudenetzen und Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze in der BEG Einzelmaßnahmen			
Investitionsmaßnahme		Regelförderung	Ölheizungs- austauschprämie
Anschluss an Netz	mit mind. 25 % EE	30 %*	40 %*
	mit mind. 55 % EE	35 %*	45 %*
		* ggf. iSFP-Bonus von 5 % möglich	

Förderung der Errichtung oder Erweiterung von Gebäudenetzen: Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäudenetzen wurde innerhalb des BAFA-Teils des MAP bereits im Jahr 2020 gefördert. Neu sind jedoch die eigenständigen Fördersätze und die beiden Förderstufen für Gebäudenetze mit 25 Prozent und mit 55 Prozent für EE-Wärme. Die Bilanzierung des EE-Anteils ist in Anlehnung an die DIN V 18599 durchzuführen. Die Fördersätze für die Förderstufe mit 55 Prozent EE-Wärme entsprechen denen der Förderung für Holzfeuerungen, die der Förderstufe mit 25 Prozent denen der Förderung für Gashybridheizungen. Der Innovationsbonus wird der Errichtung oder Erweiterung von Gebäudenetzen nicht gezahlt, während der iSPF ggf. möglich sein müsste.

Bei der Errichtung oder Erweiterung von Gebäudenetzen werden wie bisher auch die Umfeldmaßnahmen in den neu angeschlossenen Bestandsgebäuden mitgefördert. Neubauten an ein Gebäudenetz mit anzuschließen, ist förderunschädlich. Allerdings dürfen die Kosten für den Anschluss dieser Neubauten und die Kosten für Umfeldmaßnahmen in diesen Neubauten im Rahmen der BEG EM *nicht* mitgefördert werden. Die Neubauten können auch bei der Bemessung der förderfähigen Kosten (und damit bei der Auslegung der installierten Anlage) *nicht* mitberücksichtigt werden.

Förderung des Anschlusses an Gebäude- oder Wärmenetze: Die Förderung des Anschlusses an Gebäude oder Wärmenetze ist innerhalb der Einzelmaßnahmenförderung neu. ***Dabei bezieht sich der Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze auf den Anschluss von Gebäuden, die auf eine gebäudeindividuelle Zentralheizung verzichten, nicht auf den Anschluss von Wärmeerzeugern!*** Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Netz um ein neu errichtetes Netz oder um ein Bestandsnetz handelt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich bei den an das Netz neu angeschlossenen Gebäuden um Bestandsgebäude handelt, und dass durch den Anschluss die Energieeffizienz oder der EE-Anteil erhöht und das Heizungsverteilsystem optimiert wird.

Beim Anschluss an ein Netz mit mind. 25 Prozent EE gelten Fördersätze wie bei Gashybridheizungen, bei einem Netz mit mind. 55 Prozent EE Fördersätze wie bei Holzfeuerungen und Wärmepumpen. Die Bilanzierung des EE-Anteils ist in Anlehnung an die DIN V 18599 durchzuführen. Bei Wärmenetzen ist auch eine Bilanzierung durch das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7 möglich. (Näheres siehe Technische FAQ Nr. 8.23). Ein iSPF-Bonus kann ggf. gezahlt werden, ein Innovationsbonus nicht.

Die Förderung des Anschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz umfasst die Kosten für die Wärmeübergabestation (WÜS) und das Rohrnetz, sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen. Dazu gehören ebenfalls Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen. Dabei ist auch der Anschluss von Gebäuden über klassische Hausübergabestationen förderfähig, und zwar auch dann, wenn es sich um Gebäudenetze handelt.

- **Förderung von Visualisierungsmaßnahmen: (5.3.j):** Die Förderung von Maßnahmen zur Visualisierung des Energieertrags bei Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Wärme wird auch in der BEG fortgeführt. Der Fördersatz entspricht dem Fördersatz für die durchgeführte Maßnahme. Förderfähig sind Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags einer Anlage zur Nutzung

erneuerbarer Energien für die Wärme- oder Kälteerzeugung und/oder zur Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen in Schulen und Hochschulen sowie in Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Der Fördersatz für die Visualisierungsmaßnahmen ist derselbe wie der für die visualisierte Wärmeerzeugungsanlage. Die Kosten werden dazu einfach in die förderfähigen Kosten einbezogen.

- **Förderung von Maßnahmen der Heizungsoptimierung (HZO-Maßnahmen) (5.4):** Niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung des Heizungssystems (HZO) in Bestandsgebäuden zur Steigerung der Energieeffizienz werden mit einem Fördersatz von 20 Prozent gefördert. In diese Fördermaßnahmen ist das bisherige HZO-Förderprogramm (z.B. die Nachrüstung von Pufferspeichern) und die Förderung der Nachrüstung mit Brennwerttechnik und Partikelabscheidern aufgegangen. Die Fördervoraussetzungen sind:
 - **Mindestalter der Bestandsanlage:** Das Heizungssystem muss mindestens zwei Jahre alt sein.
 - **Hydraulisch abgeglichenes System:** Das Heizungssystem muss hydraulisch abgeglichen sein. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden (in Wohngebäuden nach Verfahren A oder B, in NWG nach Verfahren B). Liegt die Dokumentation eines bereits durchgeführten hydraulischen Abgleichs vor Umsetzung der geförderten Maßnahme vor und erfolgen keine Anpassungen am wasserführenden System, die eine erneute Durchführung erforderlich machen, muss der hydraulische Abgleich nicht erneut vorgenommen werden.

Gefördert werden gemäß Förderrichtlinie z.B. folgende Maßnahmen:

- **Wärmeübergabe:** Maßnahmen an Heizkörpern/Heizflächen und zur Heizkörperregelung (z.B. Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah auf dem Gebäudegrundstück); hierunter fällt z.B. die Nachrüstung mit Brennwerttechnik, aber auch von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
 - **Wärmeverteilung:** Maßnahmen an Leitungen und Armaturen und hydraulischer Abgleich, Einstellung der Heizkurve, Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen, Dämmung der Rohrleitungen, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen
 - **Wärmespeicherung:** Einbau, Ersatz oder Erweiterung von Pufferspeichern
 - **Warmwasserbereitung:** Integration in die Heizungsanlage (inkl. notwendiger Sanitärarbeiten) oder Einbau elektronisch geregelter Durchlauferhitzer
 - **Sonstiges:** alle zur vollen Funktion und den energieeffizienten Betrieb der Heizungsanlage erforderlichen Maßnahmen
- **Förderung der Fachplanung und Baubegleitung (5.5):** Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen bei der dena gelisteten Energieeffizienz-Experten (EEE) werden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.1 bis 5.4. mitgefördert. Sie sind also keine *eigenständige* Fördermaßnahme. Bei der Baubegleitung geht es um die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen über das Vieraugenprinzip. Durch die Baubegleitung ist nicht mehr nur das ausführende Fachunternehmen für die Qualität der Umsetzung verantwortlich, sondern wird diese Qualität auch von einem weiteren Fachmann überwacht. Die Förderquote beträgt dabei – unabhängig vom Fördersatz für die umgesetzte Maßnahme – 50 Prozent. Die Baubegleitungskosten sind dabei nicht auf den Höchstbetrag für die förderfähigen Kosten für die umzusetzende Maßnahme anzurechnen, sondern es bestehen eigenständige

Höchstbeträge für die förderfähigen Baubegleitungskosten. Diese Höchstbeträge sind je nach Fördermaßnahme unterschiedlich hoch.

Werden die Höchstsätze der Fachplanungskosten überschritten, ist in allen Teilen der BEG auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme in der Hauptförderung möglich.

Förderkonditionen in der BEG Einzelmaßnahmen für Holzfeuerungen

Kostenproportionale Förderung: Die Förderung wurde zu Jahresbeginn 2020 im Vorgriff auf die Einführung der BEG von einer Festbetragsförderung auf eine kostenproportionale Förderung umgestellt. Dabei bezieht sich der prozentuale Fördersatz auf die *förderfähigen Kosten*. Bei privaten Antragstellern sind dabei die **Bruttokosten** inkl. MwSt. anzusetzen, bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die **Nettokosten** ohne MwSt., damit nicht Kosten gefördert werden, die das Unternehmen vom Finanzamt im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung erstattet bekommt.

Keine BEG-Einzelmaßnahmenförderung in Neubauten mehr: Einzelmaßnahmen werden seit dem 1. Januar 2021 im Neubau nicht mehr gefördert. Für die Errichtung von Holzfeuerungen in Neubauten wird eine Förderung nur noch im Rahmen von Effizienzhäusern und -gebäuden gewährt (s.u.). Dabei besteht keine Beschränkung auf Partikelabscheider oder Brennwerttechnik. Seit dem 1. Juli 2021 können hierfür die verbesserten Förderbedingungen der BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude in Anspruch genommen werden.

Keine Änderungen bei den Fördersätzen im Gebäudebestand: Die bisherigen Fördersätze und der Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten bei der Ölheizungs-austauschprämie bleiben unverändert. Dies gilt nicht nur für Holzfeuerungen, sondern auch für die anderen Technologien (inkl. Gashybridheizungen).

Standardfördersätze für Holzfeuerungen in der BEG Einzelmaßnahmen			
Art der Holzfeuerung	Standard-Förderung	Ölheizungs-austauschprämie	Mindestgröße Pufferspeicher
Pelletkaminofen mit Wassertasche	35 %	45 %	keine
Pelletkessel			30 l/kW
Hackschnitzelkessel			(neu für Pelletkessel)
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)			55 l/kW
Scheitholzvergaserkessel			

Innovationsbonus für förderfähige Holzfeuerungen: Neu eingeführt wurde ein Innovationsbonus in Höhe von 5 Prozentpunkten bei Einhaltung eines Emissionswertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ bei 13 Prozent O₂. Der erhöhte Fördersatz gilt für die gesamten förderfähigen Kosten einer Investition in Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien (also inklusive Umfeldmaßnahmen).

- **Innovationsbonus bei EE-Hybridheizungen:** Im Falle von EE-Hybridheizungen wird der erhöhte Fördersatz auch für den anderen Anlagenteil (Wärmepumpe oder Solarthermieanlage) gezahlt.
- **Kein Innovationsbonus bei Kombination mit Gashybridheizungen:** Bei der Kombination mit einer Gashybridheizung ist kein Innovationsbonus möglich.
- **Kombikessel und Kombination mehrerer Holzfeuerungen:**
 - Bei **Kombikesseln** müssen beide Beschickungsarten die Voraussetzung erfüllen, damit diese in die Liste der mit Innovationsbonus förderfähigen Biomasseanlagen aufgenommen werden können. Es reicht aber, wenn beide Anlagenteile einzeln den Nachweis für die Einhaltung der 2,5 mg erbracht haben.
 - Dies dürfte in Analogie dazu dann auch bei Projekten gelten, bei denen zwei Holzfeuerungen eingebaut werden: D.h. bei Projekten, in den denen nicht alle geförderten Anlagen den Innovationsbonus erhalten werden, dürfte kein Innovationsbonus gezahlt werden.
- **Nachweis:** Der Innovationsbonus wird im Falle des Einbaus von Holzfeuerungen bzw. des Einbaus einer Kombination aus Holzfeuerung und Partikelfilter, die in der Liste der mit Innovationsbonus förderfähigen Biomasseanlagen aufgelistet sind, gezahlt. Die Einhaltung dieses Wertes muss vom Hersteller gegenüber dem Förderdurchführer durch ein Zertifikat eines unabhängiges Prüfinstituts bestätigt werden.

iSFP-Bonus in der BEG Einzelmaßnahmen: Auch in der BEG Einzelmaßnahmen wird für Maßnahmen an Wohngebäuden (nicht an NWG), die Bestandteile eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sind, ein Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten, wenn sie innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des Fahrplans umgesetzt werden.

- **iSFP-Bonus bei allen Einzelmaßnahmen außer der Baubegleitung möglich:** Der iSFP-Bonus ist in der BEG EM mit Ausnahme der Baubegleitung für alle Einzelmaßnahmen möglich, also auch bei HZO-Maßnahmen.
- **Kumulierung mit Innovationsbonus möglich:** Eine Begrenzung der Kumulierung mit dem Innovationsbonus für Holzfeuerungsanlagen besteht nicht.
- **Übertragung des iSFP-Bonus auf im iSFP nicht enthaltene Maßnahmen möglich:** Die Möglichkeit der Übererfüllung eines iSFP bedeutet, dass bei der Kombination einer im iSFP enthaltenen Maßnahme (z.B. ein Pelletkessel) mit einer darin nicht enthaltenen Maßnahme (z.B. einer Solarthermieanlage), für die im Normalfall ein einheitlicher Fördersatz gezahlt wird, der iSFP-Bonus auf die nicht im iSFP enthaltene Maßnahme übertragen werden kann. Wichtig ist dabei, dass es sich tatsächlich um eine Übererfüllung handelt. Wird z.B. der in einem iSFP vorgesehene Einbau einer Pelletheizung mit dem Einbau eines Gasbrennwertkessels kombiniert, wird kein iSFP-Bonus gezahlt, weil der iSFP nicht übererfüllt wird, sondern stattdessen eine Maßnahme mit einem geringeren Primärenergieeinspareffekt umgesetzt wird.

Standardfördersätze und Fördersätze mit Bonus für Holzfeuerungen in der BEG Einzelmaßnahmen			
Fördersatzkomponente		Regelförderung	Ölheizungs- austauschprämie
Standardfördersatz		35 %	45 %
plus	Innovations- <i>oder</i> iSFP-Bonus	40 %	50 %
	Innovations- <i>und</i> iSFP-Bonus	45 %	55 %

Höchstbeträge der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen: Die Höchstbeträge der förderfähigen Kosten sind bei Einzelmaßnahmen nach Wohngebäuden und NWG unterschiedlich. Bei Wohngebäuden steigen sie mit der Anzahl der Wohnungen, ohne Begrenzung der Anzahl der Wohnungen. Dabei ist die Zahl der Wohnungen *nach* der Umsetzung der Maßnahmen maßgeblich. Bei NWG steigt der Höchstbetrag mit der Nutzfläche. Dabei gibt es eine Förderhöchstgrenze, also eine Quadratmeterzahl, ab der der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten pro m² sinkt. Diese liegt bei 15.000 m² Nettogrundfläche (NGF). Die Nettogrundfläche ist die beheizte und gekühlte Nutzfläche (gemäß Definition in der DIN V 18599).

Höchstbeträge förderfähiger Kosten in der BEG Einzelmaßnahmen		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Wohngebäude (WG)	60.000 € pro Wohnung	50.420 €
Nichtwohngebäude (NWG)	1.000 € pro m ² NGF 15 Mio. € pro ZWB	840 € pro m ² NGF 12,605 Mio.€ pro ZWB

In Verbindung mit den Fördersätzen ohne und mit Bonus ergeben sich daraus die folgenden konkreten Förderhöchstbeträge (brutto):

Förderhöchstbeträge für Holzfeuerungen in der BEG Einzelmaßnahmen					
Fördersatz	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
Wohngebäude	21.000 €	24.000 €	27.000 €	30.000 €	33.000 €
Nichtwohngebäude	350 €/m ²	400 €/m ²	450 €/m ²	500 €/m ²	550 €/m ²
	5.250.000 €	6.000.000 €	6.750.000 €	7.500.000 €	8.250.000 €

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung bei Einzelmaßnahmen:

Höchstbeträge förderfähiger Baubegleitungskosten in der BEG Einzelmaßnahmen		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Ein- und Zweifamilienhäuser	5.000 € pro ZWB	4.202 € pro ZWB
Mehrfamilienhäuser (MFH) (ab 3 Wohneinheiten)	2.000 € pro Wohnung 20.000 € pro ZWB	1.681 € pro Wohnung 16.807 € pro ZWB
Nichtwohngebäude (NWG)	5 € pro m ² NGF 20.000 € pro ZWB	4,20 € pro m ² NGF 16.807 € pro ZWB

Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen: Seit 2021 gibt es Bagatellgrenzen für die Förderung (sog. Mindestinvestitionsvolumen). Maßgeblich ist dabei die Summe aller förderfähigen Kosten (einschließlich der Kosten für Fachplanung- und Baubegleitung). Für Investitionen in Einzelmaßnahmen mit niedrigeren Investitionskosten gibt es demnach keine Zuschüsse mehr. Dabei gilt das Mindestinvestitionsvolumen jeweils innerhalb einer Gruppe von Einzelmaßnahmen (also Gebäudehülle, Anlagentechnik, Wärmeerzeugung, Heizungsoptimierung). Es können also nicht 1.000 Euro im Bereich Wärmeerzeugung und 1.000 Euro im Bereich Gebäudehülle investiert und gefördert werden, weil dies unterschiedliche Förderbereiche sind.

Dadurch wurden die Mindestgrößen für förderfähiger Solarthermieanlagen überflüssig. Bei Wärmepumpen gab es bereits vorher keine Mindestleistung. Für Holzfeuerungen bleibt die Mindestleistung von 5 kW jedoch bestehen.

Mindestinvestitionsvolumen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Investitionsmaßnahme	brutto	netto
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle		
Anlagentechnik außer Heizung	je 2.000 €	je 1.681 €
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)		
HZO-Maßnahmen	300 €	252 €

Pflicht zur Baubegleitung nur in Kombination mit anderen Fördermaßnahmen:

- **Keine Pflicht zur Baubegleitung bei der alleinigen Förderung von Wärmeerzeugern:** Eine Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) ist bei der alleinigen Inanspruchnahme der Förderung für Wärmeerzeuger und Heizungsoptimierung (HZO) weiterhin nicht verpflichtend. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn ein iSPF-Bonus beantragt wird: In diesem Fall wird auch bei einem einfachen Heizungstausch die Baubegleitung obligatorisch.

- **Optionale Baubegleitung:** Eine Baubegleitung kann aber optional in Anspruch genommen werden. Dann muss genauso vorgegangen werden wie bei der Beantragung einer Fördermaßnahme mit obligatorischer Baubegleitung.
Es ist dann wie bei der verpflichtenden Baubegleitung vor der Beantragung der Förderung eine technische Projektbeschreibung (TPB) zu erstellen und mit dem Antrag einzureichen. Ohne TPB kann also auch kein Förderantrag mit optionaler Baubegleitung gestellt werden. Zudem ist ein Technischer Projektnachweis (TPN) zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis (VWN) einzureichen. Nur so kann der Kunde 50 Prozent Baubegleitungszuschuss bekommen. Erfolgt die Einreichung nicht, dann kann die Auszahlung der Förderung für die durchgeführte Maßnahme dennoch erfolgen. Die optionale Inanspruchnahme der Baubegleitung kann die Förderung selbst im schlechten Falle also nicht gefährden.
- **Pflicht zur Baubegleitung bei der Förderung von Wärmeerzeugern in Kombination mit anderen Fördermaßnahmen:** Verpflichtend wird die Baubegleitung für die Installation von Wärmeerzeugern erst, wenn ein iSPF-Bonus beantragt wird, oder wenn sie mit einer Maßnahme kombiniert wird, für die eine Pflicht der Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht. Das ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden, aber auch bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und bei sonstiger Anlagentechnik der Fall. Nur bei den Einzelmaßnahmen Heizungstechnik und HZO ist die Baubegleitung nicht von Haus aus verpflichtend. Für den Fall der Kombination verschiedener Einzelmaßnahmen lässt sich diese Verpflichtung aber vermeiden, indem für die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen je ein eigener Förderantrag gestellt wird. Dann gilt die Pflicht zur Baubegleitung weiter nur bei den Einzelmaßnahmen, für die sie ohnehin verpflichtend ist.
Verpflichtend wird die Baubegleitung auch dann, wenn eine Förderung der Fachplanung (Nr. 5.5) in Anspruch genommen wird.

Kombination mit einer Solarthermieanlage:

Solarthermieanlagen werden gefördert, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 %) der Warmwasserbereitung, der Raumheizung, der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz dienen. Dabei werden die Errichtung neuer Solarthermieanlagen und die Erweiterung bestehender Solarthermieanlagen mit einem Fördersatz von 30 Prozent gefördert, sofern sie *nicht* mit einem zusätzlichen EE-Wärmeerzeuger kombiniert werden.

- **Förderung von PVT-Anlagen:** Gefördert wird so auch der thermische Bestandteil von PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie-Hybridanlagen). PVT-Anlagen werden nur dann vollständig gefördert, sofern der erzeugte Strom zur überwiegenden Eigenversorgung genutzt und keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.
- **Berechnung der zu deckenden Heizlast bei Solarthermieanlagen:** Die 30 Prozent Förderung gibt es auch bei der Kombination mit einem neuen Gasbrennwertkessel (mind. 25 Prozent EE-Wärme. Pro m² werden 635 W Solarbeitrag zur Heizlast angerechnet). Ein Einzelnachweis eines höheren Deckungsbeitrages pro m² ist nicht möglich.
- **Höherer Fördersatz bei Kombination mit Holzfeuerung:** Bei der Kombination einer neuen Holzfeuerung mit einer neuen Solaranlage erhalten jedoch alle Anlagenteile den höheren Fördersatz für die Holzfeuerung, also 35 Prozent bzw. 45 Prozent beim Austausch einer Ölheizung.

Fördersätze für Solarthermieanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Investitionsmaßnahme	Regelförderung	Ölheizungs-austausch- prämie (ÖAP)
Nur Solarthermieanlage	30 %*	keine
Kombination mit Holzfeuerung	35 %**	45 %**
* ggf. iSFP-Bonus von 5 % möglich		
** ggf. iSFP-Bonus und/oder Innovationsbonus (je 5 %) möglich		

Kombination mit einer Wärmepumpe: Neue Wärmepumpen werden wie Holzfeuerungen mit 35 Prozent bzw. 45 % bei Ölheizungs-austausch bezuschusst, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent mindestens der Raumheizung, der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz dienen. Eine reine Warmwasserversorgung durch Wärmepumpen ist nicht förderfähig. Bei der Kombination einer Holzfeuerung mit einer Wärmepumpe erhält die Hybridanlage gleichermaßen 35 Prozent bzw. 45 Prozent Förderung. Dann kann auch eine Warmwasser-Wärmepumpe als Umfeldmaßnahme mitgefördert werden.

Kombination mit einem Gasbrennwertkessel: Wenn bei einer Heizungsmodernisierung ein neuer Gasbrennwertkessel mit einer neuen Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Solarthermieanlage kombiniert wird, werden alle Anlagenteile dieser Gashybridheizung mit 30 Prozent bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die thermische Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlagen ebenfalls neu installiert wird und mindestens 25 Prozent der Gebäudeheizlast abdeckt. Dieser Anteil darf auch auf mehrere Anlagen verteilt werden. Bei einer Heizlast von z.B. 100 kW müssten also mindestens 25 kW an erneuerbarer Wärmeerzeugungskapazität installiert werden. Für den Beitrag von Solaranlagen werden dabei pauschal 635 W (0,635 kW) pro m² angerechnet.

Gasbrennwertkessel „Renewable Ready“: Ein Gasbrennwertkessel kann auch „renewable ready“ installiert und mit einem Fördersatz von 20 Prozent gefördert werden. Dabei muss das Heizsystem auf die nachträgliche Installation eines Erneuerbaren Wärmeerzeugers vorbereitet sein und dieser innerhalb von zwei Jahren nachinstalliert werden: Dazu muss mit dem Gasbrennwertkessel bereits ein Pufferspeicher installiert werden und die Regelung für die Einbindung Erneuerbarer Energien geeignet sein. Eine Ölheizungs-austauschprämie ist in diesem Fall nicht möglich. Innerhalb von zwei Jahren muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Erneuerbarer Wärmeerzeuger, der 25 Prozent der Heizlast abdeckt, nachinstalliert wurde. Ansonsten muss die Förderung zurückgezahlt werden. Für diese Nachinstallation kann ein eigenständiger Förderantrag gestellt werden. Bei dem ist dann der Fördersatz maßgeblich, der für diesen Wärmeerzeuger als Alleininstallation in anderen Fällen auch gezahlt wird, also 30 Prozent oder 35 Prozent. Es können dann erneut 60.000 Euro als förderfähige Kosten geltend gemacht werden.

Ermittlung der Heizlast: Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) wird die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 empfohlen. Analog zur Leistungsbeschreibung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) sind alternativ auch „überschlägige“ Heizlastermittlungen auf der Basis der DIN EN 12831 (z. B.

Hüllflächenverfahren) zulässig. Für die Heizlastbestimmung ist eine vereinfachte Heizlastberechnung ausreichend. Diese muss dem Antragsteller ausgehändigt werden und ist dem BAFA lediglich auf Verlangen vorzulegen. Im Zweifel, also bei unplausiblen Angaben, kann vom BAFA jedoch auch eine detaillierte Heizlastberechnung angefordert werden.

Austauschprämie für Ölheizungen: Mit der Ölheizungsaustauschprämie (ÖAP) in Höhe von 10 Prozentpunkten werden besondere Anreize geschaffen, von Heizöl zu Erneuerbarer Wärme zu wechseln.

- **ÖAP setzt komplette Demontage sämtlicher Ölheizungen voraus:** Voraussetzung für die Zahlung der Austauschprämie für Ölheizungen ist, dass sämtliche Ölheizungen, die in dem oder den Gebäuden, für das oder die die Förderung beantragt wird, demontiert werden. Das gilt auch, wenn mehrere Gebäude über ein sogenanntes Gebäudenetz versorgt werden und für Umfeldmaßnahmen in all diesen Gebäuden eine Förderung beantragt wird. Die Demontagepflicht umfasst offenbar nicht den Öltank.

Umgekehrt betrachtet bedeutet das: Wer einen vorhandenen Ölkessel in irgendeiner Form weiternutzen will, oder gar neben einem neuen Holzessel auch noch einen neuen Ölkessel einbauen will, der kann das tun. Er erhält dann aber keine ÖAP, sondern nur 35 Prozent Förderung.

- **ÖAP auch bei Austausch von Ölöfen und Öl-Stückholz-Kombikesseln:** Die Austauschprämie für Ölheizungen in Höhe von 45 Prozent bei Holzheizungen wird auch gezahlt, wenn das gesamte Gebäude mit Ölöfen beheizt und diese komplett ausgetauscht werden, wenn ein Öl-Stückholz-Kombikessel ausgetauscht wird.
- **ÖAP auch für nicht mehr betriebene Ölheizungen:** Die ausgetauschte Ölheizung muss vor dem Austausch nicht mehr in Betrieb sein, sie muss aber noch fest installiert sein. Sofern die Ölheizung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits demontiert ist, kann keine Öl-Austauschprämie gewährt werden. Der Auftrag zur Demontage der Ölheizung darf noch nicht erteilt worden sein.
- **ÖAP beim Ersatz mehrerer Heizanlagen durch eine Holzfeuerung:** Wenn eine zur Förderung beantragte Holzfeuerung mehrere Heizungen in mehreren Gebäuden ersetzt, und davon mindestens in einem der Gebäude eine Ölheizung installiert war, wird die Austauschprämie gezahlt, sofern sämtliche in den versorgten Gebäuden installierten Ölheizungen (inkl. Ölöfen) demontiert werden.
- **ÖAP auch beim Ersatz durch leistungsstärkere Feuerungen:** Wenn alle Ölfeuerungen deinstalliert und durch die beantragte Holzfeuerung ersetzt werden, kann der Ölkesseltauschbonus unabhängig von der Leistung der neuen Holzfeuerung gewährt werden. Sie kann also auch eine wesentlich leistungsstärkere Anlage sein.
- **ÖAP auch bei der Nachrüstung zum Kombikessel:** Wenn im Zuge der Nachrüstung eines Scheitholzessel mit einem Pelletmodul gleichzeitig eine noch installierte Ölheizung ausgetauscht wird, wird die Ölheizungsaustauschprämie gezahlt.
- **Keine ÖAP bei Förderanträgen von Pächtern und Mietern:** Wenn ein Förderantrag nicht vom Eigentümer gestellt wird, sondern von Pächtern oder Mietern, kann keine ÖAP gezahlt werden, weil die auszutauschende Ölheizung nicht im Eigentum des Antragstellers steht. Es wird dann nur der Einbau der neuen Heizungsanlage mit den regulärem Fördersatz gefördert.

Nachrüstung von Holzfeuerungsanlagen:

- **Nachrüstung eines Holzessels zum Kombikessel weiterhin förderfähig:** Die Erweiterung eines Scheitholzvergaserkessels mit einem Pelletmodul zu einer Kombianlage ist weiterhin förderfähig. Der Fördersatz beträgt 35 Prozent bzw. 45 Prozent im Falle des gleichzeitigen Austauschs aller Ölheizungen.

- **Nachrüstung mit Brennwerttechnik als HZO-Maßnahme förderfähig:** Die Nachrüstung einer Holzfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik ist weiterhin förderfähig, und zwar als HZO-Maßnahme, wenn die Anlage hydraulisch abgeglichen wird. Der Fördersatz beträgt dementsprechend nicht mehr 35 Prozent sondern nur noch 20 Prozent. Ob die Bauteile trotzdem weiterhin nur förderfähig sind, wenn sie in den Listen der förderfähigen Anlagen aufgeführt sind, muss noch geklärt werden. Das gilt auch für die Frage, ob die bereits vorhandene Anlage zum Zeitpunkt der Nachrüstung förderfähig sein muss oder nicht.
- **Nachrüstung eines Pufferspeichers als HZO-Maßnahme förderfähig:** Der Einbau, der Ersatz oder die Erweiterung von Pufferspeichern kann bei bestehenden Anlagen als HZO-Maßnahme mit 20 Prozent gefördert werden, wenn die Anlage hydraulisch abgeglichen wird. Allerdings sind bei der Heizungsoptimierung nur Wärmespeicher förderfähig, wenn sie Effizienzklasse A oder A⁺ gemäß Verordnung (EU) Nr. 811/2013 erreichen oder ihre Warmhalteverluste S in Watt in Abhängigkeit vom Speichervolumen V in Litern weniger als $8,5 W + 4,25 W/l$ multipliziert mit $V^{0,4}$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 betragen (dies entspricht der Grenze zwischen Energieeffizienzklasse A und B). Diese Anforderungen werden derzeit nur von Warmwasserspeichern und von wenigen kleinen Heizungsspeichern eingehalten.
- **Nachrüstung eines Partikelabscheiders als HZO-Maßnahme förderfähig:** Die Nachrüstung bestehender Holzfeuerungen mit einem Partikelfilter wird im Rahmen einer HZO-Maßnahme mit dem Fördersatz 20 Prozent gefördert. Voraussetzung ist, dass die Heizung nicht von der Förderung ausgeschlossen ist. Es bestehen dabei keine Anforderungen an den Emissionsgrenzwert und den Wirkungsgrad der bestehenden Holzfeuerung. Voraussetzung ist außerdem, dass wie bei allen HZO-Maßnahmen gleichzeitig ein hydraulischer Abgleich oder ein Heizungsscheck nach DIN EN 15378 vorgenommen wird.
- **Nachrüstung mit einem Lager nicht förderfähig:** Die Nachrüstung eines Brennstofflagers, aus dem eine *bestehende* Holzfeuerungsanlage beschickt wird, ist keine Maßnahme, die die Effizienz einer Heizungsanlage erhöht. Sie ist dementsprechend auch nicht förderfähig. Das gilt auch für einzelne Lagerkomponenten. Förderfähig ist die Nachrüstung eines Lagers nur, wenn gleichzeitig eine neue Holzfeuerung installiert wird. Dies gilt auch für die Nachrüstung eines Lagers mit technischen Lüftungslösungen.

Kein Förderausschluss mehr bei Austauschpflicht: Der Anfang 2020 eingeführte Ausschluss der Förderung von Wärmeerzeugern, mit denen einer Austauschpflicht nach § 72 GEG (bisher § 10 EnEV) nachgekommen wird, besteht in der BEG nicht mehr!

Förderung bei Anteilen von Prozesswärme: Eine MAP-Förderung gibt es nur für Anlagen, die bis zu 50 Prozent der Bereitstellung von Gebäudewärme (Raumwärme und Warmwasser) dienen. Für Anlagen, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme bereitstellen gibt es das Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“, Modul 2. In Abgrenzung zur **Gebäudewärme (= Raumwärme und Warmwasserbereitung)** ist Prozesswärme bereitgestellte Wärme, die im gewerblichen und industriellen Bereich zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten verwendet oder zur Erbringung einer Dienstleistung mit Prozesswärmebedarf genutzt wird (Reinigen, Trocknen, Garen usw.).

Fördervoraussetzungen in der BEG Einzelmaßnahmen

Allgemeine Fördervoraussetzungen: Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die

- auf dem **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** durchgeführt werden;
- zu einer **Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes** beitragen.

Beschränkung auf das Grundstück des versorgten Gebäudes: Die geförderten Wärmeerzeuger müssen auf dem Grundstück des zu versorgenden Gebäudes realisiert werden.

Mindestnennwärmeleistung: Bei Holzfeuerungen mindestens 5 kW Nennwärmeleistung. Bei Wärmepumpen, Gasbrennwertkesseln und Solarkollektoranlagen gibt es demgegenüber keine vorgegebene Mindestnennwärmeleistung. Hier ergibt sich die förderfähige Anlagengröße allein aus der Mindestinvestitionssumme, dem mindestens zu erreichenden EE-Wärmeanteil und den spezifischen Kosten der Anlagenteile.

Mindestgrößen für Solarthermieanlagen nur noch bei ertragsabhängiger Förderung: Eine Mindestgröße ist bei Solarthermieanlagen zukünftig nur noch bei der einer ertragsabhängigen Förderung vorgegeben (nur bei Anlagen größer 20 m³). Die Mindestgröße wird demnach zukünftig i. W. über den geforderten Mindestanteil von EE-Wärme und durch die Bagatellgrenze (in Verbindung mit den spezifischen Kosten für die Solarthermieanlage) bestimmt.

Kein Mindestalter für Bestandsheizungen: Die Bestandsheizung, die ausgetauscht oder ergänzt werden soll, muss kein Mindestalter erreicht haben. Beim Austausch geförderter Anlagen muss jedoch auf die Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren geachtet werden: Erfolgt ein vorzeitiger Austausch, muss ein Teil der Förderung zurückgezahlt werden.

Brennstoffe: Förderfähig sind Biomasseanlagen, die für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) bestimmt sind. Faktisch werden aber fast ausschließlich Anlagen für Holz gefördert. Dennoch heißt die Förderung formal wegen der Zulässigkeit weiterer Biobrennstoffe weiterhin *Förderung von Biomasseanlagen*.

Emissionsgrenzwerte: Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte bei Nennlast:

- **Kohlenmonoxid:** 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung. Nur wenn Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV (also Stroh und Getreide) eingesetzt werden, gelten auch CO-Anforderungen für den Teillastbetrieb (250 mg/m³).
- **Staub:** 15 mg/m³
- **Bezugssauerstoff:** 13 Prozent wie in der 1. BImSchV. Nur bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 100 kW oder mehr beziehen sich die Emissionsgrenzwerte auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent (weil dies genehmigungsbedürftige Anlagen sind).

Pufferspeicherpflicht für alle Holzkessel: Ein Pufferspeicher muss mit Einführung der BEG bei allen geförderten Holzheizkesseln vorhanden sein. Dabei gibt es keinerlei Differenzierung nach Kesselleistung. Sie gilt also auch bei großen und kaskadierten Anlagen bezogen auf die gesamte Nennleistung der geförderten Anlagen. Bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln sind es mindestens 30 Liter/kW und bei Scheitholzvergaser- und Kombikesseln mind. 55 Liter/kW.

- **Pufferspeicherpflicht bezieht sich auf Heizungsspeichervolumen:** Auf das geforderte Pufferspeichervolumen werden Heizungsspeicher angerechnet, nicht aber Warmwasserspeicher. Bei Kombispeichern ist das Warmwasserspeichervolumen bisher dann anrechenbar gewesen, sofern der

Warmwasserspeicher innerhalb des Pufferspeichers liegt. Hier scheint sich die Förderpraxis dahingehend zu ändern, dass auch solche Warmwasserspeicher nicht angerechnet werden können. Getrennte Warmwasserspeichervolumina (in eigenem Behältnis) werden ohnehin nicht angerechnet.

- **Keine Vorgabe zur Anzahl der Pufferspeicher und zum Aufstellort:** Die Vorgaben zum Pufferspeicher beziehen sich auf das Pufferspeichervolumen. Ob dieses Pufferspeichervolumen durch einen oder mehrere Pufferspeicher erreicht wird und wo diese Pufferspeicher im oder in der unmittelbaren Umgebung des versorgten Gebäudes aufgestellt sind, ist dabei nicht maßgeblich. D.h. wenn Probleme bestehen, einen Pufferspeicher der geforderten Größe durch die vorhandenen Wege durch das Gebäude an den geplanten Aufstellort zu transportieren, ist es auch möglich, das erforderliche Speichervolumen auf mehr als einen Pufferspeicher zu verteilen und einen oder alle dieser Pufferspeicher an einem anderen Ort im versorgten Gebäude oder in seiner unmittelbaren Umgebung unterzubringen.
- **Keine Pufferspeicherpflicht für andere Wärmeerzeuger:** Für wasserführende Pelletkaminöfen, Wärmepumpen und Gasbrennwertkessel muss weiterhin kein Pufferspeicher installiert werden; für Solaranlagen entfällt diese Pflicht.
- **Pufferspeichervolumen bei Hybridanlagen:** Auch bei Hybridanlagen mit Holzkesseln muss für den Leistungsanteil von wasserführende Pelletkaminöfen, Wärmepumpen und Gasbrennwertkessel kein Pufferspeichervolumen vorgehalten werden. Das erforderliche Pufferspeichervolumen kann demnach durch eine Hybridisierung von Anlagen begrenzt werden. Bei Kesselkaskaden derselben Holzkesselkategorie oder bei Hybridanlagen aus verschiedenen Holzkesseln gilt hingegen die Pufferspeicherpflicht für die gesamte Nennleistung.
- **Ermittlung des Pufferspeichervolumens bei Kombikesseln:** Bei Kombikesseln müssen die Mindestvolumina der Pufferspeicher nicht addiert werden, sondern es gilt das höhere der für die einzelnen Anlagenteile ermittelten Mindestvolumina, weil nur jeweils eines der beiden Module betrieben werden kann. Jedoch besagen die neuen TMA, dass das Mindestpufferspeichervolumen einheitlich 55 l/kW beträgt. Bisher war es so, dass für jedes der Kombikesselmodule das Mindestpufferspeichervolumen zu ermitteln und dann das höhere von beiden maßgeblich war. Für das Scheitholzmodell galten dabei 55 l/kW, für ein Hackschnitzelmodul 30 l/kW und für ein Pelletmodul 0 l/kW. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass die Vorgabe der Förderrichtlinie weiterhin so ausgelegt wird (allerdings mit der Änderung, dass beim Pelletmodul nun auch 30 l/kW gelten). Die Zahl der Fälle, wo das zu einer Änderung des Mindestvolumens führen würde, dürfte aber sehr gering sein.
- **Vorhandene und gebrauchte Pufferspeicher zulässig:** Bereits vorhandene und gebraucht erworbene Pufferspeicher können zur Erfüllung des erforderlichen Speichervolumens anerkannt werden, nicht nur neu installierte. Es muss als Nachweis die Kopie der Rechnung über den Pufferspeicher bzw. bei Speichern, die älter als zehn Jahre sind, eine Bestätigung des Fachunternehmers über das Speichervolumen vorgelegt werden.

Hydraulischer Abgleich:

- **Bei der Förderung von wassergeführten Wärmeerzeugern:** Die Förderung von wassergeführten Heizungssystemen, die zur Raumheizung oder zur Raumheizungsunterstützung ausgelegt sind, setzt die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs voraus. Dies gehört jedoch zur Förderung eines Wärmeerzeugers, und ist keine HZO-Maßnahme! Eine HZO-Maßnahme ist eine Optimierung einer *bestehenden* Heizungsanlage, und nicht eines *neu installierten* und geförderten Wärmeerzeugers. Der Haken bei der *Heizungsoptimierung* ist in diesem Fall demnach *nicht* zu setzen.

Sollte der Haken bei der Heizungsoptimierung im Falle des Hydraulischen Abgleichs bei der Förderung eines neuen Wärmeerzeugers dennoch gesetzt worden sein, so ist dieser Fehler nach der Beantragung offenbar zu korrigieren.

- **Förderung der Heizungsoptimierung:** Bei HZO-Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Heizungsanlage nach der Maßnahme hydraulisch abgeglichen *ist*. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Liegt die Dokumentation eines früher durchgeführten hydraulischen Abgleichs vor und erfolgen keine Anpassungen am wasserführenden System, die eine erneute Durchführung erforderlich machen, muss der hydraulische Abgleich nicht erneut vorgenommen werden. Die Bewertung obliegt dem ausführenden Fachunternehmen. Für die Frage, wie lange der hydraulische Abgleich zurückliegen kann, gibt es daher keine formale Festlegung.
- **Vorgaben an die Durchführung des hydraulischen Abgleichs:** Ein hydraulischer Abgleich muss gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ durchgeführt werden (siehe Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs des VdZ Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ-Formular auf www.vdzev.de)).
 - **Wohngebäude:** Bei der Durchführung kommen bei Wohngebäuden sowohl „Verfahren A“ als auch „Verfahren B“ in Frage.
 - **NWG:** Bei NWG ist der hydraulische Abgleich stets nach Verfahren B durchzuführen.
 - **Bestätigung/Dokumentation:** Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen und anhand des VdZ-Formulars zu dokumentieren.
- **Bei der Förderung luftheizender Systeme:** Sofern ein luftheizendes System gefördert wird, wird der hydraulische Abgleich durch den Abgleich der Luftvolumenströme ersetzt. In der Fachunternehmererklärung ist zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden. Die Berechnungsunterlagen sind bei Bedarf vorzulegen.

Anpassung der Heizkurve an das Gebäude: Bei allen Wärmeerzeugern ist die Anpassung der Heizkurve an das Gebäude Fördervoraussetzung.

Regelung und Zündung:

- **Pellet- und Hackschnitzelanlagen:** Sie müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung, sowie einer automatischen Zündung ausgestattet sein.
- **Scheitholzvergaseranlagen:** Sie müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) ausgestattet sein.
- **Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackschnitzeln und Scheitholz:** Beide Anlagenteile (automatisch und handbeschickter Anlagenteil) müssen jeweils die zuvor genannten Bedingungen erfüllen.

Unabhängige Prüfung/Zertifizierung von Biomasseanlagen bis einschließlich 1.000 kW: Sie *müssen* durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein. Für Pellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel muss die DIN EN 303-5 angewendet werden, für Pelletöfen mit Wassertasche die Prüfnorm EN 14785. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Listen der förderfähigen Anlagen (s. Technische FAQ N. 8.18).

Überprüfung von Kesseln über 500 kW: Kessel über 500 kW sind an sich nicht von der Prüfnorm EN 303-5 erfasst. Gleichwohl ist es möglich, Kessel über 500 kW in Anlehnung an diese Norm zu prüfen. Das BAFA verlangt demnach, dass *alle* Anlagen bis 1.000 kW nach bzw. ab 50 kW in Anlehnung an

diese Norm geprüft werden. Prüfberichte für Anlagen über 500 kW müssen daher beim BAFA eingereicht werden, wo sie auch anerkannt werden. Solange kein Prüfbericht vorliegt, werden Anlagen jedoch nicht in die Liste der förderfähigen Anlagen aufgenommen. (s. Technische FAQ Nr. 8.18).

Biomasseanlagen mit mehr als 1.000 kW: Bei ihnen ist eine Einzelabnahme notwendig. Dazu muss per Prüfprotokoll eines unabhängigen Instituts über eine Vor-Ort-Messung nachgewiesen werden, dass die anlagespezifischen Technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Ein Eintrag in die Listen der förderfähigen Anlagen ist nicht möglich (s. Technische FAQ Nr. 8.18).

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemengen: Ab dem 1. Januar 2021 müssen förderfähige Holzfeuerungen alle erzeugten Wärmemengen „messtechnisch erfassen“, den Hilfsstromverbrauch und andere möglichen Energieverbräuche jedoch nicht. Alle anderen Wärmeerzeuger müssen auch alle anderen Energieverbräuche messen. Nähere technische Vorgaben, was unter messtechnischer Erfassung zu verstehen ist, gibt es dort nicht. Dementsprechend sollten grundsätzlich alle Verfahren, die herstellerseitig guten Gewissens als „messtechnisch erfasst“ angesehen werden, anwendbar sein. Ausdrücklich sind nach den Darstellungen des BAFA neben externen Brennstoff- bzw. Strommengen-zählern und Wärmemengen-zählern auch geräteintegrierte Bilanzierungen über die Regelung eines Wärmeerzeugers zulässig. Eingesetzte technische Komponenten müssen nicht geeicht sein. Einige weitere Ausführungen dazu machen nunmehr die technischen FAQ in Nr. 8.01.

Anforderungen an die Energieeffizienz: Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ η_s (= ETA s) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss ab 2023 bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 78 % erreichen. Dies ist bei Holzkessel bis 20 kW eine Erhöhung der Anforderungen um 3 Prozentpunkte und bei Kesseln über 20 kW um einen Prozentpunkt.

- **Übergangfrist für den Übergang zu ETA s:** Bei Förderanträgen, die bis einschließlich 31. Dezember 2022 beim Durchführer eingehen, ist als alternativer Nachweis zu η_s in Prozent bei Pelletkessel, Hackschnitzelkessel und Scheitholzvergaserkessel ein Kesselwirkungsgrad von 90 Prozent und bei Pelletkaminöfen mit Wassertasche ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 91 Prozent möglich. Diese Werte fallen gegenüber den vorher geltenden Werten um einen Prozentpunkt höher aus. D.h. dass es bereits heute möglich ist, die Förderfähigkeit ggü. dem BAFA über die Einhaltung des jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads von 78 Prozent nachzuweisen, sollte das mit dem Wirkungsgrad nicht funktionieren.
- **Nachweis der Einhaltung der Effizienzanforderung:** Sofern die beim BAFA einzureichende Typenprüfung diese Angaben nicht enthält, muss die Einhaltung der Anforderungen an die Energieeffizienz durch einen eigenen Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat (unabhängige Prüfung/Zertifizierung) beim BAFA nachgewiesen werden.

Zulässige Größe des Gasbrennwertkessels bei Gashybridheizungen: Aus der Vorgabe, dass die thermische Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlagen bei einer Gashybridheizung mindestens 25 Prozent der Gebäudeheizlast abdecken muss, folgt, dass es keine Vorgabe darüber gibt, welche Leistung der Gaskessel haben darf. Bei einer ermittelten Heizlast von 100 kW müssen die förderfähige Holzfeuerung, Wärmepumpe und/oder Solaranlage also mindestens 25 kW Leistung aufbringen. Die Leistung des Gaskessels muss aber nicht auf 75 kW begrenzt werden, sondern darf dennoch die gesamte Heizlast abdecken – oder auch in begrenztem Maße größer ausgelegt werden, wenn ein größerer Sicherheitspuffer für eine jederzeit ausreichende Wärmeversorgung gewünscht wird. Eine völlig überdimensionierte Auslegung der Nennleistung, die nicht mit dem Wärmebedarf des Gebäudes in einem angemessenen Verhältnis steht, ist jedoch nicht förderfähig. Insbesondere darf eine zusätzliche

Leistung nicht dazu dienen, andere Gebäude mit weniger als 25 Prozent EE-Wärme zu versorgen – das wäre Subventionsbetrug!

Förderfähige Anlagen und Anlagenteile bei Wärmeerzeugern in der BEG Einzelmaßnahmen

Förderfähige Holzfeuerungen: Das Spektrum der förderfähigen Arten von Holzfeuerungen ist mit der Einführung der BEG Einzelmaßnahmen grundsätzlich unverändert geblieben: Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung, die technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent mindestens der Warmwasserbereitung, der Raumheizung, der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz dienen. Darunterfallen:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackschnitzeln und Scheitholz mit nur einem Wärmetauscher

Mitgefördert werden ggf. immer auch Bauteile zur Brennwertnutzung und zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie Gewebefilter und keramische Filter) und Abscheider als Abgaswäscher).

Bei der Beantragung von Einzelmaßnahmen bei der KfW erfolgt keine Auswahl spezifischer Anlagen. Die Anlagen müssen den TMA entsprechen. Dies muss im Rahmen von Stichprobenkontrollen belegt werden können. Ein Eintrag in den BAFA-Listen der förderfähigen Anlagen wird z. B. als Nachweis akzeptiert. Steht die Anlage nicht auf den BAFA-Listen, sind andere Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der TMA belegen. Ausnahme: Für die „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ sind ausschließlich Anlagen förderfähig, die auf der entsprechenden Anlagenliste der Durchführer veröffentlicht sind.

Förderung von Biomasse-KWK-Anlagen: Eine Änderung gab es bei der Förderung von Biomasse-KWK-Anlagen. Im MAP galt, dass eine Auskopplung von Strom einer Förderung einer Heizungsanlage entgegenstand. Um diesen Förderausschluss zu umgehen, konnte man das stromerzeugende Modul ggf. nachinstallieren. In der BEG gilt dieser Ausschluss nicht mehr, sondern ist eine Biomasse-KWK-Anlage nunmehr förderfähig, sofern

- der gleichzeitig erzeugte Strom der Eigennutzung dient;
- keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird;
- die für Holzheizungen bestehenden Anforderungen eingehalten werden. Dazu gehört z.B. die Effizienzanforderung (derzeit 90 % Wirkungsgrad im Vollastbetrieb, ab 2023 78 % jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad und die Anforderung, dass mehr als 50 % der erzeugten Wärme für die Raumheizung genutzt wird) eingehalten werden.

Eine Kumulierung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO bei Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse jedoch möglich.

Diese Anforderungen beschränken die Förderung auf bestimmte Arten von Biomasse-KWK-Anlagen.

Nicht geförderte Biomasseanlagen:

- Pelletöfen (Warmluftgeräte)
- handbeschickte Einzelöfen, die nicht in das Zirkulationssystem eingebunden sind
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen – dies gilt auch für Anlagen, die Regelbrennstoffe nach § 3 Absatz 6 und 7 der 1. BImSchV einsetzen, und zwar auch dann, wenn es sich um Restholz und nicht um Altholz handelt), Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Die Auslegung des BAFA für den Ausschluss von Anlagen, die Holzabfälle einsetzen, ist dabei restriktiv: Es schließt alle Anlagen von der Förderung aus, wenn sie Holzreste einsetzen, die als Abfall unter die Altholzkategorie A2, A3 und A4 fallen würden. Zugelassen ist nur der Einsatz von naturbelassenem Holz (auch als Reststoff).

Pelletbrenner nicht förderfähig: Die Förderung von sog. Pelletbrennern, die aus einem Kessel einen Pelletkessel machen, ist weiterhin nicht förderfähig.

Aufteilung der Kosten bei Beteiligung nicht förderfähiger Modernisierungskosten: Sofern im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden weitere, nicht förderfähige Maßnahmen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen Investitionskosten und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen.

Keine Leistungsbegrenzung für Holzfeuerungen: Hinsichtlich Nennwärmeleistung ist keine Obergrenze festgelegt. Eine Begrenzung erfolgt allenfalls mittelbar durch die Begrenzung der förderfähigen Kosten.

Keine Vorgabe für Zukauf von Brennstoffen bei holzverarbeitenden Betrieben mehr: Die Vorgabe, dass nur max. 50 % der eingesetzten Brennstoffe aus der eigenen Be- und Verarbeitung stammen dürfen, ist im Rahmen der BEG weggefallen. Dies erleichtert holzverarbeitenden Betrieben die Nutzung ihrer Holzreste in einer Holzfeuerungsanlage.

Förderfähige Kosten: Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören

- die Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- die Kosten für Installation und Inbetriebnahme
- sowie die Kosten aller erforderlichen Umfeldmaßnahmen. Dies sind alle Arbeiten, die
 - unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind, inkl. Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen (**Kriterium der Erforderlichkeit**), **die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten entscheiden dabei, ob die Maßnahme in Bezug auf die energetische Sanierung erforderlich ist;**
 - und/oder dazu führen, die Energieeffizienz der Gebäudeanlagentechnik zu erhöhen (**Kriterium der Steigerung der Energieeffizienz**).

Wichtig für die Abgrenzung förderfähiger von nicht-förderfähigen Kosten ist, dass entweder das Kriterium der Erforderlichkeit oder das Kriterium der Steigerung der Energieeffizienz erfüllt wird. Eine detaillierte, aber unvollständige Auflistung der im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen und

Anlagenbestandteile finden sich im BAFA im [BAFA-Infoblatt zu den förderfähigen Kosten](#). Dieses wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Für Förderanträge gilt immer die Fassung des Merkblatts, das zum Zeitpunkt der Antragstellung galt.

Förderfähige Kosten sind nach dem Infoblatt Kosten der folgenden Kategorien:

1. **Wärmeerzeuger:** inkl. ggf. sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung, Ausbau und Entsorgung Gas-/Öltank, Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
2. **Inbetriebnahme,** Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers: Darunter fallen z.B. auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und dies per Rechnung nachgewiesen wird.
3. **Wärmequelle** einer Wärmepumpenanlage
4. **Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr:** Saugsysteme, Förderschneckensystem, Federblattrührwerke, Schubstangensysteme
5. **Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsystem**
6. **Wärmespeicher:** alle Arten von Heizwasser-, Trinkwarmwasser- und Kombispeichern, Dämmung bestehender Speicher (dabei können auch mehrere Pufferspeicher in beliebiger Konstellation gefördert werden)
7. **Spezifische Umfeldmaßnahmen:** Darunter fallen Kosten für
 1. **Heiz- bzw. Technikraum:** Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist
 2. **Brennstoffaufbewahrung:** Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel, Silos. Dies umfasst auch die Zuwegung zu einem Lager, wenn ohne diese das Lager nicht befüllt werden könnte. Dabei gab es bisher keine Begrenzung für die Größe von zu errichtenden Lagern, gleich ob es sich um Holzpellets- oder Hackschnitzellager bzw. zusätzliche Zwischenlager handelte.
 3. **Abgassystem und Schornstein:** Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine im Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger, Erstellung von Steigsträngen inkl. Verkleidung.
 4. **Wärmeverteilung und -übergabe:** Hydraulischer Abgleich, Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inkl. Trittschalldämmung und Estrich, Bodenbeläge, Wandverkleidung und Putzarbeiten, Einbau hocheffizienter Wärmepumpen, bei Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung, Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme, Wärmedämmung von Rohrleitungen, Anlagen zur Aufbereitung von Heizungswasser, Wärmeübergabestationen, Rohrnetz bei Erstanschluss an Nah- und Fernwärme sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss, Anschlusskosten Fernwärme
 5. **Warmwasserbereitung:** Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Warmwasserbereitung, Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen, Am von Trinkwassere, hocheffiziente Zirkulationspumpen, elektronisch geregelte Durchlauferhitzer, Wärmemengenzähler
 6. **Demontearbeiten:** Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks, Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks, Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung

Förderfähige Baunebenkosten: Bei allen Einzelmaßnahmen können als Baunebenkosten gefördert werden:

- Zusätzliche Kosten einer WEG-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage

- Kosten für vorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahme (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien), ggf. anteilig:
 - Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme
 - Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen
 - Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
 - Baustoffuntersuchung
 - bautechnische Voruntersuchungen zum Beispiel zum Aufbau der Gebäudehülle
 - Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial etc. (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
 - Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putzarbeiten
 - Ausbau und Entsorgung von energetisch relevanten Altanlagen

Förderung von vorab bezahlten Wartungen und Garantieverlängerungen möglich: Bei den förderfähigen Kosten können in der BEG Einzelmaßnahmen gemäß Infoblatt zu den förderfähigen Kosten auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen zusammen mit der Installation der Anlage eingereicht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und dies per Rechnung nachgewiesen wird. Dabei gilt selbstverständlich, dass die Obergrenzen der förderfähigen Kosten und der bewilligten Förderung nicht überschritten werden können. Damit diese Kosten bei der Förderung berücksichtigt werden können, müssen diese also bereits bei den im Förderantrag zu nennenden zu erwartenden Kosten mit einkalkuliert werden. Es muss von den Kesselherstellern und/oder SHK-Betrieben entschieden werden, ob und wie es sinnvoll ist, den Heizungskunden entsprechende Angebote zu unterbreiten.

Förderung von Heiz- und Technikräumen: Nicht nur hier besteht die Einschränkung, dass nur *notwendige* Umfeldmaßnahmen förderfähig sind. Diese Einschränkung gilt es bei Heiz- und Technikräumen aber besonders häufig zu beachten. Diese Notwendigkeit wird das BAFA den Erfahrungen nach nicht kleinlich auslegen und nicht akribisch an die Prüfung der Notwendigkeit herangehen. Gleichwohl sollte diese Großzügigkeit nicht leichtfertig überreizt werden, um sie für die Zukunft nicht zu gefährden. Vor allem sollte sie nicht genutzt werden, um hier auch Garagen, Schuppen und darüber hinausgehende Lager- und Abstellräume fördern zu lassen. Das wäre dann in jedem Fall Subventionsbetrug, der geahndet würde, wenn er wegen der überhöhten Kosten auffällt. Ob und wie ggf. eine Aufteilung der Kosten vorgenommen werden kann, wenn ein Zusatzgebäude errichtet wird, in das *auch* ein Heizraum untergebracht wird, wurde bisher nicht geklärt.

Förderfähigkeit von Heizcontainern/Heizzentralen: In Heizcontainern bzw. Heizzentralen sind Heiz- und Lagerraum gemeinsam in einem Container (in der Regel außerhalb des Gebäudes) untergebracht. Hierfür sollten die Kosten voll förderfähig sein – auch die für den Container selbst – weil alle Teile (Wärmeerzeuger, Lager, Heizraum) voll förderfähig sind.

Technische Lüftungslösungen für Pelletlager bei Neuanlagen förderfähig: Technische Lüftungslösungen für Pelletlager sind bei der Errichtung einer neuen Holzfeuerungsanlage mit dem Lager förderfähig.

Förderung des Einbaus von Heizkörpern Auch hier gilt, dass der Austausch der alten Heizkörper gefördert wird, sofern dies für den Betrieb der neuen Heizung notwendig ist oder die Energieeffizienz der Gebäudeanlagentechnik erhöhen. Notwendig ist der Einbau insbesondere beim Einbau in Gebäuden (bzw. Räumen), die vorher mit Nachtspeicheröfen und allen Arten von Stromdirektheizungen und Einzelraumfeuerungen (insb. Kohleöfen, Ölöfen und Holzöfen) beheizt wurden. Förderfähig ist

auch die Kombination des Einbaus eines Brennwertkessels mit Fußbodenheizungen in ein Bestandsgebäude.

Nicht förderfähige Investitionskosten: Die Liste der förderfähigen Kosten enthält auch eine unvollständige Liste von Kosten, die ausdrücklich *nicht* förderfähig sind. Dazu gehören

- **Eigenleistungen** und Kosten für Eigenbuanlagen
- **Gebrauchte Anlagen** und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen
- **Maßnahmen**
 - ohne unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik
 - die die Effizienz der geförderten Anlagen nicht erhöhen
- **Wärmeerzeuger:** Wärmeerzeuger auf Basis der Energieträger Öl und Kohle, Gaskessel ohne Brennwerttechnik, Gasstrahler, Niedertemperaturkessel, Nachtstromspeicherheizungen, Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, Gasstrahlungsheizungen, mobile Mietheizungen
- **Anlagen zur Stromerzeugung:** KWK-Anlagen – außer Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung – PV-Anlagen und Windkraftanlagen sind nicht förderfähig
- **Sanitäreinrichtungen:** Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.; Kosten für Sanitäreinrichtungen sind allerdings dann förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind;
- **Computertechnik:** Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte
- **Prototypen:** Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder worden sind
- **Unbeheizte Wintergärten:** Kosten für die Neuerrichtung von unbeheizten Wintergärten
- **Finanzierungskosten:** Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten, der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten
- **Zahlungen an Behörden für Verwaltungsleistungen und Steuern:** behördliche Genehmigungen, Steuerbelastung des Baugrundstückes. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen des Schornsteinfegers wie Erstmessung und Erstabnahme der Anlage sind nicht förderfähig.
- **Umzugskosten** und **Ausweichquartiere**
- **Fördermittelberatung**
- **Vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken.** Dazu zählen:
 - Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a.
 - Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden

Förderfähigkeit von Ausstellungskesseln: Ausstellungsstücke könnten nur dann gefördert werden, wenn sie lediglich kalt ausgestellt waren, also auch keine Probefeuernng stattgefunden hat. Andernfalls gelten sie als gebrauchte Anlagen, für die eine Förderung ausgeschlossen ist.

Förderfähige Umfeldmaßnahmen bei Solarthermieanlagen ohne Heizungstausch: Auch beim Einbau von Solarthermieanlagen, bei denen nicht gleichzeitig ein Heizungstausch vorgenommen wird, sind viele Umfeldmaßnahmen förderfähig, auch z.T. sehr kostenaufwändige wie der Einbau einer Fußbodenheizung.

- Bei der Beantwortung der Frage, welche Umfeldmaßnahmen im konkreten Fall förderfähig sind und welche nicht, ist jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl notwendige Umfeldmaßnahmen als auch solche, die der Erhöhung der Energieeffizienz dienen, gefördert werden können.

- Hieraus ergeben sich Unterschiede bei der Förderung von heizungsunterstützenden und Warmwasser-Solarthermieanlagen (WW-Solarthermieanlagen): Eine Fußbodenheizung ist bei einer WW-Solarthermieanlage nicht förderfähig, weil kein Bezug zur Heizungsanlage besteht, bei einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz der Heizungsanlage aber schon. Anlagenteile für die Warmwasserbereitung im Gebäudebestand sind demnach auch beim Einbau einer WW-Solarthermieanlagen förderfähig.

Förderung von Gebäudenetzen und Wärmenetzen in der BEG Einzelmaßnahmen

Definition Gebäudenetz: Ein Gebäudenetz im Sinne der Förderung ist ein nicht-öffentliches Wärmenetz zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem oder mehreren Grundstücken desselben Eigentümers. D.h. Wärmeerzeuger und alle geförderten Gebäude müssen denselben Eigentümer haben. Gebäudenetze bestehen aus folgenden Komponenten: Wärmeerzeuger, ggf. Wärmespeicher, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie Wärmeübergabe (Anschluss der versorgten Gebäude).

Definition Wärmenetz: Alle anderen Netze zur Wärmeversorgung sind im Sinne der Förderung demnach dann Nah- oder Fernwärmenetze (was im Energie- und Förderrecht nicht unterschieden wird), wenn sie kein Gebäudenetz sind. Das ist immer dann der Fall, wenn nicht mindestens zwei der versorgten Gebäude im Eigentum des Anlagenbetreibers liegen. Wärmenetze bestehen ebenfalls aus Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie Wärmeübergabestationen zum Anschluss der versorgten Gebäude. Wenn im Rahmen der BEG von Wärmenetzen gesprochen wird, schließt dies Gebäudenetze aus.

Keine Förderung von Wärmenetzen in der BEG: Eine Förderung von Wärmenetzen (inkl. des Wärmeerzeugers und seines Anschlusses an das Wärmenetz) ist im Rahmen der BEG nicht möglich. Dies gilt auch für die Umfeldmaßnahmen in den an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäuden. Für diese kann jedoch ggf. ein eigenständiger Förderantrag für Einzelmaßnahmen oder Effizienzhäuser gestellt werden.

Förderung von Wärmeerzeugern in geförderten Wärmenetzen zukünftig aus der BEW: Auch EE-Wärmeerzeuger, die an ein neues oder bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden, werden zukünftig nicht im Rahmen der BEG, sondern der *Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)* gefördert. Damit wird umgesetzt, was bereits vor einem Jahr im Vorgriff auf die BEG gelten sollte. Die BEW Förderbedingungen sind allerdings noch nicht bekannt. Außerdem ist sie nicht, wie ursprünglich geplant, ebenfalls am 1. Januar 2021 gestartet. Der Startzeitpunkt kann wegen der fehlenden beihilferechtlichen Rückmeldung der EU-Kommission noch nicht benannt werden.

Förderung von Wärmeerzeugern und Umfeldmaßnahmen in Gebäudenetzen:

- Versorgt die neu installierte Heizungsanlage ausschließlich Bestandsgebäude, die im Eigentum des Anlagenbetreibers oder im Eigentum einer Wohneigentümergeinschaft stehen (sog. Gebäudenetz), können in der BEG EM die in diesen Gebäuden entstandenen förderfähigen Investitionskosten für Umfeldmaßnahmen bezuschusst werden. Hierbei gibt es keine Einschränkungen aufgrund der Lage der Gebäude. Sie müssen sich also nicht alle auf einem Grundstück mit derselben Hausnummer befinden, sondern können sich auch auf verschiedenen Grundstücken desselben Eigentümers mit verschiedenen Hausnummern befinden. Förderfähig sind dann auch die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden und ergänzende Pufferspeicher in diesem Gebäude.

- Wenn Anlagenbetreiber mit ihrem erneuerbaren Wärmeerzeuger neben dem Gebäudenetz auch weitere Bestandsgebäude versorgen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, dann können in der BEG EM trotzdem neben der Holzfeuerung nur die in versorgten Gebäuden des Anlagenbetreibers umgesetzten Umfeldmaßnahmen bezuschusst werden.
- Wenn die neue Heizungsanlage ausschließlich Gebäude versorgt, die nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen, handelt es sich hingegen um ein Wärmenetz. Die Ausgaben für die Wärmeerzeuger sind in der BEG dann nicht förderfähig.

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen: Zur Frage, für welche Teile der Investition der Gebäudeeigentümer oder der Wärmenetzbetreiber (als Contractor) unter welchen Bedingungen antragsberechtigt ist, gibt Frage 7.14 in den FAQ Auskunft. Nach den ursprünglichen Festlegungen konnte es für den Anschluss an ein Wärmenetz nur einen Förderantrag geben. Das führte in dem Fall, in dem die WÜS im Eigentum des Wärmenetzbetreibers blieb, dazu, dass der Gebäudeeigentümer keine Förderung für Umfeldmaßnahmen mehr beantragen konnte. Das war nur möglich, wenn die WÜS in das Eigentum des Gebäudeeigentümers übergang, was aber kein übliches Verfahren ist, weil der Wärmenetzbetreiber dann keinen direkten Zugang mehr zur Steuerung der WÜS hat. Dass der Netzbetreiber jedoch die Investitionen innerhalb des modernisierten Gebäudes trägt, ist jedoch quasi ausgeschlossen. Das führte zu einer Benachteiligung der Förderung von Wärmenetzanschlüssen.

Um diese Benachteiligung aufzuheben wird hier nun zusätzlich zur den bisherigen zwei Optionen der Förderung (entweder Gesamtförderung des Gebäudeeigentümers oder des Wärmenetzbetreibers als Träger der Investition) eine dritte Option geschaffen: die geteilte Förderung von Wärmenetzbetreiber (für die WÜS und die Verrohrung) und den Gebäudeeigentümer (für die Umfeldmaßnahmen im Gebäude). Somit wird der Verbleib der WÜS im Eigentum des Wärmenetzbetreibers möglich (so wie es auch üblich ist), ohne dass der Gebäudeeigentümer auf die Förderung von Umfeldmaßnahmen im Gebäude verzichten muss.

Keine Förderfähigkeit des Anschlusses von Gebäuden an Einzelheizungen in benachbarten Gebäuden (z.B. einer Doppelhaushälfte): Sofern die Gebäude bzw. Gebäudeteile einer Doppelhaushälfte im Eigentum unterschiedlicher Eigentümer liegen, ist und bleibt ein Anschluss eines Gebäudes an die Zentralheizung eines einzelnen benachbarten Gebäudes in der BEG nicht förderfähig, obwohl der Anschluss von Gebäuden an Gebäude- und Wärmenetze, die mindestens zwei Gebäude versorgen, in der BEG förderfähig ist. Förderrechtlich gesehen entsteht ein „öffentliches“ Wärmenetz, für das ein Wärmeliefervertrag geschlossen werden muss. Hier sollte es dementsprechend zukünftig eine Förderung aus der BEW geben. Falls das nicht der Fall sein wird, würde hier eine Förderlücke bestehen bleiben, die geschlossen werden muss (ob in Form eine Aufnahme in die BEG oder BEW, wäre dann noch zu klären).

„Der Bestand infiziert den Neubau“ bei Mischprojekten bis zu einer Grenze von 50 Prozent: Es gibt Konstellationen, in denen der neue Kessel in Gebäudenetzen sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude versorgt. In solchen Fällen wird dennoch eine Förderung gezahlt („Der Bestand infiziert den Neubau“), solange der Wärmeerzeuger überwiegend, also zu mehr als 50 Prozent der Versorgung förderfähiger Zwecke, also der Versorgung von Bestandsgebäuden mit Gebäudewärme dient. Der Standort des Kessels – im Neubau oder im Bestandsgebäude – spielt dabei keine Rolle.

- Wohneinheiten in Neubauten dürfen bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten dabei jedoch in keinem Fall berücksichtigt werden.
- In dem Rahmen, also solange der geförderte Wärmeerzeuger überwiegend Bestandsgebäude versorgt, ist es auch förderunschädlich, für den (ohne Förderung zu realisierenden) Anschluss

eines oder mehrerer Neubauten an das Gebäudenetz die Auslegung des förderfähigen Kessels zu erhöhen. Die Möglichkeiten für eine volle Förderung der so erhöhten Nennlast sind aber aufgrund der Begrenzung der förderfähigen Kosten pro Wohneinheit ggf. begrenzt.

- Der Grundsatz „Der Bestand infiziert den Neubau“ gilt auch
 - für die Frage, ob die Ölheizungs austauschprämie gezahlt wird;
 - wenn bestimmte Bauteile für den Bestandsbau erforderlich sind und vom Neubau mitgenutzt werden. Diese können dann ohne Einschränkungen bezuschusst werden, sofern eine Förderfähigkeit im Gebäudebestand besteht. Auf den Neubau beschränkte Maßnahmen, die für die Beheizung des Bestandsgebäudes nicht benötigt werden, werden durch die Beteiligung eines Bestandsgebäudes jedoch nicht förderfähig, wenn diese in Neubauten nicht förderfähig sind, sondern nur in Bestandsgebäuden. Dies gilt z.B. für Installationen bei der Wärmeverteilung.

Höhe der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen

Höhe der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen: Da sich die Begrenzung der förderfähigen Kosten immer auf die Bruttokosten bezieht (auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, bei denen der Nettobetrag gefördert wird) lässt sich auch für die Nettokosten ein statischer Höchstbetrag angeben.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Einzelmaßnahmen		
Art des Gebäudes	brutto	Netto
Wohngebäude (WG)	60.000 € pro Wohnung	50.420,17 €
Nichtwohngebäude (NWG)	1.000 € pro m ² NGF 15 Mio. € pro ZWB	840,34 € pro m ² NGF 12.605.042,02 € pro ZWB

Zahl der Wohneinheiten bezieht sich auf den Zustand *nach* Umsetzung der Maßnahme: Wenn die Zahl der Wohneinheiten im Rahmen einer Gebäudemodernisierungsmaßnahme verändert wird, dann ist für die Ermittlung der förderfähigen Kosten die Zahl der Wohneinheiten *nach* Umsetzung der Maßnahme maßgeblich.

Keine Begrenzung der Zahl der förderfähigen Wohnungen: Eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen, die bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden können, gibt es nicht.

Wohneinheit = Wohnung: Der fördertechnische Begriff Wohneinheit lässt sich in der Praxis einfach durch den Begriff Wohnung ersetzen. Es geht also nicht um eine normierte Wohneinheit bestimmter Größe, in die bestehende Wohnungen umgerechnet werden müssten. Die Förderrichtlinie definiert eine Wohneinheit wie folgt: „In einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge, zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).“

Anrechnung förderfähiger Kosten bei verschiedenen Anträgen nur bei Anträgen im selben Kalenderjahr: Es stellt sich die Frage, ob bei jedem neuen Förderantrag die Gesamthöhe der möglichen förderfähigen Kosten gefördert werden kann, oder ob früher gezahlte oder beantragte Förderungen

die Höhe der förderfähigen Kosten bei einem späteren Antrag vermindern. Dabei ist nach der neuen Förderrichtlinie das Datum des Antrags maßgeblich: Pro Antrag und Kalenderjahr kann bis zur Höhe der Höchstbeträge gefördert werden. Demnach wird man zukünftig je Kalenderjahr einen Antrag stellen können (also z.B. auch am 31. Dezember und am folgenden 1. Januar), ohne dass die durch andere Maßnahmen in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Bei zwei Anträgen im selben Kalenderjahr werden die durch den vorhergehenden Förderantrag bereits in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten jedoch angerechnet. Sie werden also faktisch wie ein Antrag behandelt. Dabei ist die beantragte Summe der förderfähigen Kosten, die Grundlage für die bewilligte Förderung im Zuwendungsbescheid (ZWB) wird, maßgeblich, nicht die tatsächlich mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten. D.h. wer im Förderantrag förderfähige Kosten in Höhe von 40.000 Euro angibt, hat nur noch 20.000 Euro für einen Folgeantrag im selben Kalenderjahr frei.

Dabei spielt es keine Rolle, ob diese beiden Anlagen hydraulisch verbunden oder sonst in irgendeiner Weise zusammenwirken. Diese Anrechnung kann allerdings dann erfolgen, wenn für die vorhergehende Fördermaßnahme die Höhe der auszahlenden Förderung bereits feststeht, also die Förderung bereits ausgezahlt ist.

Einführung in die systemische Förderung (BEG WG und BEG NWG)

Effizienzhäuser vs. Effizienzgebäude: Der Begriff „Effizienzhaus“ beschränkt sich in der BEG auf Wohngebäude. NWG heißen in der BEG „Effizienzgebäude“.

Förderung sowohl von energetischen Modernisierungen als auch von Neubauten: Anders als in der BEG Einzelmaßnahmen wird in der systemischen Förderung auch im Neubau gefördert. Insofern sind Fördermaßnahmen in vier unterschiedlichen Bereichen mit zum Teil unterschiedlichen Förderbedingungen (Fördersätze, förderfähige Kosten, Mindestanforderungen) zu unterscheiden: energetische Modernisierung von Wohngebäuden, energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden, Neubau von Wohngebäuden, Neubau von Nichtwohngebäuden.

Förderung auch des Ersterwerbs von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden: Neben der Förderung der energetischen Modernisierung oder des Neubaus von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden durch einen Bauherrn ist die Förderung des Ersterwerbs dieser modernisierten oder neu gebauten Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme förderfähig. Eine Doppelförderung (erst beim Bauherrn und dann beim Erwerber) wird dadurch aber nicht möglich. Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei der erworbenen Immobilie gegenüber dem Förderdurchführer. Gleichzeitig muss beim Ersterwerb der Kauf- oder Bauträgervertrag eine Haftung des Verkäufers für die vereinbarte Effizienzstufe gegenüber dem Käufer enthalten.

Die Frage, ob es sinnvoller ist, als Bauherr den Förderantrag zu stellen oder dies dem Erwerber zu überlassen, kann je nach konkreten Umständen unterschiedlich ausfallen (z.B. bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, bei dem der Hausanschluss nicht in das Eigentum des Erwerbers übergehen soll).

Effizienzstufe bei systemischer Förderung: Bei der systemischen Förderung sind sowohl Anforderungen an den maximalen Primärenergiebedarf (Primärenergieanforderung, oder auch Hauptanforderung) als auch an die maximale Wärmeleitfähigkeit der Gebäudehülle (Effizienzanforderung, oder auch Nebenanforderung) einzuhalten.

- **Anforderungen an Wohngebäude (Effizienzhäuser):** Beim *Effizienzhaus 100* (EH 100) sind max. 100 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach GEG und 115 Prozent der Wärmeleitfähigkeit des Referenzgebäudes einzuhalten. Beim *Effizienzhaus 85* (EH 85) sind es 85 Prozent des Primärenergiebedarfs und 100 Prozent der Wärmedurchlässigkeit. Weiter geht es in 15-Prozent-Schritten über das *Effizienzhaus 70* und das *Effizienzhaus 55* zum *Effizienzhaus 40* (EH 40). Eine Ausnahme ist das *Effizienzhaus Denkmal* (EH Denkmal). Hier müssen 160 Prozent des Primärenergiebedarfs eingehalten werden, während es keine Effizienzanforderung an die Gebäudehülle gibt.
- **Anforderungen an NWG (Effizienzgebäude):** Bei den Effizienzgebäuden ist die Primärenergieanforderung genauso definiert wie bei den Effizienzhäusern: Das *Effizienzgebäude 100* (EG 100) darf maximal 100 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes verbrauchen. Bei der Nebenanforderung gelten jedoch statt einer auf das Referenzgebäude bezogenen, also je nach errichtetem Gebäude variablen Wert, feste Werte für die Wärmedurchlässigkeit der Gebäudehülle. Dies finden sich auf S. 16 der im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderrichtlinie inkl. TMA.

Systemische Förderung im Gebäudebestand: Bei einer energetischen Modernisierung muss mindestens die 100er-Effizienzstufe erreicht werden. Die höchste geförderte Effizienzstufe ist die 40er-Stufe.

Dabei muss nachgewiesen werden, dass durch die Modernisierungsmaßnahmen eine höhere Effizienzstufe erreicht wird als das Gebäude vorher hatte. D.h. zur Förderung für ein Effizienzhaus 100 muss nachgewiesen werden, dass das Gebäude vorher energetisch schlechter war. Zur Förderung der energetischen Modernisierung eines Effizienzhauses 100 muss mindestens ein Effizienzhaus 85 erreicht werden, bei einem Effizienzhaus 85 die 70er-Effizienzhausstufe usw. I.d.R. wird dazu der alleinige Einbau einer Holzheizung nicht ausreichen, sondern wird darüber hinaus eine Investition in die Gebäudehülle nötig sein. Einzige Ausnahme: Die Gebäudehülle war vorher bereits eine Effizienzstufe besser als die Heizung – dann kann durch den sinkenden Primärenergiebedarf allein durch den Einbau einer Holzfeuerung eine neue Effizienzstufe erreicht werden.

Systemische Förderung im Neubau: Im Neubau muss mindestens die 55er-Effizienzstufe erreicht werden. Neben dem 40er-Standard als höchster Förderstufe gibt es bei Wohngebäuden noch den Förderstandard *Effizienzhaus 40 Plus*.

Einführung eines EE-Bonus (EE-Klasse): Bei der Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden wird mit der BEG ein EE-Bonus eingeführt. Dieser Bonus heißt *EE-Klasse*. Er ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden jeweils einheitlich. Bei Modernisierungsmaßnahmen ist er mit 5 Prozentpunkten doppelt so hoch wie bei Neubauten. Dieser Bonus wird auf die Gesamtförderung bezogen. Durch den EE-Bonus wird also auch für die Investitionen in die Gebäudehülle der Fördersatz erhöht. Voraussetzung: Neueinbindung von mindestens 55 Prozent EE-Wärme. Bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden, in denen bereits 55 Prozent EE-Wärme genutzt worden ist, wird dieser EE-Bonus demnach nicht gezahlt.

Bonus für EE-Klassen	
Energetische Modernisierung	5 Prozentpunkte
Neubau	2,5 Prozentpunkte

Aus der Kombination mit einer EE-Klasse ergibt sich aus einer bestimmten Effizienzstufe (z.B. dem Effizienzhaus 55 bei Wohngebäuden) der Förderstandard *Effizienzhaus 55 EE* (abgekürzt *EH 55 EE*). Bei Nichtwohngebäuden heißt dieser Förderstandard *Effizienzgebäude 55 EE* (abgekürzt *EG 55 EE*). Diese beiden Förderstandards unterscheiden sich geringfügig durch die leicht unterschiedlichen Anforderungen an die Gebäudehülle bei Wohn- und bei Nichtwohngebäuden.

Einführung eines Nachhaltigkeitsbonus (NH-Klasse): Einen Bonus in der derselben Höhe wie der EE-Klassenbonus wird mit der auch für Gebäude mit Nachhaltigkeitszertifikat eingeführt. Dies gilt für den Neubau von Wohn- und von Nichtwohngebäuden, aber auch für die energetische Modernisierung von NWG – nicht aber für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden.

Keine Kumulierung von EE-Klassen- und NH-Klassen-Bonus: Diese beiden Boni werden nicht kumulierbar sein, weil sonst die Förderobergrenzen in Sicht kämen.

Mindestanforderungen beim EE-Paket: Um die Förderung einer EE-Klasse erhalten zu können, gelten andere Mindestanforderungen als bei den Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand. Es müssen die Anforderungen des sog. *EE-Paketes* erfüllt werden. Die TMA sehen dazu vor, dass der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärmebedarf des Effizienzhauses bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55 Prozent durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. Dazu können gegenüber den Einzelmaßnahmen zusätzliche Arten der Wärmeerzeugung aus EE verwendet werden. Grundsätzlich ist möglich:

- Nutzung von Solarthermie
- Eigenerzeugung und Eigennutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf Basis von Festkörperwärmespeichern
- Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe
- Verfeuerung fester Biomasse
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 Prozent durch die fünf o.g. Arten der Wärmeerzeugung bereitgestellt wird

Die erhöhten Anforderungen an die geförderten Wärmeerzeuger der BEG Einzelmaßnahmen gelten dabei nicht. Es können bei der systemischen Förderung also über die Listen der förderfähigen Anlagen der BEG Einzelmaßnahmen hinaus weitere Wärmeerzeuger bei der Bilanzierung berücksichtigt und gefördert werden. Dazu gehören auch Holzkessel ohne Pufferspeicher und mit Staubemissionen zwischen 15 und 20 mg. Auch der Einsatz von wasserführenden Scheitholzöfen ist anrechenbar. Der Einsatz von luftführenden Kaminöfen (mit Pellets oder auch mit Scheitholz befeuert) ist aber nur dann anrechenbar, wenn ihre Wärmebereitstellung bei der Wärmebedarfsberechnung berücksichtigt werden darf. Das ist vor allem bei Gebäuden möglich, die über keine anderen Wärmeerzeuger verfügen.

Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien können nach den Vorgaben des § 34 GEG kombiniert werden. Bei der Nutzung erneuerbarer Energien müssen alle sonstigen relevanten Anforderungen der §§ 35 bis 42 bzw. §44 des GEG erfüllt werden. Es gelten die GEG-Anforderungen an die Nutzung von EE-Wärme im Neubau also auch bei der Förderung von EE-Maßnahmen im Gebäudebestand. Die vereinfachte Flächenformel zur Nutzung von Solarthermie (§ 35 GEG) und Strom aus erneuerbaren Energien (§ 36 GEG) ist nicht anzuwenden.

Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Baubegleitung: Die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) ist bei der systemischen Förderung in jedem Fall

verpflichtend, unabhängig davon, ob es sich um eine energetische Modernisierung oder die Errichtung eines Neubaus handelt. D.h. die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen muss von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden.

Förderung der Fachplanung und Baubegleitung: Sie wird auch bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden trotz Verpflichtung zur Inanspruchnahme mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert. Dabei gibt es auch hier eigenständige (erhöhte) Höchstgrenzen für förderfähige Kosten, die nicht auf die sonstigen förderfähigen Kosten angerechnet werden. **Werden hierbei die Höchstsätze überschritten, ist in allen Teilen der BEG auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme in der Hauptförderung möglich.**

Vorgehen beim Nichterreichen der geplanten Effizienzstufe: Sollte es im Bauablauf passieren, dass der Effizienzhausstandard nicht erreicht wird, ist eine Änderung des Antrags möglich. Das Bau- oder Sanierungsvorhaben wird weiterhin gefördert, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz.

Höhere Effizienzstufe als beantragt: Ein Wechsel in eine höhere Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe ist nur durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Antrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags).

Ändert sich die Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestufe, handelt es sich um ein anderes Vorhaben (ein gleiches Vorhaben wäre es nur beim identischen Investitionsobjekt und identischen Maßnahmen bzw. Effizienzhausstufen). Dadurch kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist in diesem Fall nicht zum Einsatz.

Bedeutung der systemischen Förderung von Effizienzhäusern- und Effizienzgebäuden:

- **Neubau:** Bisher werden ca. 50 Prozent der Neubauten durch die KfW gefördert. Die erhöhten Fördersätze dürften diesen Anteil erhöhen, insbesondere bei Gebäuden mit Holzfeuerungen, die eine erhöhte EE-Klassenförderung bekommen können.
- **Modernisierung:** Im Gebäudebestand hat die Effizienzhaus- und Effizienzgebäudeförderung bisher nur vergleichsweise geringe Förderzahlen erreicht. Bisher wurde hier v.a. die Förderung von Einzelmaßnahmen nachgefragt. Wie sich das durch die erheblich verbesserten Förderbedingungen der Modernisierung zu Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ändert, bleibt abzuwarten.

Einbau von Ölkesseln in Neubauten förderschädlich: Wer in einen Neubau eine Ölheizung einbaut, der erhält seit Anfang 2020 keinerlei Förderung mehr für die gesamten Baumaßnahmen, weder bei neuen Wohngebäuden noch bei neuen NWG. Dieser Ausschluss gilt auch für die Kombinationen von Ölkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme). Beim Einsatz von Nah- und Fernwärmenetzen für die Versorgung von neuen Effizienzhäusern gilt, dass eine auf fossilem Öl basierende Wärmeerzeugung max. 10 Prozent der jährlichen Wärmemenge liefern darf. So ist der Einsatz von Ölkesseln als Spitzenlast- oder Reservekessel in Wärmenetzen auch bei der Versorgung von Neubauten möglich.

Ölkessel bei der Modernisierung zu Effizienzhäusern oder Effizienzgebäuden förderunschädlich: Ölkessel sind bei der Modernisierung zu Effizienzhäusern oder Effizienzgebäuden nicht mehr förderfähig. Allerdings dürfen sie vorhanden sein und bei den Modernisierungsmaßnahmen auch neu eingebaut werden, ohne dass dadurch die Förderfähigkeit für die anderen Maßnahmen in Frage gestellt würde. Auch bei den energetischen Berechnungen können sie berücksichtigt werden.

Gaskessel bei Effizienzhäusern oder Effizienzgebäuden im Neubau und bei Modernisierung weiter förderfähig: Der Einbau von Gasheizungen ist hingegen bei der systemischen Förderung in der BEG WG und der BEG NWG sowohl in Neubauten als auch bei der energetischen Modernisierung von Bestandsgebäuden nicht nur förderunschädlich, sondern sogar weiter förderfähig – und zwar unabhängig davon, um welche Art Gaskessel es sich handelt, sofern diese auf den Markt gebracht und mit ihnen die Effizienzstufe erreicht werden können.

Fördersätze für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude mit Holzfeuerung in BEG WG und BEG NWG								
Art der Maßnahme		EH/EG Denkmal EE	EH/EG 100 EE	EH/EG 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE	EH/EG 40 Plus
Modernisierung	WG	30 %*	32,5 %*	35 %*	40 %*	45 %*	50 %*	keine Förderung
	NWG	30 %	32,5 %	keine F.	40 %	45 %	50 %	
Neubau	WG	keine Förderung				17,5 %	22,5 %	25 %
	NWG	keine Förderung						keine F.
*ggf. iSFP-Bonus von 5 % möglich								

Förderfähige Kosten: Die förderfähigen Kosten sind in den beiden Förderrichtlinien für Wohngebäude und Nichtwohngebäude nahezu identisch definiert.

- Neubau von Effizienzhäusern und deren Ersterwerb:** Förderfähig sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten. Dies sind die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes bzw. der darin befindlichen Wohnung sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Nicht förderfähig sind die durch den Erwerb verursachten Transaktionskosten und die Kosten des Grundstückserwerbs.

Als förderfähige gebäudebezogene Investitionskosten sind in der Förderrichtlinie NWG konkret die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes entsprechend der Kostengruppen 300/400 nach DIN 276 sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen festgelegt. Beim Neubau von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden werden grundsätzlich die kompletten Errichtungskosten gefördert. Dabei können grundsätzlich auch die Kosten für Holzfeuerungen mitgefördert werden. Dies gilt auch für sämtliche Kosten für den Anschluss von Gebäuden an Wärmenetze, sofern der Antragsteller sie bezahlt. Allerdings bestehen bestimmte Ausnahmen. So werden die Errichtung stromerzeugender Anlagen und von Einzelöfen nicht mitgefördert.
- Energetische Modernisierung von Effizienzhäusern und deren Ersterwerb:** Bei energetischen Modernisierungen von Bestandsgebäuden sind grundsätzlich dieselben Investitionsmaßnahmen förderfähig, die auch bei Einzelmaßnahmen förderfähig sind. Insofern gilt hier direkt dasselbe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten wie bei der BEG EM. Konkret förderfähig sind die Kosten der energetischen Modernisierungsmaßnahmen sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Energetische Modernisierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die

Verringerung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, insbesondere

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude.

Nicht förderfähig sind die Kosten für den Ein- und Umbau und die Optimierung von mit Heizöl betriebenen Wärmeerzeugern sowie der zugehörigen Umfeldmaßnahmen.

Bei der Antragstellung bei der KfW erfolgt keine Auswahl eines spezifischen Geräts aus einer Anlagenliste. Die Geräte müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und dies muss im Rahmen von Stichprobenkontrollen belegt werden können. Ein Eintrag in der BAFA-Liste der förderfähigen Geräte wird als Nachweis akzeptiert. Steht das Gerät nicht auf dieser Liste, sind andere Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der TMA belegen.

- **KWK-Anlagen:** In der BEG WG und NWG werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wird.
- **Liste der förderfähigen Maßnahmen:** Die im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen werden in den zwei „Listen der im Rahmen der BEG WG/BEG NWG förderfähigen Maßnahmen“ konkretisiert, die zukünftig auf den Internetseiten der Durchführer eingesehen werden können (derzeit noch nicht der Fall). Es bleibt abzuwarten, ob sich daraus für die in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen zukünftig Abweichungen ergeben werden.

Förderung von Gebäudenetzen bei der systemischen Förderung: Auch bei Modernisierung und Neubau von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist die Errichtung von Gebäudenetzen förderfähig, sofern das Gebäudenetz zu mindestens 50 Prozent mit dem Vorhaben neu gebaute oder modernisierte Gebäude versorgt. **Anders als bei Einzelmaßnahmen können dabei auch Neubauten berücksichtigt und mitgefördert werden!**

- **Fördersatz bei der Förderung von Gebäudenetzen innerhalb der Systemförderung:** Dabei richtet sich der Fördersatz für das Gesamtvorhaben nach dem Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Energieeffizienzstufe. Ein Beispiel wäre ein Gebäudenetz mit angeschlossenen neu gebauten Effizienzhäusern 40 (Förderquote: 20 Prozent) und Bestandsgebäuden, die durch eine energetische Modernisierung die Stufe Effizienzhaus 85 mit EE-Klasse (Förderquote 30 Prozent plus 5 Prozent durch Erreichen der EE-Klasse) erzielen. In diesem Beispiel kann für das Gebäudenetz eine Förderquote von 35 Prozent angesetzt werden.

Energieliefer-Contracting beim Neubau von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden: Nicht-Eigentümer bzw. Contractoren können für einen Neubau Anträge stellen (nicht nur im klassischen Sinne für die Heizungsanlagen), auch wenn diese nur die Heizungsanlagen übernehmen, sofern im Ergebnis eine förderfähige Energieeffizienzstufe erreicht wird.

Die klassische Variante ist, dass ein Contractor in die Heizungsanlage investiert und der Bauherr in die Gebäudehülle und Anlagentechnik ohne Heizung. Beide Investoren sind mit ihren Kosten

förderfähig und erhalten für ihre (Teil-)Vorhaben eigene Förderzusagen für das Förderziel eines EH/EG, das gemeinsam erreicht wird. Es können also zwei Anträge von zwei Fördermittelnehmern für ein Neubauvorhaben gestellt werden. Dabei gilt dennoch, dass beide Anträge *zusammen* die Höchstgrenze für geltend gemachte förderfähigen Kosten einhalten müssen.

Es ist auch möglich, dass nur der Contractor eine Förderung für die Heizungsanlage beantragt. Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Neubauvorhaben als ein förderfähiges EH/EG abgeschlossen wird.

Förderung von Effizienzhäusern (BEG Wohngebäude)

Anspruchsvolleres Förderspektrum bei der Modernisierung von Wohngebäuden: Es wird zukünftig keine Förderung der Modernisierung zum Effizienzhaus 115 mehr geben. Neu eingeführt wird die Förderung der Modernisierung zum Effizienzhaus 40.

Keine Erhöhung der Fördersätze bei Wohngebäuden: Die Effizienzhausfördersätze bleiben gleich. Eine Erhöhung der Förderung gibt es hier nur durch die Einführung von Boni oder einer höheren Effizienzhausstufe.

Höchstgrenze förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern: Die förderfähigen Kosten liegen bei der Förderung eines Effizienzhauses mit einer EE-Klasse für energetische Modernisierung und Neubau einheitlich bei 150.000 Euro pro Wohneinheit. Sie sind damit um 30.000 Euro höher als bei der Förderung ohne EE-Einbindung. Ein Ausnahmefall ist das Effizienzhaus 40 Plus: Hier liegt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten ohnehin bei 150.000 Euro.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern (BEG WG) Energetische Modernisierung und Neubau		
Art der Maßnahme	Brutto	Netto
ohne EE-Klasse	120.000 €	100.840 €
mit EE-Klasse oder EH 40 Plus	150.000 €	120.050 €
	jeweils pro Wohneinheit	

Effizienzhaus 40 plus: Eine „Effizienzhaus 40 Plus“-Stufe wird erreicht, wenn über die Anforderungen der EE-Klasse hinaus eine gebäudenaher Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ein Batteriespeichersystem, eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und in jeder Wohneinheit eine Visualisierung des Stroms- und Wärmeverbrauchs installiert werden (sog. Plus-Paket). Die Einbindung von EE-Wärme ist hier also in jedem Fall gefordert. Dementsprechend gibt es auch keinen Bonus für eine EE-Stufe, keine erhöhten förderfähigen Kosten und von daher auch keine erhöhte Förderung für den Einbau eines Wärmereizers auf Basis Erneuerbarer Energien.

Fördersätze und Förderbeträge bei der Förderung der energetischen Modernisierung von Effizienzhäusern mit Holzfeuerungen: Für die verschiedenen Effizienzhausstufengibt es bei der Modernisierung (inkl. Einbau einer Holzfeuerung, also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich daraus die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen (BEG WG)				
Energetische Modernisierung				
Gebäudeenergie- standard	Fördersatz	Förder- höchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchste Zusatzförderung durch EE-Klasse	Förder- höchstbetrag mit EE-Klasse
EH Denkmal EE	30 %	30.000 €	15.000 €	45.000 €
EH 100 EE	32,5 %	33.000 €	15.750 €	48.750 €
EH 85 EE	35 %	36.000 €	16.500 €	52.500 €
EH 70 EE	40 %	42.000 €	18.000 €	60.000 €
EH 55 EE	45 %	48.000 €	19.500 €	67.500 €
EH 40 EE	50 %	54.000 €	21.000 €	75.000 €
		jeweils Bruttobeträge pro Wohneinheit		

Bonus für Maßnahmen im Rahmen von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP): Zusätzlich zu diesen Fördersätzen wird auch bei der Modernisierung von Wohngebäuden zu Effizienzhäusern ein Bonus von 5 Prozentpunkten gezahlt, sofern die umgesetzten Maßnahmen Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans sind, der aus der *Energieberatung für Wohngebäude (EBW)* gefördert wurde (kein iSFP BaWü) und nicht älter als 15 Jahre ist. Dieser kann auch vor 2021 erstellt worden sein.

Fördersätze und Förderbeträge bei der Förderung des Neubaus von Effizienzhäusern mit Holzfeuerungen: Für die verschiedenen Effizienzhausstufen gibt es beim Neubau (inkl. Einbau einer Holzfeuerung, also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 17,5 und 22,5 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich daraus die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzfeuerungen (BEG WG)				
Neubau				
Gebäudeenergie- standard	Fördersatz	Förder- höchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchste Zusatzförderung durch EE-Klasse	Förder- höchstbetrag Mit EE-Klasse
EH 55 EE	17,5 %	18.000 €	8.250 €	26.250 €
EH 40 EE	22,5 %	24.000 €	9.750 €	33.750 €
EH 40 Plus	25 %	37.500 €	keine	37.500 €
		jeweils Bruttobeträge pro Wohneinheit		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung bei Effizienzhäusern: Die Höchstbeträge der förderfähigen Kosten sind auch für die Fachplanung und Baubegleitung bei einer energetischen Modernisierung und beim Neubau von Wohngebäuden gleich hoch. Sie sind bei Effizienzhäusern doppelt so hoch wie bei Einzelmaßnahmen in Wohngebäuden:

Höchstbeträge förderfähiger Baubegleitungskosten bei Effizienzhäusern (BEG WG) Energetische Modernisierung und Neubau		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Ein- und Zweifamilienhäuser	10.000 € pro ZWB	8.403 € pro ZWB
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	4.000 € pro Wohnung	3.361 € pro Wohnung
	40.000 € pro ZWB	33.613 € pro ZWB

Förderung von Effizienzgebäuden (BEG Nichtwohngebäude)

Anspruchsvolleres Förderspektrum bei der Modernisierung von NWG: Es werden mit der Einführung der Förderung der Modernisierung zum Effizienzgebäude 40 und 55 bei NWG deutlich anspruchsvollere Effizienzgebäudestufen gefördert als bisher (bisher nur EG 70).

Anspruchsvolleres Förderspektrum beim Neubau von NWG: Nach Einführung der BEG gibt es keine Finanzierung des Neubaus von Effizienzgebäuden 70 mehr. Dafür wird die Förderung des Neubaus von Effizienzgebäuden 40 neu eingeführt, so dass auch hier höhere Effizienzgebäudestufen als bisher gefördert werden.

Deutliche Erhöhung der Fördersätze: Die Fördersätze werden auf das Niveau der Effizienzhausfördersätze bei Wohngebäuden angehoben.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei der Förderung von Effizienzgebäuden: Der Höchstbetrag förderfähiger Kosten beträgt bei Effizienzgebäuden zukünftig für Modernisierung und Neubau einheitlich 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, max. jedoch 30 Mio. Euro pro Zuwendungsbescheid (ZWB). Dies entspricht einer Verdoppelung gegenüber den förderfähigen Kosten bei einer Einzelmaßnahme. Dabei besteht nominell kein Unterschied zwischen Fördermaßnahme mit EE-Klasse und Fördermaßnahmen ohne EE-Klasse. Tatsächlich lässt sich dieser Höchstbetrag nur mit einer EE-Klasse ausschöpfen, so dass es praktisch doch einen erhöhten Höchstbetrag gibt.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzgebäuden (BEG NWG) Energetische Modernisierung und Neubau		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² NGF	2.000 €	1.681 €
pro Zuwendungsbescheid (ZWB)	30 Mio. €	25,210 Mio. €

Fördersätze und Förderbeträge bei der Förderung von Effizienzgebäuden mit Holzfeuerungen: Für die verschiedenen Effizienzgebäudestufen gibt es bei der Modernisierung inkl. Einbau einer förderfähigen Holzfeuerung (also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent und für entsprechende Neubauten Fördersätze zwischen 17,5 % und 22,5 %.

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich bei energetischen Modernisierungen die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen (BEG NWG) Energetische Modernisierung				
Gebäudeenergie- standard	Fördersatz	Förder- höchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchste Zusatzförderbetrag durch EE-Klasse	Förder- Höchstbetrag mit EE-Klasse
EG Denkmal EE	30 %	500 €/m ² NGF 7,5 Mio. €/ZWB	100 €/m ² NGF 1,5 Mio. €/ZWB	600 €/m ² NGF 9 Mio. €/ZWB
EG 100 EE	32,5 %	550 €/m ² NGF 8,25 Mio. €/ZWB		650 €/m ² NGF 9,75 Mio. €/ZWB
EG 70 EE	40 %	700 €/m ² NGF 10,5 Mio. €/ZWB		800 €/m ² NGF 12 Mio. €/ZWB
EG 55 EE	45 %	800 €/m ² NGF 12 Mio. €/ZWB		900 €/m ² NGF 13,5 Mio. €/ZWB
EG 40 EE	50 %	900 €/m ² NGF 13,5 Mio. €/ZWB		1.000 €/m ² NGF 15 Mio. €/ZWB
		jeweils brutto		

In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich bei Neubauten die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzfeuerungen (BEG NWG) Neubau				
Gebäudeenergie- standard	Fördersatz	Förder- Höchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchster Zusatz- förderbetrag durch EE-Klasse	Förder- höchstbetrag mit EE-Klasse
EG 55 EE	17,5 %	300 €/m ² NGF 4,5 Mio €/ZWB	50 €/m ² NGF	350 € 5,25 Mio. €/ZWB
EG 40 EE	22,5 %	400 €/m ² NGF 6 Mio. €/ZWB	750.000 €/ZWB	450 € 6,75 Mio. €/ZWB
		jeweils brutto		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung bei Effizienzgebäuden: Die Höchstbeträge der förderfähigen Kosten sind auch für die Fachplanung und Baubegleitung bei einer

energetischen Modernisierung und beim Neubau von NWG gleich hoch. Sie sind bei Effizienzgebäuden doppelt so hoch wie bei Einzelmaßnahmen in NWG:

Höchstbeträge förderfähiger Baubegleitungskosten bei Effizienzgebäuden (BEG NWG) Energetische Modernisierung und Neubau		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² NGF	10 €	8,40 €
pro Zuwendungsbescheid	40.000 €	33.613 €

Übergangsregelungen

Keine Übergangsregelung für neue Fördersätze: Förderanträge werden immer zu den Bedingungen gefördert, die beim Datum der Antragstellung gelten, auch wenn die Entscheidung über die Bewilligung erst nach Inkrafttreten neuer Förderbedingungen erfolgt.

Direktzuschüsse für Einzelmaßnahmen nur noch beim BAFA: Förderanträge für Direktzuschüsse für Einzelmaßnahmen (bis 2020 KfW-Programm 430) z.B. für die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster und Außentüren, der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme, die Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage sowie die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage sind seit dem 1. Januar 2021 beim BAFA zu beantragen.

Kredite für Einzelmaßnahmen bei der KfW: Seit dem 1. Juli 2021 können für Einzelmaßnahmen auch Förderkredite beantragt werden. Der Weg geht dabei immer über eine Hausbank.

Beantragung eines Ergänzungskredit (KfW-Programm 167) für Einzelmaßnahmen nicht mehr möglich: Mit Einführung der Kreditförderung in der BEG Einzelmaßnahmen zum 1. Juli 2021 ist ein Ergänzungskredit für eine Direktzuschussförderung nicht mehr notwendig. Das KfW-Programm 167 ist daher zum 1. Juli 2021 ausgelaufen.

Mit Dokumenten aus einem KfW-Antragsverfahren kein Antrag bei der BAFA im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen möglich: Mit einer aus dem Online-Tool der KfW erstellten Bestätigung zum Antrag (BzA) kann beim BAFA kein Förderantrag gestellt werden – auch dann nicht, wenn diese BzA noch nicht für einen KfW-Antrag genutzt wurde.

Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der BEW: Aus dem verspäteten Inkrafttreten der BEW ergibt sich die Frage nach Übergangsregelungen für die darin vorgesehenen Fördertatbestände, die bisher in anderen Förderprogrammen gefördert werden.

- **Übergangsweise Fortführung des KfW-Teils des MAP für Anlagen am Wärmenetz:** Die Förderung aus dem *KfW-Teil des MAP* wird für Anlagen, die in Wärmenetze einspeisen, bis zum Inkrafttreten der BEW-Förderrichtlinie fortgeführt, und zwar für alle darin enthaltenen sieben Förderbereiche.
 - Damit ist eine Fortführung der Förderung der Errichtung neuer Wärmenetze abgesichert. Diese gilt bereits heute als attraktive Förderung.
 - Auch für Holzfeuerungen über 100 kW und Holz-KWK-Anlagen über 100 kW bis 2 MW, die in Wärmenetze einspeisen, kann im KfW-Teil des MAP eine Kreditförderung beantragt werden

(keine Direktzuschüsse). Die Förderung zur Versorgung von Gebäuden ist zum 31. Dezember 2020 auch im KfW-Teil ausgelaufen. Für diese Anlagen kann die Inanspruchnahme dieser Förderung mangels Förderalternativen eine Option sein. Allerdings setzt sie schon seit langem keine ausreichenden Förderanreize mehr und dürfte für die meisten auf Basis der bestehenden Förderung im BAFA-Teil des MAP geplanten Projekte keine Alternative sein. Für Anlagen bis 100 kW bietet sie ohnehin kein Förderangebot.

- **Wärmenetze 4.0:** Dieses Förderprogramm, das für Holzfeuerungen kaum geeignete Fördermöglichkeiten bietet, wird ebenfalls bis zum Krafttreten der BEG weitergeführt.

Wechsel zwischen Förderprogrammen

Wechsel innerhalb der Kreditvariante zwischen BEG WG und NWG zur BEG EM möglich:

- Ein Wechsel von der systemischen Förderung (WG/NWG) zur Kreditvariante der BEG EM ist möglich. Dafür gibt es zwei Voraussetzungen: Erstens darf der mit der Zusage festgelegte, maximale Tilgungszuschuss in Euro nicht überschritten werden. Zweitens müssen die technischen Mindestanforderungen der Einzelmaßnahme eingehalten werden.
- Bei einem Wechsel von BEG WG oder NWG auf BEG EM nach der Antragstellung gelten die entsprechenden Förderbedingungen und insbesondere die niedrigeren Förderhöchstgrenzen der BEG EM.
- Ein Wechsel von einer Förderung nach BEG EM zu einer Förderung nach BEG WG bzw. NWG ist nur bei einem Verzicht auf die Förderzusage in der BEG EM vor Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen möglich. Für eine erneute Antragstellung in BEG WG bzw. NWG sind die Anforderungen an den Vorhabenbeginn einzuhalten. Die Sperrfrist von sechs Monaten kommt hier nicht zum Tragen.
- Da die BEG-Zuschüsse für Einzelmaßnahmen und für Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude bei unterschiedlichen Durchführern bearbeitet werden, ist ein Wechsel von der Zuschussvariante der BEG EM (BAFA) zur BEG WG/NWG (KfW) mindestens bis Ende 2022 nicht möglich.

Kein direkter Wechsel zur Kreditvariante, wenn ein Direktzuschuss für Einzelmaßnahmen beantragt wurde und umgekehrt, sondern Neuantrag erforderlich: Ein direkter Wechsel zwischen Kredit- oder Zuschussvariante für ein und dieselbe Maßnahme ist innerhalb des laufenden Verfahrens nicht möglich. Schließlich müsste dazu der Förderdurchführer gewechselt werden. Wenn mit der Maßnahme jedoch noch nicht begonnen wurde und die Antragsvoraussetzungen für die Kreditförderung erfüllt werden, kann bei einem Verzicht auf den BAFA-Zuschuss ein neuer Antrag über die Hausbank bei der KfW gestellt werden. Das gilt selbst dann, wenn bereits eine Förderzusage erteilt wurde. Eine Sperrfrist gilt in diesen Fällen nicht, weil es sich dann formal nicht mehr um dasselbe Projekt handelt.

- **Voraussetzungen für einen neuen Antrag bei der KfW:** Ein neuer Antrag bei der KfW für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden zu einem Effizienzhaus oder von NWG zu einem Effizienzgebäude ist nur möglich, wenn alle Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die rechtzeitige Antragstellung vor Vorhabenbeginn. Als Vorhabenbeginn gilt in bei der systemischen Förderung der BEG WG und BEG NWG der *Beginn der Bauarbeiten*.

Kein Wechsel von der systemischen Förderung zur Einzelmaßnahmenförderung bei Verfehlung der beantragten Effizienzstufe möglich: Ein nachträglicher Wechsel von der systemischen Förderung der KfW zur Zuschussförderung des BAFA für Einzelmaßnahmen ist nicht möglich, wenn eine

Zuschussförderung für eine Vollsanierung von der KfW zugesagt wurde, sich aber nachträglich erweist, dass eine förderfähige Effizienzstufe nicht wie geplant erreicht werden kann.

Abgrenzung von Gebäudebestand und Neubau – Förderung bei Mischprojekten

Abgrenzung von Neubau und Gebäudebestand: Künftig gilt als Abgrenzungskriterium zwischen Neubau und Bestandsgebäude, ob für das Gebäude vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag bestellt bzw. die Bauanzeige eingereicht wurde. Sofern in den Merkblättern nichts anderes festgelegt ist, hängt die förderrechtliche Einstufung des Umbaus oder der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes als Bestandsgebäude oder als Neubau demnach zukünftig davon ab, ob es baurechtlich zum Neubau wird oder nicht. Dies wird im Zweifelsfall von den Baubehörden, nicht vom Fördermittelgeber beurteilt und festgelegt.

Keine Förderung des Heizungstauschs im Neubau: Die Unterscheidung zwischen Neubau und Gebäudebestand gilt auch für den Heizungstausch. Sollte eine Holzfeuerung in einem Neubau, für den vor fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige gemacht wurde, bereits ausgetauscht werden (aus welchen Gründen auch immer), so ist dies nicht förderfähig.

Keine Förderung der Nachrüstung im Neubau: Die Unterscheidung zwischen Neubau und Gebäudebestand gilt auch für die Nachrüstung bestehender Anlagen. So darf die Nachrüstung einer Holzfeuerung erst dann gefördert werden, wenn der Bauantrag für das Gebäude von mindestens fünf Jahren gestellt wurde, also nach den Regeln der Förderung kein Neubau mehr ist. Im Fall des Falles kann man also warten, bis eine Nachrüstung förderfähig wird.

Förderung bisher vollständig unbeheizter Gebäude in der Regel als Neubau: Die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes zu einem Wohngebäude oder einem NWG wird gemäß Technischer FAQ Nr. 1.07 nicht als Bestandsgebäude in der BEG EM, sondern in der BEG WG bzw. der BEG NWG gefördert. Als unbeheizt gelten dabei auch solche Gebäude, die nach § 2 Absatz 2 GEG bisher nicht in den Geltungsbereich des GEG fallen. Beispielsweise gelten Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, in jedem Fall als unbeheizt, und zwar auch dann, wenn sie tatsächlich beheizt wurden, da dies ja als Prozesswärme und nicht als Gebäudewärme eingestuft wird. Wird ein solches Gebäude so umgewidmet, dass es nach der Umwidmung in den Anwendungsbereich des GEG fällt, ist ausschließlich eine Förderung als Neubau möglich.

Eine Ausnahme bildet die Umwidmung von Baudenkmalen im Sinne des § 3 GEG sowie die Umwidmung zu einem Wohngebäude bei Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Diese werden auch dann in der BEG EM gefördert, wenn das Gebäude gemäß GEG bislang unbeheizt war.

Beheizung bisher nicht beheizter Teile von Gebäuden als Einzelmaßnahme förderfähig: Wenn innerhalb der Gebäudegrenzen liegende Teile eines NWG vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht beheizt waren und nun beheizt oder auch gekühlt werden (z. B. Ausbau zuvor unbeheizter Keller), ist gemäß Technischer FAQ Nr. 1.05 eine Förderung in der BEG EM möglich. Es ist davon auszugehen, dass das dann auch für Wohngebäude gilt.

Beheizung bisher nicht oder kaum beheizter Wohnungen als Einzelmaßnahme förderfähig: Auch der Einbau von Heizungen in tatsächlich als Wohnung genutzte, aber nicht oder kaum beheizte Wohnungen (sofern es solche Wohnungen tatsächlich gibt), sollte demnach förderfähig sein, sofern es

sich bisher um ein Wohngebäude gemäß GEG handelt. Gebäude in Kleingärten gehören z.B. nicht dazu.

Keine Einzelmaßnahmenförderung bei Wiederaufbau nach Abriss: Bei einem Abriss bis auf die Grundmauern oder die Bodenplatte, bei dem das Gebäude ansonsten vollständig erneuert wird, ist nach den Technischen FAQ Nr. 1.08 eine Förderung von Einzelmaßnahmen nicht möglich, weil das Gebäude als Neubau gilt.

Einordnung bei Erneuerung nach Teilabriss abhängig von baurechtlicher Einordnung: Wird ein Gebäude zum Teil abgerissen, ergibt sich die Zuordnung des danach errichteten bzw. erneuerten Gebäudes zum Neubau oder Gebäudebestand gemäß Technischer FAQ Nr. 1.08 aus der Einordnung des Bauvorhabens für den öffentlich-rechtlichen Nachweis durch die Baubehörden.

Kriterien für die Förderfähigkeit der Erweiterung durch Anbau und Ausbau bestehender Wohngebäude und bei der Umwidmung von NWG zu Wohngebäuden: Die Erweiterung oder der Ausbau bestehender Wohngebäude (z.B. ein Dachgeschossausbau) und die Umwidmung von NWG zu Wohngebäuden ist in jedem Fall dann förderfähig, wenn keine neuen Wohneinheiten entstehen. Wenn dabei neue Wohneinheiten entstehen, dann hängt die Förderfähigkeit davon ab, ob vormals beheizte Flächen einbezogen werden oder nicht.

- Werden beheizte Flächen einbezogen, sind die Maßnahmen in der BEG EM förderfähig.
- Wenn dagegen eine Wohneinheit ausschließlich in der Erweiterung oder dem Ausbau neu entsteht, kann die Maßnahme nicht über die BEG EM, aber über die BEG WG gefördert werden. Von diesem Förderausschluss ausgenommen sind Baudenkmale sowie Gebäude mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Bei ihnen gilt auch in diesem Fall die Förderfähigkeit von Einzelmaßnahmen.

Kriterien für die Förderfähigkeit der Erweiterung durch Anbau und Ausbau bestehender NWG und bei der Umwidmung von Wohngebäuden zu NWG:

- Die Erweiterung eines Gebäudes um eine hinzukommende zusammenhängende Nettogrundfläche von bis zu 50 m² wird in der BEG EM gefördert. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung wird hingegen nur in der BEG NWG als Neubau gefördert (s. Technische FAQ Nr. 1.04).
- Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sind Einzelmaßnahmen auch förderfähig, wenn die durch die Erweiterung oder den Ausbau neu entstehende Nichtwohnfläche 50 Quadratmeter überschreitet. Nicht förderfähig sind Einzelmaßnahmen im Rahmen von Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Förderfähig sind Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Umwidmung von beheizten Wohnflächen zu thermisch konditionierten Nichtwohnflächen.

Antragsberechtigung in der BEG

Antragsberechtigte: Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen, sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Anträge von Landwirten: Auch Landwirte gehören zu den BEG-Antragsberechtigten. Beihilferechtliche Einschränkungen für Landwirte bestehen bei der Gebäudeenergieförderung nicht mehr. In vielen Fällen hat ein Landwirt aber weniger als 50 Prozent Gebäudewärmebedarf und mehr als 50 Prozent Prozesswärmebedarf (z.B. für die Beheizung von Ställen). Für solche Anlagen können Landwirte keinen Antrag in der BEG stellen, sondern nur einen Antrag für eine Prozesswärmeanlage in der EEW.

Antragsberechtigung für Grundeigentümer, nicht für Anlagenbetreiber: Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren). Die Antragsberechtigung hat also von Haus aus nicht der Anlagenbetreiber oder zukünftige Anlagenbesitzer, der die Anlage anschafft, sondern der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer!

Anträge von Pächtern, Mietern oder Contractoren: Wenn diese die Anlage anstelle des Eigentümers des Grundstücks bzw. des Gebäudes die Anlage errichten wollen, benötigen sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten zu können. Wenn das Eigentum an der Anlage und des Grundstücks/Gebäudes nicht in einer Hand liegt, muss der Eigentümer also die Errichtung der Anlage genehmigen. Nur dann kann von Mietern oder Pächtern des Grundstücks oder Gebäudes oder von Contractoren ein Förderantrag gestellt werden.

Keine Antragsberechtigung für den Bund, die Länder, politische Parteien und Antragsteller in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: Nicht antragsberechtigt sind: der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen, politische Parteien und Antragsteller in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Der ausdrückliche Ausschluss der Förderung für Hersteller geförderter Anlagen steht nicht mehr in der Förderrichtlinie. Da aber die Förderung von Eigenleistungen ausgeschlossen ist, kommt eine Förderung von Herstellern in der Praxis allenfalls dann in Betracht, wenn sie Kessel anderer Hersteller installieren lassen.

- **Anstalten öffentlichen Rechts von Bund und Ländern nicht förderfähig:** Der Ausschluss von der Förderfähigkeit für Bund und Länder sowie deren Einrichtungen gilt auch für Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR). GmbHs und Aktiengesellschaften in Bundes- und Landeseigentum sind von der Tendenz her antragsberechtigt, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. In diesen Fällen empfiehlt sich zur Klärung der Antragsberechtigung eine Einzelfallanfrage beim BAFA.
- **Ausschluss von der Antragstellung für Privatpersonen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten:** Keine Anträge stellen dürfen Antragsteller,
 - über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
 - die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) als Antragsteller: WEGs können einen Förderantrag stellen. Allerdings bietet das Online-Antragsformular nicht die Option, WEG als Antragsteller auszuwählen. Sie müssen das Formular für Privatpersonen auswählen, obwohl sie ja eigentlich eine „andere juristische Person des Privatrechts“ sind (dort müssten sie dann aber Angaben zum „Unternehmen“ als Antragsteller machen). Allerdings sind im Formular für Privatpersonen die Eingabemöglichkeiten für den Antragsteller und die Adresse bisher stark eingeschränkt. Man muss improvisieren und abkürzen, wenn man den Namen der WEG, der Wohnungsverwaltung der WEG (meist eine juristische Person) und des zuständigen Wohnungsverwalters unterbringen will, was für eine erfolgreiche Zustellung des Zuwendungsbescheides (ZWB) in der Regel erforderlich sein dürfte. Erforderlichenfalls sollte die vollständige Adresse unter Angabe der BAFA-Vorgangsnummer nachgereicht werden.

Bauträger und Käufer als Antragsteller: Bauträger sind in der BEG ebenfalls antragsberechtigt, solange sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer des Gebäudes sind. Nach dem Eigentumsübergang kann nur noch der Käufer der Immobilie den Antrag stellen. Beim Eigentumsübergang ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über die Förderung zu informieren und die Nutzungspflicht vertraglich an den Käufer weiterzugeben.

Keine Begrenzung der Zahl der Anträge und der geförderten Heizungsanlagen: Heizungskunden können beliebig viele Holzheizungen installieren und im Rahmen der BEG gefördert bekommen. Es gibt daher auch keine Begrenzung für die Zahl der Anträge, die ein Heizungskunde stellen kann und auch keine „Karenzzeit“, innerhalb der kein neuer Antrag gestellt werden kann. Einzige Einschränkung: Wenn ein geförderter Kessel vor Ablauf der 10-Jahres-Mindestnutzungsdauer stillgelegt wird. Dann muss erst die Förderung anteilig zurückgezahlt werden, bis ein neuer Förderantrag bearbeitet wird. Das BAFA wird sich daher in Fällen, in denen innerhalb von 7 Jahren ein neuer Förderantrag gestellt wird, nachweisen lassen, dass der alte Kessel weiterbetrieben und nicht stillgelegt wurde.

Zeitpunkt der Antragstellung und Auftragsvergabe in der BEG

Antragstellung bei direkten Investitionszuschüssen immer vor Maßnahmenbeginn: Der Antrag auf Förderung muss bei der Direktzuschussförderung beim BAFA und auch bei der KfW *von allen Antragstellern vor Beginn der Maßnahme* bzw. des Vorhabens gestellt werden (sog. zweistufiges Verfahren). Dabei müssen Antragsteller den Antrag eingereicht haben, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen!

Maßnahmenbeginn (bzw. Vorhabenbeginn) bei direkten Investitionszuschüssen: Der Beginn der Maßnahme ist bei direkten Investitionszuschüssen (sowohl in der der BEG EM beim BAFA als auch in der BEG WG und BEG NWG bei der KfW) festgelegt als der „rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages“. Nur Beratungs- und Planungsleistungen und einige vorbereitende Maßnahmen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. „Der Lieferungs- und Leistungsvertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen über den Vertragsschluss abgegeben worden sind. Dies ist in der Regel in dem Moment der Fall, in dem ein Angebot des Installateurs ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen wird oder der Installateur die Beauftragung durch den Kunden mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.“ Demnach bezieht sich der Maßnahmenbeginn auf den Vertrag mit dem Heizungsinstallateur.

Bei Modernisierungen sind ausdrücklich nicht förderschädlich, also kein Maßnahmenbeginn:

- Erkundung vorhandener Bausubstanz und Statik
- Umsetzung nicht-förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlanbau oder barrierefreier Umbau
- Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Hat eine Entkernung einen Bezug zur energetischen Sanierung, so zählt sie zum Vorhabenbeginn.

Vorhabenbeginn bei der Kreditförderung in BEG EM, BEG WG und BEG NWG: Vor einem Förderkreditantrag können nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen bzw. Handwerkern geschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt. **Es dürfen dann sogar schon Anzahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge getätigt werden, solange mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird.** Der Nachweis zu diesem dokumentierten Beratungsgespräch muss

Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zur Einplanung dieser Förderung der BEG in das potenzielle Kreditgeschäft enthalten.

Auf diese Weise wird die Anreizwirkung des Förderangebots der BEG WG bzw. der BEG NWG dokumentiert. Im Anschluss an das dokumentierte Beratungsgespräch können dann entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken geschlossen werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Kreditförderantrag gestellt sein muss. Der Kreditantrag muss dann jedoch noch vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden. Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen daher erst danach beginnen.

Maßnahmenbeginn bei Neubauten: Bei Neubauten beginnt die Maßnahme mit dem Erdaushub.

Maßnahmenbeginn beim Contracting bzw. Wärmenetzanschluss: In der BEG EM ist der Antrag vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages für die *Bauleistung* zu stellen. Der Abschluss eines (Vor-)Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Wärme ist nicht förderschädlich.

- In dem Fall hängt die Förderfähigkeit davon ab, ob der/die Hauseigentümer in einem (Vor-) Vertrag den Wärmenetzbetreiber bzw. den Contractor ggf. bereits mit dem Einbau und der Übergabe einer Wärmeübergabestation (WÜS) verbindlich beauftragt hat.
- Ist dies nicht der Fall, ist eine Förderung eines Anschlusses an ein Wärmenetz einschließlich des Einbaus einer WÜS sowie zugehöriger Umfeldmaßnahmen wie der Optimierung des Heizungsverteilsystems und auch die Inanspruchnahme der Austauschprämie für Ölheizungen möglich.
- Wurde zwar bereits ein solcher (Vor-)Vertrag über den Einbau einer WÜS geschlossen, der Vertrag enthält aber eine Bedingung in Bezug zur Förderung durch die BEG EM, gilt der Vertragsabschluss nicht als Vorhabenbeginn und eine Förderung ist ebenfalls möglich.
- Wichtig für einen Förderantrag des Hauseigentümers im Rahmen der BEG EM ist ferner, dass die WÜS nicht nur in sein Gebäude eingebaut wird, sondern auch in sein Eigentum übergeht.

Zulässige vorbereitende Maßnahmen vor dem Maßnahmenbeginn: Neben Beratungs- und Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung auch einige vorbereitende Maßnahmen für Gasheizungen und Wärmepumpen vorgenommen werden. Dazu zählen die Erstellung eines Gasanschlusses und die Erschließung einer Wärmequelle für eine Wärmepumpenanlagen (inklusive des Abschlusses verschuldensabhängiger Versicherungen). Diese beiden vorbereitenden Maßnahmen sind dann jedoch nicht förderfähig.

Beginn von Umfeldmaßnahmen vor dem Förderantrag: Der Ausschluss des vorzeitigen Beginns richtet sich auf den Haupt-Fördergegenstand, also den Wärmeerzeuger. Nur wenn für diesen vor Antragstellung ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, muss der gesamte Förderantrag wg. vorzeitigem Beginn abgelehnt werden. Wenn einzelne Anlagenkomponenten oder Umfeldmaßnahmen im Gebäude vor dem Förderantrag begonnen, also in Auftrag gegeben werden, dann können sowohl die förderfähige Anlage als auch weitere später begonnene Umfeldmaßnahmen dennoch gefördert werden. Die begonnenen Umfeldmaßnahmen selbst können dann jedoch nicht mehr gefördert werden.

Bauverträge kein Maßnahmenbeginn: Da sich der Beginn der Maßnahme auf den Vertrag mit dem Heizungsinstallateur bezieht, ist der Abschluss eines Bauvertrags kein Beginn der Maßnahme – und zwar auch dann nicht, wenn darin der Einbau eines konkreten Pelletkessels vereinbart wird.

Antragsstellung beim BAFA

Online-Antragstellung beim BAFA: Förderanträge beim BAFA sind online zu stellen. Dazu muss das Antragsformular online ausgefüllt und elektronisch an das BAFA gesendet werden. Eine Zwischenspeicherung des nicht fertig bearbeiteten Förderantrags und eine spätere Weiterbearbeitung auf der BAFA-Webseite ist momentan leider nicht möglich. Das Antragsformular findet sich hier:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Beantragung beim BAFA bei Pflicht zur Baubegleitung: Sofern eine Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) verpflichtend ist, muss der EEE vor der Beantragung der Förderung eine so genannte **Technische Projektbeschreibung (TPB)** erstellen.

Technische Projektbeschreibung (TPB) beim BAFA: In dieser wird die geplante Maßnahme erläutert. Hierfür stellt das BAFA ein elektronisches Formular bereit (<https://fms.bafa.de/BafaFrame/login>). Dieses müssen die Energieeffizienz-Experten für die Erstellung der TPB nutzen. Die Zugangsdaten zur Erstellung der TBP sind mit den Zugangsdaten zur Energieeffizienz-Experten-Liste des Bundes identisch. Die TBP ist noch kein Antrag. Den (eigentlichen) Antrag stellen die Anlagenbetreiber dann über das elektronische Antragsformular. Die TPB beim BAFA entspricht der *Bestätigung zum Antrag (BzA)* bei der KfW-Förderung: Es handelt sich in beiden Fällen um den Nachweis, dass die energetischen Kennwerte der eingereichten Effizienzhausplanung plausibel sind bzw. die technischen Mindestanforderungen für Einzelmaßnahmen erfüllt werden. Auf dieser Grundlage kann ein Förderantrag für dieses Vorhaben gestellt werden.

Beantragung der Errichtung von Gebäudenetzen – pro Gebäudenetz nur ein Förderantrag nötig: Anders als das Antragsformular (bisher) nahelegt (dort heißt es bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück: „Ein Antrag kann sich nur auf ein Gebäude beziehen.“) muss nach Angaben des BAFA bei Gebäudenetzen *nicht* für jedes Gebäude ein eigener Förderantrag gestellt werden, sondern pro Gebäudenetz nur *ein* Förderantrag, und zwar unabhängig davon, ob diese Gebäude sich auf einem Grundstück oder auf mehreren befinden. Sofern sich die Gebäude auf demselben Grundstück befinden, müssen Sie die entsprechende Frage bejahen. Sie müssen in jedem Fall einen Lageplan für das Gesamtprojekt hochladen.

Bei iSFP-Bonus für jedes Gebäude ein eigener Antrag: Der iSFP wird grundsätzlich objektbezogen (also für jeweils ein Wohngebäude) erstellt. Insofern muss für jedes Wohngebäude ein eigener iSFP erstellt und demzufolge auch ein eigener BEG-Antrag gestellt werden.

Keine Übertragung des iSFP-Bonus auf andere Gebäude bei Gebäudenetzen: Bei Errichtung von Gebäudenetzen, bei denen ein Antrag für mehrere Gebäude gestellt werden kann, kann der iSFP-Bonus nur auf die Gebäude gewährt werden, für die ein geförderter iSFP vorliegt. Insofern ist in solchen Fällen auf eine getrennte Rechnungslegung zu achten, wenn für einzelne Gebäude der iSFP-Bonus in Anspruch genommen werden soll.

Mehrere Anträge gleichzeitig für ein Gebäude möglich: Für ein Gebäude können auch mehrere Anträge für die Förderung von Einzelmaßnahmen gestellt werden, wenn diese Anträge sich jeweils auf unterschiedliche Einzelmaßnahmen beziehen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass einzelne Kosten nicht mehrfach beantragt werden. Unter dieser Voraussetzung können die Anträge ggf. auch von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) gestellt werden. Dabei gilt jedoch, dass die festgelegten Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr eingehalten werden. Ggf. werden die Anträge in Bezug auf die förderfähigen Kosten zusammengezogen. Es kann

für dieselbe Maßnahme jedoch in jedem Fall insgesamt nur ein Antrag gestellt werden, auch bei unterschiedlichen Antragstellern.

Antragstellung bei mehreren Heizungsanlagen an einem Standort (Hybridanlagen): Pro Standort können alle Heizungsanlagen, die installiert werden sollen, in einem Antrag angegeben werden. Das gilt für Gashybridheizungen, die nur bei der Errichtung mehrerer Anlagen gefördert werden, ohnehin. Es gilt aber auch für die Installation mehrerer EE-Wärmeerzeuger, die auch eigenständig gefördert und beantragt werden könnten (z.B. mehrere Holzfeuerungen oder eine Holzfeuerung zusammen mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe). Bei solchen EE-Hybridheizungen wäre zwar auch eine Trennung der Anträge möglich, aber das verkompliziert die Antragsabwicklung für alle Beteiligten – auch für den Antragsteller. Einen Vorteil bringt eine getrennte Antragstellung dem Antragsteller nur dann, wenn die beiden Anträge in verschiedenen Kalenderjahren gestellt werden. Ansonsten lassen sich durch die Trennung keine erhöhten förderfähigen Kosten erreichen, weil beide Anträge dann als gleichzeitig gestellt gewertet und die förderfähigen Kosten des einen beim anderen Antrag abgezogen werden (siehe Gleichzeitigkeit der Umsetzung zweier Maßnahmen).

Antragstellung durch beauftragte Dritte möglich: Antragsteller dürfen jemanden (z.B. Handwerker, Anwalt, Verwandter, Nachbar, Energieeffizienz-Experte) für das Verfahren bevollmächtigen. Das BAFA kommuniziert dann ausschließlich mit dem Bevollmächtigten. Zur Erteilung einer Vollmacht muss das [BAFA-Formular](#) verwendet werden. Dieses muss ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben werden. Der Bevollmächtigte muss das Formular bei der Antragstellung im elektronischen Antragsformular hochladen.

Ausfüllhilfe: Eine teilweise Ausfüllanleitung für den Online-Antrag findet sich im Allgemeinen Merkblatt zur Antragstellung.

Angabe zur Höhe der erwarteten förderfähigen Kosten erforderlich: Seit der Umstellung von der Festbetragsförderung auf eine prozentuale Förderung muss die Summe der erwarteten förderfähigen Kosten im Förderantrag angegeben werden. Die im Jahr 2020 notwendige Unterteilung in Anlagen- und Nebenkosten ist nach der Einführung der BEG 2021 nicht mehr notwendig. Im Zuwendungsbescheid (ZWB) wird basierend auf der Höhe der erwarteten Kosten eine Fördersumme bewilligt, die von den tatsächlichen Kosten nicht überschritten, aber unterschritten werden kann. Eine Korrektur nach oben ist nur noch nach einem Widerspruch gegen den ZWB möglich, der allerdings innerhalb von einem Monat nach Erhalt einzulegen ist. Die erwarteten Kosten sollten daher von vornherein aufgerundet werden. Um diese abschätzen zu können, ist es sinnvoll, bereits vor der Antragstellung einen Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot einzuholen.

Nicht pauschal den Höchstbetrag der förderfähigen Kosten als erwartete Kosten angeben:

Es sollte nicht pauschal der max. Betrag der förderfähigen Kosten als erwartete Kosten angegeben werden. Andernfalls kann dies zu Nachfragen des BAFA und zur nachträglichen Anforderung des Angebotes führen, wenn der beantragte Betrag nicht zur beantragten Maßnahme passt. Dieses Vorgehen sollte daher nicht empfohlen werden. Hintergrund ist, dass beantragte Mittel für den Zeitraum des Bewilligungszeitraums „geblockt“ werden. Sollten regelmäßig deutlich überhöhte Beträge beantragt werden, kann das für die Abwicklung der Förderung für die Zukunft nachteilige Folgen haben.

Keine Pflicht zur Einreichung eines Angebots mit dem Förderantrag: Die Vorlage von Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen ist im Förderantrag nicht erforderlich. Das BAFA kann aber im Rahmen der Antragsbearbeitung die Vorlage eines Angebotes verlangen. Dies wird vor allem dann passieren, wenn die Angaben im Förderantrag nicht plausibel erscheinen. Ein Angebot kann im Online-

Verfahren bei der Antragstellung aber nur dann eingereicht werden, sofern das Angebot eingereicht werden *muss* (was bei bestimmten Anträgen nach wie vor der Fall sein könnte). Die postalische zusätzliche Einreichung eines vorliegenden Angebotes ist zwar möglich, wird bei der Prüfung des Antrages aber normalerweise nicht einbezogen, so dass man sich diesen Aufwand sparen kann.

Angabe der „Gesamtkosten aller förderfähigen Maßnahmen“: Diese Angabe im Onlineantrag ist optional, muss also nicht ausgefüllt werden. Eine Abweichung von den „Kosten der energetischen Sanierung“, die automatisch aus den Pflichtangaben zu den Kosten der „Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung“ und ggf. den Kosten für die „Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und/oder des Anschlusses an ein Wärme- oder Gebäudenetz“ errechnet wird, ergibt sich nur dann, wenn zusätzlich förderfähige Kosten für Visualisierungsmaßnahmen entstehen. Nach Auskunft des BAFA kommt in das Feld „Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung“ die komplette Summe der Heizungserneuerung inklusive der Umfeldmaßnahmen. Im Feld „Gesamtkosten“ soll diese Summe *bei manueller Eintragung* wiederholt werden. Die IT des BAFA ist damit beauftragt, diese Felder zu überarbeiten, übersichtlicher und verständlicher zu gestalten. Bis dahin bittet das BAFA, die o.g. Vorgehensweise anzuwenden. Eine etwaige Kappung der Kosten auf den Höchstbetrag der förderfähigen Kosten muss hier vom Antragsteller also nicht vorgenommen werden – das ist Aufgabe des BAFA.

Antragstellerunterlage: Im Onlineformular des BAFA wird der Antragssteller aufgefordert, eine Antragstellerunterlage hochzuladen. Dies ist optional und keine Verpflichtung. Damit kann der Antragsteller dem BAFA Unterlagen oder Mitteilungen zukommen lassen, die nicht verpflichtend eingesandt werden müssen.

Beantragung von noch nicht gelisteten Kesseln: Sofern ein Kessel nicht oder noch in den Listen der förderfähigen Anlagen gelistet ist, kann trotzdem ein Antrag gestellt werden. Dazu muss der Antragsteller im Onlineformular bei der Auswahl der Biomasseanlage unter *Hersteller* „Sondereintrag (BM-Anlage in Prüfung/wird geprüft)“ auswählen und bei der *Typbezeichnung* „Individuell“ auswählen bzw. eintragen.

- **Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW:** Bei ihnen wird ein Zuwendungsbescheid (ZWB) erst erteilt, sobald die Anlage als förderfähig eingestuft wird.
- **Anlagen ab 1.000 kW:** Bei ihnen muss bei der Einreichung des Verwendungsnachweises (VWN) der Messbericht des Schornsteinfegers von der Erstmessung der bei ihm installierten Anlage eingereicht werden. Aus diesen muss hervorgehen, dass die geforderten Emissionswerte von der vor Ort installierten Anlage eingehalten werden. Der von der Förderrichtlinie an sich geforderte Mindestwirkungsgrad kann in diesen Fällen nicht überprüft werden.

Beantragung von Anlagen mit Innovationsbonus: Zur Beantragung einer Holzfeuerung ist unter „Anlagen zur Wärmeerzeugung“ die Option „Heizungstechnik zur Nutzung erneuerbarer Energien einschl. Erneuerbare Energien-Hybridheizungen“ auszuwählen und dann den geplanten Kessel, auch für Anlagen mit Innovationsbonus. Eine ausdrückliche Beantragung des Innovationsbonus erfolgt dabei nicht, dies geschieht implizit über die Auswahl des Kessels. Wird eine Anlage aus der [Liste der mit Innovationsbonus förderfähigen Biomasseanlagen](#) ausgewählt, dann wird das BAFA im ZWB den Innovationsbonus automatisch berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, kann der Antragsteller die Berücksichtigung im Rahmen eines Widerspruchs verlangen.

Wer hier fälschlicherweise die Option „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien gemäß Punkt 5.3. g) der Richtlinie“ auswählt, beantragt nicht den Innovationsbonus, sondern eine innovative Heizanlage. Dies sind Anlagen, die bisher nicht ausdrücklich als förderfähig ausgewiesen sind,

sondern deren Förderfähigkeit erst noch dargelegt werden muss. Er wird dann aufgefordert, eine „Dokumentation zu innovativer Heiztechnik hochzuladen, um die Förderfähigkeit dieser Anlage zu begründen. Diese Förderoption ist bis auf Weiteres irrelevant, weil es Anlagen, die hier förderfähig wären, (noch?) nicht gibt. Der Antragsteller ist dann in eine Sackgasse eingebogen.

Eingangsbestätigung: Nach dem Eingang des Online-Antrags erhält der Antragsteller zeitnah per Mail eine Eingangsbestätigung (inkl. Internet-ID).

Internet-ID und BAFA-Vorgangsnummer: Die mit der Eingangsbestätigung mitgeteilte Internet-ID ist nicht die BAFA-Vorgangsnummer. Mit der Internet-ID können keine Unterlagen an das BAFA nachgereicht oder Informationen zum Sachstand erfragt werden. Im Zuge der Bearbeitung des Förderantrags wird dann eine BAFA-Vorgangsnummer vergeben, die dem Antragsteller im weiteren Schriftverkehr mitgeteilt wird.

Antragseingang ist maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung: Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA maßgeblich, nicht der Zeitpunkt, wann der Antrag abgesendet wurde.

Umgang mit schriftlichen Anträgen: Eine postalische Einsendung des Förderantrags ist nicht mehr notwendig. Allerdings ist das BAFA verpflichtet, Anträge auch schriftlich entgegenzunehmen. Jedoch werden Antragsteller in diesem Fall aufgefordert, den Antrag über das Online-Formular noch einmal einzureichen. Wer sich dazu nicht in der Lage sieht, dem empfiehlt das BAFA, sich vom SHK-Betrieb oder von Verwandten oder Bekannten unterstützen zu lassen. Bei Bedarf unterstützt auch die BAFA-Hotline. Schriftlich eingereichte Anträge gelten als gestellt, werden aber erst nach dem erneuten Online-Eingang weiterbearbeitet. Maßgeblich für die Frage, ob der Antrag vor der Auftragsvergabe gestellt wurde, ist das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags per Post.

Antragsverfolgung online: In der BEG kann künftig jeder Antragsteller den Stand der Bearbeitung seines Antrags online einsehen.

Auftragserteilung möglichst erst nach Eingang der Eingangsbestätigung: Da die Förderrichtlinie festlegt, dass der Antrag vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen ist, kann der Auftrag theoretisch direkt nach dem Eingang des Antrags beim BAFA erteilt werden. Allerdings sollte man belegen können, dass der Antrag tatsächlich vor der Auftragsvergabe gestellt wurde. Der Auftrag sollte daher möglichst nicht am selben Tag, sondern mindestens einen Tag nach der Antragstellung erteilt werden. Denn bei einem am selben Tag versendeten Auftrag könnte die Auftragsvergabe auch vor dem Antrag erteilt worden sein. Für den Fall, dass der Antrag nicht oder verspätet beim BAFA eingehen oder dort verloren gehen sollte, ist außerdem zu empfehlen, den Auftrag erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung zu erteilen. Erst dann kann sich der Antragsteller sicher sein, dass der Antrag beim BAFA auch eingegangen ist und kann dies bei Bedarf auch belegen.

Beginn und Umsetzung vor Erteilung des Zuwendungsbescheides (ZWB) möglich: Nach der Antragstellung kann man mit dem Projekt beginnen, ohne auf den ZWB warten zu müssen. Man kann aber nicht nur mit dem Projekt beginnen, also den Auftrag erteilen, sondern es auch tatsächlich bereits umsetzen, also die Anlage installieren. Die Umsetzung der Maßnahme kann vor dem ZWB sogar bereits abgeschlossen werden und die Rechnung gestellt und auch beglichen werden.

Konditionierung von Aufträgen möglich: Es ist möglich, in den Vertrag zur Auftragsvergabe eine Klausel aufzunehmen, die besagt, dass für die beauftragte Anlage eine BEG-Förderung beantragt wird und dass der Vertrag erst mit Erhalt eines positiven Zuwendungsbescheides (ZWB) in Kraft tritt. Dem

steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird. Diese Konditionierung darf allerdings nicht als Rücktrittsrecht (bei dem der Kunde noch aktiv vom Vertrag zurücktreten muss) formuliert sein, sondern es muss sich um einen Automatismus handeln, demzufolge der Vertrag bei Nicht-Genehmigung oder nicht erfolgter Antragstellung nicht in Kraft tritt.

Auf diese Weise kann der Vertrag bereits vor der Zusendung des ZWB erteilt werden. Dieser konditionierte Vertrag kann sogar vor der Antragstellung geschlossen werden, weil er erst mit dem ZWB rechtswirksam wird. So kann sich der Fachbetrieb sicher sein, dass er den Auftrag nach seinen Beratungsvorleistungen im Falle eines positiven ZWB auch tatsächlich bekommt. Der Kunde kann es sich dann nicht anders überlegen oder zu einem anderen Installateur wechseln, weil er aus dem Vertrag nur noch durch einen Ablehnungsbescheid herauskommt. Der Kunde kann sich seinerseits sicher sein, dass er die Anlage nur bei Erhalt der Förderung kaufen muss. Allerdings dürfte ein konditionierter Auftrag in der Praxis v.a. im Interesse des SHK-Betriebs liegen. Ob es deshalb nötig ist, dem Kunden dafür noch einen darüber hinaus gehenden Vorteil in Aussicht zu stellen (z.B. die Zusicherung eines früheren Installationstermins oder eines Preisnachlasses) dies obliegt der Vertragsfreiheit und der Verhandlungsführung des SHK-Betriebs.

Vertragsklauseln können z.B. sein:

- **BEG-Förderung:** *Für die beauftragte Heizungsanlage wird eine Förderung nach den Richtlinien der Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt. Die notwendigen Dokumente und Nachweise werden von den Vertragspartnern ausgefüllt bzw. bereitgestellt.*
- **Inkrafttreten:** *Der Vertrag tritt mit dem Erhalt eines positiven Zuwendungsbescheides über den Erhalt der Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Kraft.*

Auftragserteilung vor Eingang des Zuwendungsbescheids (ZWB) möglich: Antragsteller können, müssen aber nicht mit der Auftragsvergabe warten, bis sie den ZWB erhalten haben. Heizungskunden, die vor dem Beginn der Maßnahme (also dem Auftrag) sichergehen wollen, dass sie die Förderung auch tatsächlich bekommen, können daher bis zum Eingang des ZWB mit der Auftragsvergabe warten. Nachteil ist dann jedoch, dass die Wartezeit bis zur Realisierung des Projekts durch den Installationsbetrieb vollständig in die im ZWB genannte Frist (seit 2021 24 Monate) zwischen ZWB und Inbetriebnahme fällt. Ob dies ein Problem werden kann – bei der Förderung von neu zu errichtenden Effizienzhäusern oder -gebäuden ist das wahrscheinlicher als bei Bestandsgebäuden – sollte mit dem Installationsbetrieb besprochen werden.

Überprüfung der Förderfähigkeit der Anlagen vor der Auftragsvergabe anhand der Listen der förderfähigen Holzheizungen: Um sicherzustellen, dass die geplante Holzfeuerung die Förderanforderungen hinsichtlich Effizienz und Emissionen erfüllt, sollte geprüft werden, ob diese in den Listen der förderfähigen Holzheizungen enthalten sind. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist das gewährleistet, auch bei neu auf den Markt gebrachten Anlagen, weil sie sonst in Deutschland nicht vermarktungsfähig wären. Ansonsten müsste der Antragsteller die Einhaltung mittels geeigneter Dokumente selbst nachweisen.

Zurückziehen von Anträgen: Wer einen Förderantrag gestellt hat und diesen nicht mehr weiterverfolgen will (z. B. weil das Projekt ganz fallengelassen oder verschoben werden soll), der sollte dies dem BAFA zur Entlastung mitteilen, damit das BAFA diesen Antrag nicht mehr weiterbearbeiten und auch keinen Zuwendungsbescheid (ZWB) erteilen muss. Dies wird für den Antragsteller dann wichtig,

wenn er den Förderantrag für die Maßnahme später in derselben oder in einer geänderten Fassung erneut stellen will.

- **Bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheides (ZWB):** Anträge können bis zur Erteilung eines ZWB ohne Sperrfrist storniert werden. Dazu ist ein unterschriebenes Schreiben vom Antragsteller ausreichend, das unter der Vorgangsnummer hochgeladen wird.
- **Nach Erhalt des ZWB:** Anträge können ebenfalls storniert werden. Dazu ist eine formlose, unterschriebene Verzichtserklärung des Antragstellers notwendig, die postalisch einzusenden ist. Jedoch gilt dann eine Sperrfrist von 6 Monaten für den Maßnahmenbeginn eines möglichen Folgeantrags. Diese Frist startet mit dem Datum des Eingangs der Verzichtserklärung.

Auch Zurückziehen von MAP-Anträgen ohne Sperrfrist möglich: Nach der 2020 geltenden MAP-Förderrichtlinie war ein Zurückziehen von MAP-Anträgen mit dem Ziel, nach Inkrafttreten neuer Fördersätze eine erhöhte Förderung zu erzielen, ausdrücklich unzulässig.

Die neue Förderrichtlinie enthält diesen Satz nicht mehr. Dementsprechend wurde nun festgelegt, dass es auch keine Sperrfrist im Falle eines Zurückziehens von Anträgen aus der Zeit vor Inkrafttreten der neuen BEG-Förderrichtlinie gibt: Die FAQ sagen unter 3.18: „Die Sechsmonatsfrist zur erneuten Antragsstellung gilt nur innerhalb der BEG. Entsprechend ist es ohne eine Sperrfrist möglich, einen MAP-Antrag oder EBS-Antrag zurückzuziehen und neu für die BEG zu stellen. Dabei gilt weiterhin, dass Anträge zur BEG vor Vorhabenbeginn (= Vertragsabschluss) gestellt werden müssen.“ Demnach ist nunmehr in jedem Fall eine kurzfristige Neubeantragung möglich, ohne eine entsprechende Projektpause einlegen zu müssen – vorausgesetzt, mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Vorgehen im Falle der Änderung des beantragten Förderprojekts

Fehlerhafte Beantragung: Fehlerhafte Anträge oder Projektänderungen können nicht einfach durch eine erneute Beantragung und Laufenlassen des alten Förderantrags „geheilt“ werden, weil ansonsten ein Zuwendungsbescheid erteilt wird. Vor einer Neubeantragung sollte der alte Antrag zurückgezogen werden. Eine andere – und nach einem erfolgten Projektbeginn auch einzige Option ist, den gestellten Antrag zu ändern. Dies gilt z.B. im Falle einer Erhöhung der voraussichtlichen Investitionskosten oder der geplanten Anlage.

Gleichzeitigkeit der Umsetzung zweier Maßnahmen: Für seit 2021 beantragte Einzelmaßnahmen ist für die Frage, ob zwei Einzelmaßnahmen im selben Gebäude, für die ein getrennter Förderantrag gestellt wurde, *gleichzeitig* umgesetzt wurden, der Stichtag des Förderantrags maßgeblich: Im selben Kalenderjahr beantragte Einzelmaßnahmen gelten als gleichzeitig beantragt, Förderanträge aus unterschiedlichen Kalenderjahren als nicht gleichzeitig gestellt.

Dies ist insbesondere dann relevant, wenn in einem Gebäude mehrere eigenständig förderfähige Maßnahmen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durchgeführt werden, bei denen es für die Hybridanlage einen anderen Fördersatz gibt. Das ist der Fall, wenn zusätzlich zu einer Holzfeuerung oder einer Wärmepumpe als Hauptanlage gleichzeitig oder auch nach der Inbetriebnahme der Hauptanlage noch eine Solarthermieanlage oder ein Gasbrennwertkessel installiert wird, die gefördert werden sollen). Dabei geht es um die Frage, welcher Fördersatz gezahlt wird.

Dabei geht es aber auch um die Frage, ob die von der einen Maßnahme in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten bei der anderen Maßnahme angerechnet werden.

- **Auswirkung auf den Fördersatz:** Hierbei geht es bei *Solarthermieanlagen* um die Frage, ob für die „gleichzeitig“ errichtete Solarthermieanlage statt der 30 Prozent der höhere EE-Anlagen-Fördersatz von 35 Prozent bzw. 45 Prozent gezahlt wird. Bei „gleichzeitig“ errichteten *Gasbrennwertkesseln* geht es darum, ob für die geförderte Holzfeuerung statt der 35 Prozent bzw. 45 Prozent der niedrigere Gashybridheizungs-Fördersatz von 30 Prozent bzw. 40 Prozent gezahlt wird. Das hängt davon ab, ob der Zuwendungsbescheid (ZWB) für die Hauptanlage bzw. die zuerst beantragte Anlage bereits rechtskräftig ist. Ist dies der Fall, dann kann dieser nicht mehr geändert bzw. der Förderbetrag nicht mehr erhöht oder gesenkt werden. Dann wird die Solaranlage nur mit 30 Prozent bzw. wird die Holzfeuerung bei einer Gashybridanlage dennoch mit 35 Prozent bzw. 45 Prozent gefördert. Besteht noch keine Bestandskraft, wird der Fördersatz im ZWB entsprechend angepasst. Es gilt dann der Fördersatz der Hybridanlage für die Gesamtanlage (30 bzw. 40 Prozent). Ein ZWB erlangt nach einem Monat ohne Widerspruch Bestandskraft.
- **Anrechnung bereits in Anspruch genommener förderfähiger Kosten:** Pro Antrag und Kalenderjahr kann bis zur Höhe der Höchstbeträge förderfähiger Kosten gefördert werden. Demnach wird man zukünftig je Kalenderjahr einen Antrag stellen können, ohne dass die durch andere Maßnahmen bereits in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Bei zwei Anträgen im selben Kalenderjahr müssen die durch den vorhergehenden Förderantrag bereits in Anspruch genommenen förderfähigen Kosten jedoch angerechnet werden. Sie werden also faktisch wie ein Antrag behandelt. Das ist nur möglich, sofern der auszuzahlende Förderbetrag bereits festgelegt wurde (siehe auch Anrechnung förderfähiger Kosten bei verschiedenen Anträgen im Kapitel „Höhe förderfähiger Kosten“).

Nachträgliche Ergänzung einer beantragten Anlage um eine weitere eigenständig förderfähige Anlagenkomponente: Wer einen Förderantrag gestellt hat und sich nachträglich entscheidet, die beantragte Anlage um eine weitere eigenständig förderfähige Anlagenkomponente zu erweitern (um eine Solarthermieanlage, eine Wärmepumpe oder einen Gasbrennwertkessel), der muss für diese zusätzliche Anlage einen eigenen, zusätzlichen Antrag stellen. Eine einfache Änderungsmitteilung für den Antrag reicht dann nicht aus. Dabei sollte dem BAFA gleichzeitig mitgeteilt werden, dass diese neue Anlage mit der bereits beantragten Anlage kombiniert wird, um klären zu können, ob eine gleichzeitige Errichtung stattfindet, die sich auf den Fördersatz auswirkt (bei Solarthermieanlagen und Gasbrennwertkessel) oder die bei den förderfähigen Kosten zu berücksichtigen ist (siehe: „Gleichzeitigkeit“ der Umsetzung zweier Maßnahmen).

Installation einer Holzfeuerung statt einer anderen beantragten Anlage: Wer einen Förderantrag gestellt hat und sich nachträglich entscheidet, stattdessen eine Anlage eines anderen förderfähigen Typs zu installieren (z.B. eine Holzheizung statt einer Wärmepumpe), der sollte dies dem BAFA unter Verweis auf die BAFA-Vorgangsnummer mitteilen und versuchen, den Antrag zu ändern. Hintergrund ist, dass es sich um eigenständig förderfähige Anlage handelt, bei der die Fördervoraussetzungen geprüft werden. Eventuell muss auch ein komplett neuer Antrag gestellt werden, was allerdings nur möglich ist, wenn das Projekt noch nicht begonnen wurde.

Förderung von Anlagen, die anders installiert wurden als beim BAFA beantragt: Wird eine Holzfeuerung anders als beantragt installiert und mit dem Verwendungsnachweis (VWN) beim BAFA eingereicht sowie per Zuwendungsbescheid (ZWB) bewilligt, so führt dies nur in bestimmten Fällen zu Problemen:

- **Ergänzung mit einer Anlage eines anderen Fördersegmentes:** Bei der Ergänzung einer beantragten Anlage um eine eigenständig förderfähige Anlage eines anderen Fördersegmentes

(Solarthermieanlage, Wärmepumpe oder Gasbrennwertheizung muss ein eigenständiger Förderantrag gestellt werden. Ist dies nicht erfolgt, können, diese Anlagenteile nicht mitgefördert werden, sondern nur die zur Holzfeuerungen gehörenden Anlagenteile.

- **Installation einer nicht-förderfähigen Anlage:** Keine Förderung wird dann ausgezahlt, wenn eine nicht förderfähige Anlage installiert wurde (z.B. ein Kessel im Neubau). Der ZWB wird dann aufgehoben.
- **Installation einer anderen Anlage desselben Fördersegmentes:** Die Förderrichtlinie besagt: „Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich mitzuteilen.“ Wenn also ein anderes förderfähiges Gerät des gleichen Fördersegmentes eingebaut werden soll als beantragt und das ausgewählte Gerät in der Liste förderfähiger Geräte aufgeführt ist, dann sollte der Förderdurchführer über diese Änderung informiert werden – es sei denn, der Zuwendungsbescheid enthält diese konkrete Angabe gar nicht. Wenn dort z.B. nur allgemein eine Biomasseanlage (ohne Innovationsförderung) bewilligt wurde, dann wäre das ja nicht der Fall, dann wäre bei der Installation einer anderen Biomasseanlage auch keine Änderungsmitteilung nötig.
- **Wenn „weniger“ installiert wurde als beantragt:** Man kann ohne Probleme und weitere Verfahrensanforderungen auf die Installation beantragter Komponenten einer Holzfeuerung (z.B. Partikelfilter oder Brennwerttechnik im Gebäudebestand, oder eine beantragte Solaranlage) verzichten, einen kleineren Kessel installieren oder die veranschlagten Kosten aus anderen Gründen unterschreiten. Dann wird die bewilligte Förderung auf den Betrag gekürzt, der für die installierte Anlage gezahlt wird. Dieser Fall ist also unproblematisch.
- **Wenn „mehr“ installiert wurde als beantragt:**
 - Es ist auch zulässig, mehr zu installieren als beantragt, sofern man im Holzfeuerungssegment bleibt. Z.B. kann ein größerer Kessel installiert werden, ein Brennwert- anstatt eines Standardkessels, ein Kombikessel statt eines einfachen Kessels, selbst eine Kesselkaskade statt eines Einzelkessels, sofern dabei die Gesamtleistung nicht wesentlich erweitert wird. Auch dürfen die veranschlagten Kosten aus anderen Gründen überschritten werden. In all diesen Fällen werden der oder die Kessel gefördert – aber maximal die bewilligte Fördersumme ausgezahlt.
 - Sofern absehbar ist, dass das nach Antragstellung vergrößerte Projekt die beantragte Fördersumme überschreiten wird, kann und sollte der Kunde den Antrag ändern, solange der Zuwendungsbescheid (ZWB) noch nicht eingegangen ist. Sollte dieser bereits eingegangen sein, hat er noch die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, solange dieser noch nicht bestandskräftig ist. Das ist zulässig, obwohl der Bescheid ja eigentlich korrekt war. Der Kunde kann im Widerspruch darlegen, dass er die Anlage „erweitert“ installieren möchte. Die Frist zur Einreichung von Widersprüchen ist im ZWB mit einem Monat nach Zustellung angegeben.
 - Bei Projekten, bei denen statt eines Einzelkessels eine wesentlich größere Kesselkaskade installiert wird, sollte dies dem Förderdurchführer mitgeteilt werden. Evtl. muss dann ein geänderter oder zweiter Antrag gestellt werden. Dies wird in diesen Fällen aber meist allein schon deshalb angebracht sein, weil man mit dem für das kleinere Projekt beantragten Fördervolumen dann kaum mehr auskommen wird.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (ZWB):

Inbetriebnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises (VWN)

Zuwendungsbescheid (ZWB): Wenn das BAFA den Antrag genehmigt hat, erhält der Antragsteller per Post einen ZWB. Darin wird neben der Höhe der Förderung auch der Bewilligungszeitraum und die mit dem VWN einzureichenden Unterlagen (darunter v.a. die Rechnung) mitgeteilt. Mit dem ZWB erhält der Antragsteller auch das Formular für den VWN per Post zugesendet.

Bewilligungszeitraum nach Erteilung des ZWB: Die zu fördernde Heizungsanlage muss bis zum Ende des festgesetzten Bewilligungszeitraums (= Bewilligungsfrist) in Betrieb genommen werden. Der Bewilligungszeitraum endet 24 Monate nach Erteilung des ZWB.

Datum der Inbetriebnahme: Das BAFA legt fest: „Als Inbetriebnahme-Datum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Ein Probetrieb ist keine Inbetriebnahme. Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage aufgetreten sind.“
Und: „Eine Anlage gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt.“ Eine Inbetriebnahme ist demnach in der Regel bereits vor dem Erstbezug des Gebäudes bzw. der Wohnungen möglich, aber nur eingeschränkt vor dem Abschluss der Errichtung des Gebäudes. Lediglich Arbeiten wie Tapezieren und Malern der Wände können typischerweise nach Inbetriebnahme der Heizung vorgenommen werden.

Fristverlängerung bei absehbarer Überschreitung des Bewilligungszeitraums möglich: Bei sehr langwierigen Projekten (z.B. bei der Realisierung von Bauprojekten) kann es vorkommen, dass selbst der 2021 erneut verlängerte Bewilligungszeitraum (24 statt 12 Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheids (ZWB), bis zur Inbetriebnahme der Anlage) nicht ausreicht – sei es wegen einer von vorn herein sehr langen Bauzeit, sei es wegen unvorhergesehener Bauverzögerungen. In diesen Fällen kann in allen BEG-Programmteilen eine Fristverlängerung von insgesamt bis zu 24 Monaten genehmigt werden. Der Bewilligungszeitraum kann zukünftig also maximal 48 Monate (4 Jahre) betragen. Voraussetzung für eine Genehmigung der Verlängerung ist, dass der Antrag rechtzeitig, also vor Ablauf der Frist, gestellt wird. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungsfristen können formlos per Post, E-Mail (solar@bafa.bund.de) oder unter Angabe der Vorgangsnummer über den [Upload-Bereich](#) gestellt werden. Der formlose Antrag muss ausführlich begründet werden.

Zuwendungsbescheid auf neue Eigentümer übertragbar: Ein ZWB kann auf einen neuen Eigentümer einer Immobilie übertragen werden, wenn die Förderung noch nicht ausgezahlt wurde. Bei der Übernahme des Zuwendungsbescheides eines Verstorbenen muss der Nachweis geführt werden, dass der neue Eigentümer der rechtmäßige Erbe ist.

Technischer Projektnachweis (TPN) bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten: Sofern ein Energieeffizienz-Experte in die Antragstellung eingebunden war, muss dieser analog zum Antragsverfahren, nach Abschluss der Maßnahme einen so genannten technischen Projektnachweis (TPN) erstellen und in diesem die Umsetzung der Maßnahme bestätigen. Der Technische Projektnachweis bei der BEG ist vergleichbar mit der **Bestätigung nach Durchführung (BnD)** bei der KfW.

Einreichung des Verwendungsnachweises (VWN): Das Formular für den VWN erhält der Antragsteller per Post mit dem ZWB. Das ausgefüllte Formular muss er einscannen und online im [Upload-Bereich](#) hochladen. Dazu nutzt er die im Zuwendungsbescheid (ZWB) mitgeteilten Zugangsdaten (Kennung und Passwort). Außerdem müssen alle notwendigen Anlagen hochgeladen und online eingereicht werden. Dazu gehören die Rechnung(en) für die zu fördernde Anlage und zu fördernde

Umfeldmaßnahmen. Der VWN muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht werden.

Für VWN für MAP-Anträge müssen alte BAFA-Formulare verwendet und eingereicht werden. Diese finden sich noch online beim BAFA unter „[Heizen mit Erneuerbaren Energien](#)“.

Rechnungen vor Einreichung des VWN zu begleichen: Das BAFA geht davon aus, dass die vorzulegende(n) Rechnung(en) bereits beglichen wurde(n), auch wenn die entsprechende(n) Zahlung(en) der Rechnung(en) nicht für jeden Antrag überprüft wird/werden.

Schornsteinfegermessbescheinigung nicht mehr einzureichen: Die Vorlage der Schornsteinfegermessbescheinigung fordert die Förderrichtlinie nicht mehr. Dies entlastet das Förderverfahren um eine unnötige Komplikation, da es in der Praxis kaum vorgekommen sein dürfte, dass Anlagen installiert wurden, die der Schornsteinfeger nicht nach einer bestandenen Messung in Betrieb genommen hat.

Widerruf des Zuwendungsbescheides (ZWB) nach Nichteinreichen eines Verwendungsnachweises (VWN): Erfolgt nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Bewilligungsfrist plus der Frist für die Einreichung des VWN keine Einreichung eines VWN, wird das BAFA einen erteilten ZWB förmlich widerrufen. Erst nach diesem Widerruf könnte für ein nicht weiterverfolgtes Projekt, für das kein Auftrag erteilt wurde, erneut ein Förderantrag gestellt werden. Andernfalls wird das BAFA den erneuten Förderantrag ablehnen. Wer nicht so lange warten will und kann, sollte den Antrag vorher förmlich zurückziehen bzw. dem BAFA mitteilen, dass das Projekt trotz ZWB nicht weiterverfolgt wird. Wurde ein Auftrag erteilt, die Anlage aber (noch) nicht installiert, ist ein erneuter Förderantrag nicht möglich.

Anforderungen an die Rechnung: Für die einzureichende Rechnung gibt es keine Vorlage vom BAFA und auch keine konkreten Vorgaben für die Gliederung der Ausgabeposten. In der Rechnung müssen jedoch förderfähige und nicht förderfähige Kosten getrennt ausgewiesen werden. Es ist aber nicht erforderlich, zwei getrennte Rechnungen zu erstellen. Bei Integration einer nicht-förderfähigen Ausgabe in einen förderfähigen Kostenblock kann der gesamte Kostenblock nicht bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden.

Fachunternehmererklärung: Die Fachunternehmererklärung ist in der BEG, **sofern nicht Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten in das Vorhaben eingebunden** sind, Bestandteil der Verwendungsnachweiserklärung. Deren Formular wird dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid (ZWB) per Post zugesandt. Sie ist mit dem Verwendungsnachweisformular online einzureichen. Die Fachunternehmererklärung ist durch eine Person auszufüllen und zu unterzeichnen, **die auf das Gewerk der zu fördernden Einzelmaßnahme spezialisiert und im Auftrag eines bauausführenden Betriebs tätig ist.**

- **Für in Deutschland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über eine Eintragung in der Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen und diese über die Nummer der Handwerkskarte nachweisen.**
- **Für im europäischen Ausland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über einen gleichwertigen Qualitätsnachweis wie die Eintragung in der deutschen Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen.**

In der Regel wird das der SHK-Betrieb sein, der die Heizung installiert hat. Im Streitfall ist es aber auch möglich, dass eine andere Fachfirma die Fachunternehmererklärung ausfüllt. Diese kann auch den hydraulischen Abgleich durchführen.

Für den VWN für MAP-Anträge müssen alte BAFA-Formulare verwendet und eingereicht werden. Dies gilt auch für die Fachunternehmererklärung. Diese Formulare finden sich online beim BAFA unter „[Heizen mit Erneuerbaren Energien](#)“.

Anerkennung von Eigenleistungen: Umfeldmaßnahmen können in Eigenleistung erbracht werden, wenn dabei eine fachgerechte Umsetzung sichergestellt wird. Die fachgerechte Umsetzung muss durch eine Energieeffizienz-Expertin bzw. einen -Experten oder ein Fachunternehmen bestätigt werden. In Eigenleistung kann beispielsweise der Transport einer alten Ölheizung zur Mülldeponie erfolgen. Auch die Demontage einer alten Ölheizung kann – wenn sie fachgerecht durchgeführt wird – als Eigenleistung umgesetzt werden. Die eigentliche Müllentsorgung muss aber von einer professionellen (gewerblichen) Mülldeponie übernommen und durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden.

Förderausschluss für Eigenleistungen: Eigenleistungen sind jedoch, auch wenn sie anerkannt werden, in keinem Fall förderfähig. Das gilt unter Verweis auf die notwendige Qualitätssicherung auch für entstandene *Materialkosten* für selbst verbautes Material. Förderfähig sind nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten für Material, das ein Fachunternehmen verbaut hat. Eine private Durchführung, auch von Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist in jedem Fall eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnung an den Gebäudeeigentümer.

Dieser Förderausschluss betrifft auch SHK-Betriebe, Contractoren und qualifizierte Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen selbst installieren (s. Eigenmontage). Als nicht förderfähige Eigenleistung gilt auch die Installation bei Eigentümern, Gesellschaftern (unabhängig vom Eigentumsanteil) und Mitarbeitern eines Betriebes, der förderfähige Wärmeerzeuger installiert. In all diesen Fällen können keine Kosten für die Montagearbeiten geltend gemacht werden. Es können jedoch die Materialkosten gefördert werden, da diese durch einen qualifizierten Fachbetrieb eingebaut werden. Allerdings müssen hierfür die kompletten Einkaufsrechnungen der Anlage und Komponenten vorgelegt werden.

Einkauf von Bauteilen durch Bauherren: Erfolgt der Einkauf von Komponenten und Bauteilen nicht durch das ausführende Unternehmen, sondern durch den Bauherrn, sind diese Kosten trotzdem förderfähig. Voraussetzung für die Förderzusage ist, dass die Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch ein Fachunternehmen umgesetzt werden. Dies gilt auch für Kleinbeträge.

Eigenmontage nur in Ausnahmen zulässig: Eigenmontage ist in bestimmten Ausnahmefällen möglich. In diesen Ausnahmefällen gilt aber gleichwohl der Förderausschluss für Eigenleistungen. Es geht also letztlich nur um die Frage, ob in diesen zulässigen Fällen die Materialkosten abgerechnet und gefördert werden können und ob es Konstellationen gibt, in denen das in irgendeiner Form ökonomisch sinnvoll ist.

Alle zur Rechnungslegung nach § 238 HGB verpflichteten fachlich kompetenten Personen können die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen). (Wohnungs-)Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bau-träger.

Auszahlung der Förderung/Festsetzungsbescheid: Wenn sich bei der Prüfung der Angaben im Verwendungsnachweis (VWN) und der eingereichten Dokumente keine Beanstandungen ergeben, erhält

der Antragsteller einen Festsetzungsbescheid per Post. Der Zuschuss wird dann ohne weitere Mitteilung auf das in der VWN angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung: Laut BEG-Fördermittelrichtlinie gilt formal: „Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.“ Diese Festlegung gilt formal auch für einen erteilten Zuwendungsbescheid: Sollten keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen oder ein genereller Haushaltsmittelstopp von der Bundesregierung verfügt werden, dann hat man keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Allerdings besteht dieses Risiko nur in der Theorie. In der Praxis kann sich der Antragssteller darauf verlassen, dass sein Antrag genehmigt wird, wenn er den Förderantrag korrekt gestellt hat, und dass die Förderung nach Erteilung eines ZWB auch ausgezahlt wird, wenn er die Anlage korrekt hat installieren lassen und er alles korrekt eingereicht hat. Der Haushaltgesetzgeber und die Bundesregierung werden nach den schlechten Erfahrungen mit dem Förderstopp 2010 alles tun, um einen Förderstopp zu verhindern. Der Fördermittelgeber wird die Gebäudeenergiewende nicht durch kurzfristige und kurzfristige Einsparmanöver gefährden, dies lässt sich nach den Erfahrungen mit der Erhöhung der Fördermittel trotz Coronakrise in den Jahren 2020 und 2021 sagen. Dies umso mehr, als die Bundesregierung fürchten muss, im Falle einer Verfehlung der EU-rechtlichen Klimaziele im Gebäudesektor Milliarden für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten aufbringen zu müssen. Politisch ist klar: Dieses Geld wird er lieber in die Förderung der Gebäudeenergiewende investieren.

Zweckentsprechender Betrieb geförderter Anlagen: Geförderte Anlagen müssen mindestens zehn Jahre (im MAP bisher sieben Jahre) zweckentsprechend betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Für den Zeitraum der Mindestnutzungsdauer besteht auch eine Aufbewahrungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Dokumente und Belege. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich, wenn die geförderten Anlagen gemäß ihrem Verwendungszweck betrieben werden. Bei einer Veräußerung der Anlage ist der Erwerber nicht nur auf diese Pflicht hinzuweisen, sondern sind die Pflichten nach den Ziffern 7.1. und 9.7. der Richtlinie hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Sie erlöschen durch den Verkauf also nicht.

Stilllegung der Holzheizung vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer: Sollte die Mindestnutzungsdauer des geförderten Kessels nicht eingehalten werden, so ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Nach einer Laufzeit von z.B. drei Jahren wären 7/10 der BEG-Förderung entsprechend der nicht „abgeleisteten“ Mindestnutzungsdauer zurückzuzahlen. Bei einer MAP-Förderung wären es 4/7 der MAP-Förderung. Sollte ein neuer Förderantrag für eine neue Holzheizung gestellt werden, erfolgt eine Bearbeitung erst nach Rückzahlung dieses anteiligen Förderbetrags. Das BAFA wird sich daher in Fällen, in denen innerhalb von 10 Jahren ein neuer Förderantrag gestellt wird, nachweisen lassen, dass der alte Kessel weiterbetrieben und nicht stillgelegt wurde.

Stilllegung der Holzheizung durch Nutzungsänderung, Nutzungsaufgabe oder Abriss des Gebäudes: Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb der zehnjährigen Mindestnutzungsdauer sind dem Förderdurchführer vom Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung vom Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Der Durchführer ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

Kopplung von HZO-Maßnahmen und zeitnahe Austausch des optimierten Wärmeerzeugers nicht förderfähig: Eine Heizungsoptimierung und danach der Austausch des optimierten Wärmeerzeugers ist nicht förderfähig. Hintergrund ist, dass die geförderten Gebäude und Wohneinheiten mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen sind. Zwar kann dieser Zeitraum bei der HZO-Maßnahme verringert werden. Ein genauer Zeitraum wird vom BAFA hierfür aber nicht genannt. Das dürfte heißen, dass begründet werden muss, warum der Austausch der optimierten Anlage vor Ablauf der zehnjährigen Mindestnutzungsdauer sinnvoll ist. Wer jedoch eine HZO-Maßnahme nur durchführt, um hier Anlagenteile (z.B. einen Pufferspeicher) zu installieren, damit diese dann bei einem unmittelbar danach angeschlossenen Heizungstausch nicht in die förderfähigen Kosten hineinfallen, wird dies jedoch nicht begründen können.

Ein etwas anderer Fall ist dann gegeben, wenn nicht der anschließend ausgetauschte Wärmeerzeuger optimiert wird, sondern bei der geförderten Maßnahme nur Maßnahmen an der Wärmeverteilung vorgenommen werden. Wenn diese beim anschließenden Heizungstausch weiter genutzt werden, sollte ein Vorschalten von HZO-Maßnahmen vor einem Heizungstausch möglich sein.

Antragsverfahren bei der KfW

Das Antragsverfahren läuft bei der KfW anders als beim BAFA.

Bestätigung zum Antrag (BzA) bei KfW-Anträgen: Mit der BzA bestätigt der Energieeffizienzexperte, dass die energetischen Kennwerte der eingereichten Effizienzhausplanung plausibel sind bzw. die technischen Mindestanforderungen erfüllt werden, so dass ein Förderantrag gestellt werden kann. Die BzA bleibt bei der KfW-Förderung als Nachweis erhalten. Allerdings gilt eine *EBS-BzA* nicht für die BEG, da sich die technischen Anforderungen zum Teil geändert haben. Es wird daher für BzA nach BEG ein neues Prüftool (BEG-Prüftool) geben. Dieses steht ab dem 21. Juni 2021 für die BEG zur Verfügung.

Hausbankprinzip bei der Kreditförderung: Bei der Kreditförderung gilt für fast alle Antragsteller das Hausbankprinzip – also nicht nur in der BEG WG und BEG NWG, sondern auch bei Anträgen im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen und bei kleinen Kreditbeträgen. Der Förderantrag muss daher bei einem Kreditinstitut eigener Wahl eingereicht werden. Ausgenommen vom Hausbankprinzip sind lediglich kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften. Diese können ihren Förderkreditantrag direkt bei der KfW stellen.

Bei privaten Antragstellern kann dabei das Problem auftreten, dass die Hausbank an der Vermittlung dieses Förderkredit aus kommerziellen Gründen kein Interesse hat (weil das Kreditvolumen zu klein ist, oder weil die Sicherheiten beim Antragsteller zu gering sind). Ggf. benötigt der potenzielle Antragsteller ein größeres Durchsetzungs- bzw. Beharrungsvermögen und/oder muss bei verschiedenen Banken anfragen, um eine Bank zu finden, die seinen Förderkredit finanziert. Hintergrund ist, dass die Hausbank das volle Ausfallrisiko trägt. Das heißt die Bank wird die Bonität des Antragstellers genau prüfen. Das kann dazu führen, dass Antragsteller im Rentenalter mit einer wenig werthaltigen Immobilie in wenig attraktiver Lage, das sich als un- oder schwer verkäuflich erweisen könnte, keinen Förderkredit bekommen. Das konterkariert die Förderziele – und kann zu Akzeptanzproblemen gegenüber den Maßnahmen der Gebäudeenergiepolitik führen. Der CO₂-Preis führt ohne Investitionen dazu, dass das Heizen teurer wird. Noch größer wird der Handlungsdruck, wenn eine Heizungsanlage nicht mehr weiterbetrieben werden darf. Bei Gebäudeeigentümern, die keinerlei Ersparnisse haben,

mit denen sie Einsparmaßnahmen finanzieren können, und die von ihrem geringen Einkommen oder ihrer Rente auch quasi von der Hand in den Mund leben, dürfte das zu erheblichem Ärger über die Gebäudeenergiepolitik führen. Hier besteht dringender Änderungsbedarf, um auch dieser Eigentümergruppe Zugang zu Förderkrediten zu verschaffen.

Direktzuschussförderung im Rahmen der BEG WG und BEG NWG: Hier muss vom EEE zunächst immer eine BzA erstellt werden. Mit dieser kann der Investor dann im Zuschussportal der KfW online einen Förderantrag stellen. Er erhält dann in der Regel sofort nicht nur die Bestätigung der Antragstellung, sondern gleich die Zuschusszusage, da die Förderfähigkeit von der KfW ja nicht mehr geprüft werden muss, sondern bereits durch die BzA nachgewiesen wurde. Dies heißt dann aber auch, dass Förderanträge bei der KfW nach der Einreichung – anders als beim BAFA – nachträglich nicht mehr geändert werden können.

Bestätigung nach Durchführung (BnD): Die BnD bei der KfW ist vergleichbar mit dem Technischen Projektnachweis (TPN) beim BAFA. Sie dient dem Nachweis, dass das Projekt entsprechend den Förderbedingungen umgesetzt wurde und muss vom EEE erstellt werden. Das Tool zur Erstellung von BnD gemäß BEG wird erst im nächsten Jahr von der KfW freigeschaltet werden. Dies sollte trotz Inkrafttreten dieser neuen Förderung am 1. Juli 2021 ausreichen, da der Neubau von Effizienzhäusern und -gebäuden und die Modernisierung zu Effizienzhäusern und -gebäuden nach Antragstellung sicherlich selten innerhalb eines halben Jahres erfolgen dürften.

Nicht-Erreichen eines beantragten Effizienzstandards: Sollte es im Bauablauf passieren, dass der beantragte Effizienzstandard nicht erreicht wird, kann das Bau- oder Sanierungsvorhaben weiterhin gefördert werden, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz. Dazu muss vom EEE zunächst eine Änderungs-BzA erstellt werden, zu der dann die BnD passt.

Erreichen eines höheren Effizienzstandards als beantragt: Sollte es im Bauablauf passieren, dass ein höherer Effizienzstandard erreicht wird, kann das Bau- oder Sanierungsvorhaben dennoch nur mit dem beantragten niedrigeren Fördersatz gefördert werden. Ein Wechsel in eine höhere Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe ist in diesem Fall nur durch einen Verzicht auf die erteilte Förderzusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Antrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags). Ändert sich die Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestufe, handelt es sich um ein anderes Vorhaben, so dass die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist in diesem Fall nicht zum Einsatz kommt. (Ein gleiches Vorhaben wäre es nur bei identischem Investitionsobjekt und identischen Maßnahmen bzw. Effizienzhausstufen).

Förderung für Prozesswärmeanlagen (EEW)

Bundeshilfe für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat seine Förderangebote für Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz in der Wirtschaft zum Jahresbeginn 2019 neu strukturiert: Mit dem **Bundesprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“** werden seit Januar 2019 im Modul 2 alle Arten von Holzkesseln in Industrie sowie in Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) gefördert, wenn diese mehr als 50 Prozent Prozesswärme für die Erzeugung von Produkten oder Dienstleistungen bereitstellen. Neue KWK-Anlagen werden nur gefördert, sofern sie nicht nach dem KWK-Gesetz oder dem EEG gefördert werden. Eine Förderung von Anlagen, die überwiegend Prozesswärmeerzeugen, ist in der BEG nicht möglich.

Laufzeit: Das Programm läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2022.

Informationsquellen

Förderrichtlinie, Stand 26. März 2020

Merkmale: Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Förderung bei der Förderung von BAFA und KfW identisch. Unterschiede bestehen in der Regel nur dort, wo es zwischen einer direkten Investitionsförderung und einer Kreditförderung Unterschiede geben muss. Insofern gelten die Aussagen der folgenden Merkblätter in aller Regel für beide Förderdurchführer. Viele Passagen sind daher sogar im Wortlaut identisch.

- **[BAFA-Allgemeines Merkblatt Antragstellung](#)**: Gültige Fassung: Version 1.7 vom 1. Dezember 2020.
- **[BAFA-Merkblatt Technische Mindestanforderungen für Modul 2 \(Technisches Merkblatt\)](#)**: Gültige Fassung: Version 1.6 vom 1. Dezember 2020.
- **[BAFA-Infoblatt Investitionsmehrkosten](#)**: Gültige Fassung: Version 1.4 vom 1. Dezember 2020.
- **[BAFA-Glossar](#)**: Gültige Fassung: **Version 1.2 vom 1. Juni 2021.**
- **[KfW-Merkblatt Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien](#)**: **Gültige Fassung vom 1. Juli 2021**
- **[KfW-Merkblatt Technische Mindestanforderungen Prozesswärme](#)**: Gültige Fassung vom 1. Dezember 2020.
- **[KfW-Merkblatt Investitionsmehrkosten](#)**: Gültige Fassung vom **1. Januar 2021.**
- **[KfW-Merkblatt KMU-Definition](#)**: Gültige Fassung von September 2016.
- **[KfW-Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen](#)**: Gültige Fassung vom Juni 2020.
- **[KfW-Anlage Risikogerechtes Zinssystem](#)**: Gültige Fassung vom **Januar 2021.**
- **[KfW-Merkblatt Liste der technischen FAQ](#)**: Gültige Fassung vom **1. Juni 2021.**

Online-Informationen der Förderdurchführer

- **[KfW](#)**
- **[BAFA](#)**

Auskünfte zum Förderprogramm: Auskünfte zur Prozesswärmeförderung erhalten Antragsteller und SHK-Betriebe bei den folgenden Stellen:

- **BAFA, Referat 513:** Telefon 06196 - 908-1883, Montag bis Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 15.00 Uhr
- **KfW: Telefon** 0800 539 9001, Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr.
- **Förderberatung Energieeffizienz** (für allgemeine Auskünfte zum Förderprogramm):
Telefon: 0800 0115 000, Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Auskünfte schriftlich erteilen lassen! Auskünfte über die Förderfähigkeit von Projekten und den Rahmenbedingungen der Förderung sollten sich Interessenten möglichst schriftlich einholen bzw. geben lassen – auf mündliche Auskünfte ist nach einschlägigen Erfahrungen insbesondere bei der KfW leider kein Verlass! Bei der KfW ist es schon vorgekommen, dass Mitarbeiter bereits am nächsten Tag die am Vortag gemachten Aussagen abstritten!

Was ist Prozesswärme im Sinne der Förderung?

Gemäß Förderrichtlinie werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen gefördert, ohne näher festzulegen, was Prozesswärme ist. Die technischen Merkblätter von BAFA und KfW konkretisieren das dahingehend, dass die Wärme der geförderten Anlagen zu mehr als 50 Prozent für Prozesse, d.h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden muss. Als Unterscheidungskriterium gilt dabei, dass der Wärmeerzeuger nicht in den Anwendungsbereich des GEG fällt. **Maßgeblich ist dabei der Anteil der erzeugten Wärme**, nicht die installierte Leistung.

Keine Förderung von Raumwärme: In keinem Fall galt und gilt Raumwärme im Rahmen der Förderung als Prozesswärme, sofern sie nur der Gewährleistung von ausreichenden Aufenthaltstemperaturen für Personen dient, die sich in den Räumen aufhalten. Dies gilt z.B. für die Beheizung von Gästezimmern, Wellnessbereichen, Schwimmbädern, Indoorspielplätze oder Restaurantbereichen.

Keine Förderung der Bereitstellung von Trinkwarmwasser: Die ursprüngliche Festlegung, dass auch die Bereitstellung von Wärme zur Erwärmung von Trinkwasser im Rahmen der Förderung als Prozesswärme gelten kann, wenn dies Teil der erzeugten Produkte bzw. Dienstleistungen ist, wurde wieder zurückgenommen. Demnach gilt nunmehr, dass auch Warmwasser für Gäste in der Hotellerie der Fall (z.B. für Dusche und Bad von Gästezimmern, für die Zimmerreinigung oder die Restaurantküche genauso wie Warmwasser, das für die Mitarbeiter in Toiletten- und Waschräumen von Betriebsgebäuden bereitgestellt wurde, keine Prozesswärme im Sinne der Förderung ist.

Keine Förderung von Fernwärme: Fernwärme bzw. der Kauf/Verkauf von über eine Fernwärmeleitung gelieferte Wärme ist nicht als Prozesswärme förderfähig, auch wenn diese als Prozesswärme eingesetzt wird.

Alternative Förderung von Gebäudewärmekesseln in der BEG Einzelmaßnahmen: In jedem Fall muss bei Mischanlagen vor einem Förderantrag genau geprüft werden, wie viel Prozess- und wie viel Gebäudewärme benötigt wird, um eine sicher förderfähige Auslegung des Heizkessels erreichen zu können. In Fällen, in denen die Gebäudewärme überwiegt, kann nur im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen ein Antrag für eine nahezu gleichermaßen attraktive Förderung gestellt werden – es besteht seit 2020 in der Regel keine Notwendigkeit mehr, aufgrund attraktiverer Förderkonditionen das Projekt so auszugestalten, dass eine Förderfähigkeit im Prozesswärmeprogramm (oder umgekehrt) besteht.

Installation getrennter Kessel für Prozesswärme und für Raumwärme nur bei getrennten Heizkreisen förderfähig: Sofern der Prozesswärmeanteil innerhalb der Mindestnutzungsdauer in der Praxis anders als prognostiziert nicht über 50 Prozent liegt, besteht die Möglichkeit, dies gegenüber dem Förderdurchführer durch nicht zu erwartende Einflüsse und Entwicklungen zu begründen. Sind diese Gründe plausibel, dann kann und wird der Förderdurchführer dies akzeptieren. Sind diese nicht plausibel, so muss er die Förderung zurückfordern. Unsicherheiten bei der ex-ante-Abschätzung des Prozesswärmebedarfs gehören aus beihilferechtlichen Gründen jedoch nicht zu den anerkannten Gründen.

Sofern vor Projektbeginn aufgrund von Unwägbarkeiten bei der Abschätzung des Prozesswärmebedarfs nicht sicher ist, ob die in der Anlage erzeugte Wärme tatsächlich mindestens 3 Jahre lang (= zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer) überwiegend als Prozesswärme genutzt werden wird (was insbesondere dann der Fall sein dürfte, wenn der Prozesswärmeanteil nur knapp über 50 Prozent liegt), dann besteht ein ernsthaftes Förderrisiko.

In diesen Fällen kann die Installation von getrennten Kesseln für den Prozess- und für den Raumwärmebedarf nur unter ganz bestimmten Umständen das Risiko mindern, dass die Förderung am Ende zurückgezahlt werden muss (siehe unten **Zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer**). Der Kessel für die Gebäudewärme kann über die BEG Einzelmaßnahmen gefördert werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Prozesswärmeanlage ist dann jedoch, dass gezeigt werden kann, dass die Anlage so ausgelegt ist, dass der geförderte Kessel für die Prozesswärme auf jeden Fall überwiegend Prozesswärme liefern muss. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dann geht der Förderdurchführer von einer gleichmäßigen Verteilung der bereitgestellten Prozess- und Gebäudewärme auf die installierten Wärmeerzeuger aus.

Dieser Nachweis kann nach der bisherigen Genehmigungspraxis weder durch eine messtechnische Lösung noch durch getrennte Pufferspeicher erbracht werden. Damit besteht faktisch nur die kostenintensive Option, separate Heizkreisläufe zur Trennung des Prozesswärmekessels vom Gebäudewärmekessel zu errichten, um nötigenfalls die Förderung aus dem Prozesswärmeförderprogramm abzusichern. Leider können daher viele Projekte mit Prozesswärmeanteilen knapp über 50 Prozent nur mit relevanten Förderrisiken behaftet gefördert werden. Dies ist eine deutliche Benachteiligung solcher Mischprojekte.

Prozesswärme in der Gastronomie und der Hotellerie: Wärme, die in Gastronomie oder Hotellerie in der Küche zur Zubereitung von Speisen, zur Reinigung, zum Waschen oder zur Beheizung von Schwimmbad- oder Poolwasser oder Saunakabinen eingesetzt wird, ist Prozesswärme im Sinne der Förderrichtlinie. Raumheizung und die Bereitung von Warmwasser sind aber auch in Hotels und Restaurants keine Prozesswärme. Die „Raumheizung“ des Schwimmbades ist nur förderfähig, wenn sie über eine RLT-Anlage erfolgt, da dann der Aspekt der Luftkonditionierung (Stichwort Entfeuchtung) greift.

Backöfen: Einzelraumfeuerungsanlagen sind von der Förderung im Prozesswärmeprogramm ausgeschlossen, aber nur, wenn diese tatsächlich, wie der Begriff ausdrückt, Raumwärme erzeugen. Bei Backöfen handelt es sich daher nicht um eine nicht förderfähige Einzelraumfeuerungsanlage, sondern Biomassefeuerungsanlagen für Backöfen können in Modul 2 des Förderprogramms als Prozesswärmeanlage gefördert werden. Allerdings ist zu beachten, dass ausschließlich der Wärmeerzeuger bzw. die Feuerungsanlage gefördert werden kann. Der Ofen an sich ist demnach nicht Bestandteil einer möglichen Förderung, da dieser als "Produktionseinrichtung" betrachtet wird. Dieser könnte somit, wenn überhaupt, nur nach Modul 4 gefördert werden.

Wärme für Gewächshäuser ist Prozesswärme: Wärme, die für die Beheizung oder Entfeuchtung von Gewächshäusern eingesetzt wird, ist keine Raumwärme, sondern Prozesswärme, weil der Zweck dieser Wärme nicht die Gewährleistung von ausreichenden Temperaturen für Menschen ist, die sich in den Gewächshäusern aufhalten, sondern die Erzeugung von Gartenbauprodukten.

Wärme für Tierparks ist Prozesswärme: Tierhaltung stellt analog zur Tierzucht einen Prozess im Sinne der Förderrichtlinie dar. Wärme in Zoos, die zur Beheizung der Tiergehege eingesetzt wird, ist daher Prozesswärme im Sinne der Förderung.

Autowaschanlagen: Wärme für das Waschen von Autos in Autowaschanlagen ist förderfähige Prozesswärme.

Welche Art von Holzfeuerungen sind förderfähig?

Förderfähig sind sämtliche Holzkessel, die auch in der BEG Einzelmaßnahmen förderfähig sind. **Hierzu können die Listen der förderfähigen Biomasseanlagen des BAFA genutzt werden.** Zusätzlich sind aber auch weitere Holzfeuerungsanlagen förderfähig, die z.B. Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen, aber auch Holz-KWK-Anlagen. In diesem Fall empfiehlt es sich jedoch in jedem Fall, vor der Beantragung Kontakt mit dem BAFA bzw. der KfW aufzunehmen, um die Förderfähigkeit zu klären.

Förderung von Anlagen außerhalb der Liste der förderfähigen Anlagen: Bei der Beantragung von Förderung für Biomasseanlagen, die nicht in der Liste der förderfähigen Anlagen aufgeführt sind, ist ein Herstellernachweis einzureichen, demgemäß die Anlage den mit der folgenden Formel berechneten Wirkungsgrad auf Basis des Heizwertes erreicht:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

η_{\min} = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

T_{Abgas}

= Abgastemperatur der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

Dabei ist es verpflichtend, das bereitgestellte Formular [Herstellereklärung Biomasseanlagen](#) zu verwenden:

Förderung von KWK-Anlagen: Eine Förderung für KWK-Anlagen, die nicht nach dem KWG-Gesetz oder dem EEG gefördert werden, ist bei seit dem 15. Februar 2020 beantragten Anlagen möglich. Ebenso förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, wenn diese zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotentiale der Abgasströme dienen. **Für eine Förderung von KWK-Anlagen nach Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie gelten gemäß BAFA-Glossar folgende Voraussetzungen, die dort im Detail nachgelesen werden können:**

- **Modifiziertes Hocheffizienzkriterium des KWKG:** Ergänzend zu den Anforderungen aus Anhang II der Energieeffizienz-RL 2012/27EU, denen zufolge die Primärenergieeinsparung bei einer förderfähigen Anlage gegenüber der getrennten Erzeugung mindestens 10 Prozent betragen muss (Hocheffizienzkriterium), gilt, dass das Verhältnis aus Wirkungsgrad der KWK-Anlage und Wirkungsgrad der Referenzanlage beim thermischen Wirkungsgrad größer sein muss als beim elektrischen Wirkungsgrad. Bei der Berechnung des jeweiligen Wirkungsgrades ist immer auf den Heizwert der gesamten eingebrachten Biomasse Bezug zu nehmen.
- **Energiebereitstellung überwiegend als Prozesswärme**

- **überwiegender Eigenverbrauch des erzeugten Stroms**
- **keine Förderung von Kosten für die Peripherie der stromerzeugenden Anlage (z.B. Stromkabel oder Batteriespeicher)**

Förderung von KWK-Anlagen bei Nichterfüllung des Hocheffizienzkriteriums: Auch wenn das Hocheffizienzkriterium nicht erfüllt wird, kann eine KWK-Anlage anteilig gefördert werden, sofern die Anforderungen für reine Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien erfüllt werden. Allerdings sind in diesem Fall sämtliche Anlagenkomponenten, die über die reine Erzeugung und Bereitstellung vom Wärme hinausgehen – beispielsweise Komponenten zur Erzeugung elektrischer Energie – von einer Förderung ausgenommen.

Prüfungs- und Nutzungspflicht für Abgaswärmetauscher: Bei Holzkesseln muss immer die Möglichkeit der Nutzung des Brennwertes überprüft und vom durchführenden Unternehmen bestätigt werden. Holzkessel ab 100 kW müssen immer mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden. Dies muss kein kondensierender Abgaswärmetauscher sein, was bei höheren Prozesswärmertemperaturen, die ja sehr oft benötigt werden, technisch nicht sinnvoll umzusetzen wäre.

Kaskadenanlagen: Bei Kaskadenanlagen, deren Gesamtleistung über 100 kW liegt, deren einzelne Kessel jedoch alle oder teilweise eine Leistung unterhalb von 100 kW haben (z.B. bei zwei 60-kW-Kesseln), hängt die Frage, ob die Verpflichtung zu Abgaswärmetauschern greift, laut Technischen FAQ der KfW nur von der Größe der einzelnen Kessel ab. D.h. für die Kessel bis 100 kW besteht keine Pflicht für Abgaswärmetauscher, über 100 kW schon. Vorher hatte der DEPV die Auskunft erhalten, dass dies von der Zahl der Abgasableitungssysteme abhängt: *Wenn die Abgase über einen Schornstein abgeführt werden, würde die Kaskadenanlage als eine Anlage gewertet, deren Leistungen zusammengezählt werden müsste. Erhielten die Anlagen getrennte Schornsteine, würden die Kessel der Kaskadenanlage einzeln gewertet.* Diese Regel gilt jetzt nicht mehr.

Technische Anforderungen

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Anlagenperipherie ist an die beantragte Anlage anzupassen bzw. auszulegen.
- Über- oder unterdimensionierte Komponenten sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemenge: Die technischen Mindestanforderungen besagen, dass der Anlagenbetreiber die von der geförderten Anlage erzeugte Wärmemenge zu Dokumentationszwecken fortlaufend messtechnisch erfassen und die Daten auf Monatsbasis für mindestens 3 Jahre aufzeichnen muss. Daraus folgt, dass nur Anlagen förderfähig sind, die eine solche messtechnische Erfassung ermöglichen. Abhängig von der Anlagengröße gilt:

- Bei Anlagen unter 100 kW genügt die Messung der von der Anlage in den Speicher eingebrachten Wärmemenge mittels eines Wärmemengenzählers.
- Bei Anlagen ab 100 kW ist der Nutzwärmeertrag zu messen, also die in die Wärmesenke eingespeiste Wärmemenge nach Leitungs- und Speicherverlusten. Je nach Anlagenhydraulik und Einbindung fossiler Nachheizung können hierfür ggf. mehrere Wärmemengenzähler erforderlich sein.

Für seit dem 1. Dezember 2021 beantragte Anlagen gilt, sofern sie sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, außerdem, dass bei ihnen unabhängig von der Anlagenleistung, der Prozesswärmeanteil messtechnisch nachgewiesen werden muss.

Da in aller Regel auch Betriebsgebäude mit Raumwärme- und Trinkwasserbedarf mitversorgt werden, dürften fast alle Prozesswärmeanlagen auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen. Auch bei Anlagen, bei denen der Gebäudewärmeanteil gering ist, und bei denen daher nicht zu befürchten ist, dass am Ende die Gebäudewärme überwiegen könnte (so dass sie nicht als Prozesswärmeanlage hätten gefördert werden dürfen), gilt die neue Pflicht zur Erfassung des Prozesswärmeanteils. Der Aufwand hierfür kann erheblich sein, wenn die Wärme an vielen Punkten genutzt wird. Alternativ wäre auch eine effizienzmindernde Trennung der hydraulischen Systeme (inklusive eines eigenständigen Gebäudewärmeerzeugers) möglich. Dann müsste der Prozesswärmeanteil auch zukünftig nicht getrennt erfasst werden.

Wie wird gefördert?

Wahlfreiheit zwischen Kreditförderung (KfW) und direkter Investitionsförderung (BAFA): Es gibt bei der Prozesswärmeförderung wahlweise eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung, und zwar in jeweils gleicher Höhe.

- Die Kreditförderung wird von der KfW (KfW-Programm 295) gewährt.
- Investitionszuschüsse für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das BAFA ab.

Fördersätze: Die Fördersätze wurden erheblich attraktiver ausgestaltet: Sie entsprechen im Regelfall der Ölheizungsaustauschprämie in der BEG Einzelmaßnahmen. Für KMU sind es sogar noch einmal 10 Prozentpunkte mehr:

Fördersätze für Prozesswärmeanlagen	
Antragsteller/Art der Kosten	Fördersatz
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	55 % (= Regelfördersatz plus KMU-Bonus = 45 % plus 10 %)
andere Unternehmen	45 %

Maximalförderung: Die Förderung beträgt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben.

KMU-Definition: KMU können Unternehmen sein, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Euro haben. Näheres zur Festlegung, was kleine und mittlere Unternehmen sind, findet sich im entsprechenden [KfW-Merkblatt](#).

Kumulierungsverbot: Die Förderung darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG, EEG oder De-minimis-Verordnung) kumuliert werden. Daneben darf für dasselbe Vorhaben nicht gleichzeitig ein Antrag nach dem Programm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ gestellt werden.

Konditionen bei zinsgünstigen Krediten mit Tilgungszuschüssen: Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten über einen zinsgünstigen Kredit mit einer Laufzeit von 5, 10 oder 20 Jahren finanziert. Der Höchstbetrag für einen Kredit beträgt 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Die

tilgungsfreie Zeit nach der Kreditvergabe beträgt je nach Kreditlaufzeit ein, zwei oder drei Jahre. Die Zinsbindung beträgt max. 10 Jahre.

Beihilferechtliche Einschränkungen für die Förderung von Unternehmen

Für Unternehmen gilt EU-rechtlich der Grundsatz, dass Beihilfen (Subventionen) verboten sind, weil sie den Wettbewerb verzerren. Das EU-Recht lässt jedoch bestimmte Ausnahmen zu. Zu diesen gehören Beihilfen nach den drei *De-minimis-Verordnungen* und nach der *Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)*. Antragstellende Unternehmen haben, sofern für sie eine Beihilfe nach diesen Verordnungen in Frage kommt, ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach einer der *De-minimis-Verordnungen* oder der *AGVO*. Unternehmen müssen dazu bei der Antragstellung erklären, ob sie als Unternehmen einen Antrag nach *AGVO* oder nach *De-minimis-Verordnung* stellen. Ein nach *De-minimis* gestellter Antrag kann bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (ZWB) noch in einen *AGVO*-Antrag umgewandelt werden (oder umgekehrt). Nach Bestandskraft des ZWB – also nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach Erhalt des Förderbescheides – kann keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Förderung von Unternehmen nach AGVO mit Beschränkung der förderfähigen Kosten auf Investitionsmehrkosten: Werden Unternehmen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (*AGVO*) gefördert, sind grundsätzlich nur die *Mehrkosten* der beantragten Maßnahme gegenüber einer technisch und wirtschaftlich realistischen, weniger klimafreundlichen Alternative (*Investitionsmehrkosten*) förderfähig. Hierzu muss ein Vergleichsangebot für eine Referenzanlage eingeholt werden. Die *AGVO* unterscheidet dabei zwischen

- **Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz** (Artikel 38 Abs. 3a und 3b) mit einer maximalen Beihilfeintensität von 30 Prozent (bzw. 40 Prozent für KMU)
- **Investitionen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Artikel 41 Abs. 6a und 6b), hier beträgt die maximale Beihilfeintensität 45 Prozent; hierunter fallen Investitionen in Holzheizungen, Wärmepumpen und Solarthermieanlagen als Prozesswärmeanlagen

Sofern der nominale BEG-Fördersatz die maximale Beihilfeintensität für Unternehmen nach AGVO übersteigt, wird der Fördersatz bei der Förderung entsprechend gekürzt!

Die Beschränkung der Förderung auf die *Mehrkosten* schränkt die Attraktivität der Prozesswärmeförderung für Unternehmen in vielen Fällen stark ein und erhöht den Aufwand. Die verbleibenden Mehrkosten müssen die Unternehmen dann im Lauf der Betriebszeit wieder einsparen, wenn die Investition wirtschaftlich sein soll. Da das nicht immer oder nicht immer in den vorgesehenen Amortisationszeiträumen möglich ist, besteht für Unternehmen ein hohes Interesse daran, mögliche Ausnahmen nutzen zu können bzw. den Anteil der Kosten zu vermindern, bei denen die Beschränkung der Förderung auf die Investitionsmehrkosten vorzunehmen ist.

Beihilfen nach AGVO

Förderung der gesamten Investitionskosten versus Förderung der Investitionsmehrkosten: Für die Beantragung und die Beurteilung der Attraktivität der Förderung muss zunächst unterschieden werden zwischen Investitionsprojekten,

- bei denen die **gesamten Investitionskosten** Bemessungsgrundlage der Förderung sind, und

- bei denen nur **die Investitionsmehrkosten** Bemessungsgrundlage sind.

Diese Unterscheidung beruht auf Artikel 41 Absatz 6a bis 6c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU. Dabei ist in der Praxis zwischen *tatsächlichen* und *fiktiven* Investitionsmehrkosten, die per Definition den gesamten Investitionskosten entsprechen, zu unterscheiden.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Investitionsmehrkosten sind von den förderfähigen Investitionskosten und den förderfähigen Investitionsmehrkosten die Investitionskosten *und* die Investitionsnebenkosten der am Markt verfügbaren und dem Stand der Technik entsprechenden Referenztechnologie abzuziehen. Hier besteht also ein Unterschied zur Gebäudewärmeförderung, bei der die Nebenkosten der Referenztechnologie nicht von den förderfähigen Kosten abgezogen werden. Dies kann die Attraktivität der Förderung noch stärker einschränken als bei der Gebäudewärmeförderung.

Beihilfen für Erneuerbare Energien nach Artikel 41 der AGVO: Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

- a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
- b. Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c. Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Maximale Beihilfeintensität: Diese beträgt bei Förderungen nach Absatz a) und Absatz b) 45 Prozent, und nach Absatz c) 30 Prozent. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Die BAFA- und KfW-Infoblätter zu den Investitionsmehrkosten erläutern die Anwendungsfälle nach den Absätzen a) und b) wie folgt:

- a. **Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6a der AGVO:** Sofern eine Maßnahme ausschließlich dazu dient, die Kohlenstoffdioxid-Emissionen durch die Nutzung Erneuerbarer Energien zu senken und sich ansonsten kein weiterer Nutzenzuwachs für das antragstellende Unternehmen ergibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten und den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt wie im Fall einer De-minimis-Förderung.)

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzung einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage, sofern diese allein dazu dient, den Bedarf an Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung zu reduzieren.
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung Erneuerbarer Energien bereitstellt. Die Bestandsanlage darf erst so lange in Betrieb sein, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 Prozent verbleiben.

b. Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6b der AGVO

- Bei erstmaligem Einbau einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (Referenztechnologie) zu ermitteln.
- Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heranzuziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt. Das ist bspw. der Fall, wenn eine defekte Anlage ersetzt oder eine Anlage ausgetauscht wird, die bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent verbleiben.
- Eine Referenzinvestition ist ebenfalls im Falle eines Anlagenaustausches heranzuziehen, wenn die neue Anlage zur Wärmebereitstellung einen deutlich höheren Nutzen für das antragstellende Unternehmen aufweist, als die Bestandsanlage. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung der Neuanlage deutlich über der der Altanlage liegt.

De-minimis-Beihilfen

Viele Unternehmen haben grundsätzlich das Recht, anstelle von Beihilfen auf Basis der AGVO Beihilfen gemäß einer der vier De-minimis-Verordnungen in Anspruch zu nehmen.

Allerdings vergibt die KfW nur **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013), jedoch keine Agrar-De-minimis-Beihilfen nach EU-Verordnung 1408/2013, keine Fisch-De-minimis-Beihilfen EG-Verordnung 717/2014 und keine DAWI-De-minimis-Beihilfen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Diese Einschränkung gilt für die Prozesswärmeförderung und auch für die Förderung durch das BAFA.

Ausgeschlossene Unternehmen bzw. Sektoren: Gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind folgende Unternehmen bzw. Sektoren von der gesamten De-minimis-Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur;
- landwirtschaftliche Primärerzeugung;
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs beim Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr;
- bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Höchstförderung: Bei Allgemeinen De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb des laufenden Drei-Jahreszeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Kumulierungsregeln: Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen. Demnach sind Agrar-De-minimis-Beihilfen (bis zu 20.000 Euro in 3 Jahren) und Fisch-De-minimis-Beihilfen (bis zu 30.000 Euro in 3 Jahren) zu den Allgemeinen De-minimis-Beihilfen zu addieren, bevor geprüft wird, ob die Höchstgrenze überschritten wurde. DAWI-De-minimis-Beihilfen werden hingegen nicht zu den Allgemeinen

De-minimis-Beihilfen addiert. Stattdessen gilt in diesen Fällen die DAWI-Höchstgrenze von 500.000 Euro in 3 Jahren. Beihilfen nach AGVO werden bei den Kumulierungsregeln demgegenüber nicht berücksichtigt.

Förderrisiken: Die Inanspruchnahme von De-minimis-Beihilfen ist mit Förderrisiken behaftet, die bei einer Förderung nach AGVO in dieser Form nicht bestehen. Das Risiko besteht darin, dass bei nachträglicher Überschreitung dieses Förderrahmens durch andere De-minimis-Beihilfen die gesamte Beihilfe zurückgezahlt werden muss. Dabei sind erhaltene andere AGVO-Beihilfen unschädlich, sie werden nicht mit eingerechnet.

Welche Art von Investitionsprojekten wird wie gefördert?

Aus den recht unübersichtlichen Vorgaben der AGVO, der De-minimis-Verordnungen und den Erläuterungen von BAFA und KfW ergibt sich folgende Übersicht, bei welchen förderfähigen Investitionsprojekten die gesamten Investitionsmehrkosten und wann nur die Investitionsmehrkosten als förderfähige Kosten angesetzt werden können.

Förderfähige Investitionsprojekte bei der Förderung von Prozesswärmeanlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Investitionskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger durch EE-Wärme-Anlagen (wenn kein Zusatznutzen für das Unternehmen jenseits des Klimaschutz- und Energiespareffekts • Solarthermieanlagen • Bei De-minimis-Beihilfen (bis zu 200.000 € in 3 Jahren bzw. bei Straßengüterverkehrsunternehmen 100.000 €)
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsmehrkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmaliger Einbau von EE-Wärme-Anlagen • Ersatzinvestitionen in EE-Wärme-Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ ohne Wechsel von fossilem Brennstoff, oder ○ mit Zusatznutzen für das Unternehmen jenseits des Klimaschutz- und Energiespareffekts • Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen

- **Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen:** Die Zuordnung solcher Investitionsprojekte ist im Merkblatt nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Das Merkblatt ist aber so zu interpretieren, dass bei der Ergänzung bestehender Wärmeversorgungsanlagen nunmehr nur noch die Investitionsmehrkosten förderfähig sind, nicht mehr wie ursprünglich die Gesamtkosten, da hier der Zusatznutzen für das Unternehmen bei der Investition die vorrangige Motivation für die Investition ist, nicht die Energie- oder CO₂-Einsparung.
- **Alter Wärmeerzeuger als Backup:** Wird eine funktionstüchtige Bestandsanlage (verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer vor der geförderten Maßnahme mindestens ≥ 25 Prozent) zur Wärmebereitstellung aus konventionellen Energieträgern durch eine Anlage zur Nutzung von Erneuerbaren Energien ausgetauscht und verbleibt die Bestandsanlage als Backup-Kapazität für eventuelle Systemausfälle, so kann das Vorhaben nur dann als reine Effizienzmaßnahme (mit dem Ergebnis, dass die gesamten Investitionskosten förderfähig sind) betrachtet werden, wenn ein Zählwerk eingebaut wird, so dass im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass die Beheizung nahezu ausschließlich über die Neuanlage erfolgt(e).

Die Klärung der Frage, ob ein Unternehmen eine De-minimis-Förderung erhalten darf, damit die gesamten Kosten förderfähig werden, lässt sich demnach in vielen Fällen vermeiden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass – außer bei De-minimis-Beihilfen – *formal* Investitionsmehrkosten gefördert werden, auch wenn *faktisch* die gesamten Investitionskosten gefördert werden.

Zulässige Brennstoffe

Es dürfen biomassebasierte Brennstoffe entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 13 der 1. BImSchV eingesetzt werden. Dazu gehören Holzpellets, Hackschnitzel, Scheitholz, aber auch Holzbriketts. Bei seit dem 1. April 2019 beantragten Anlagen darf auch A1- und A2-Altholz eingesetzt werden. Ab dem 15. Februar 2020 ist auch A3- und A4-Altholz nicht mehr ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings ist ihr Einsatz implizit weiter ausgeschlossen, weil nur Regelbrennstoffe nach der 1. BImSchV zugelassen sind. Auch der Ausschluss der Förderung von Anlagen nach der 17. BImSchV schränkt den Einsatz von A3- und A4-Altholz ein. Der Einsatz von Brennstoffen aus Palm- und Eukalyptusanbau sowie aus Tropenhölzern bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Die eingesetzte Brennstoffmenge (t) ist mit ihrer Herkunft, ggf. vorhandenen umweltrelevanten Kennzeichnungen und dem Heizwert (MWh/t) für drei Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten.

Förderfähige Kosten bei der EEW

Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig. Zu den förderfähigen Kosten gehören daher Kosten für:

- Wärmeerzeuger
- zugehörige Brennstofflager (inkl. automatisierter Fördervorrichtungen)
- zugehörige Wärmespeicher
- die Anbindung des Wärmeerzeugers an den Heizkreislauf bzw. den Wärmeverbraucher
- Mess- und Datenerfassungseinrichtungen (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich)
- Machbarkeitsabschätzungen
- Planungskosten
- Installationskosten (Aufstellung, Montage und Anschluss)
- notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung bzw. Einrichtung der Anlage

Förderfähigkeit von Arbeiten an der Gebäudesubstanz: Arbeiten an der Gebäudesubstanz wie die Erstellung eines Fundamentes für eine Holzfeuerungsanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen etc., die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, sind als Nebenkosten förderfähig. Verbesserungen der Statik eines Gebäudes in Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme sind hingegen nicht förderfähig. Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständigung für eine Solaranlage oder Ähnliches – unter Umständen dennoch förderfähig sein. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.

Beratungskosten nur sehr begrenzt förderfähig: Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich über die Prozesswärmeförderung nicht förderfähig. Lediglich Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkonzepts im Modul 4 entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet. Auch Kosten, die für das Erstellen eines Mess-, Steuer- und Regelungskonzepts im Modul 3 entstehen, werden den Nebenkosten hinzugerechnet.

Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- **Anlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen:** Für den Prozesswärmeanteil können nur unmittelbar versorgte Senken angerechnet werden. Eine Einspeisung von Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz zählt nicht als Prozesswärme im Sinne des Moduls 2. Hierbei ist es unerheblich, welche Senken durch das Netz gespeist werden. Fernwärme wird also auch dann nicht anerkannt, wenn diese Wärme als Prozesswärme eingesetzt wird. Möglich ist jedoch die Beantragung einer Förderung im Modul 4. Hierbei können dann Emissionseinsparungen sowie Effizienzsteigerungen beim antragstellenden Unternehmen geltend gemacht werden.
- **Bestimmte KWK-Anlagen:** Die Förderung von neuen KWK-Anlagen, die nach dem KWG-Gesetz oder dem EEG gefördert werden, ist ausgeschlossen. Auch Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen werden nicht gefördert, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotentiale der Abgasströme.
- **Abfallverbrennungsanlagen:** Von der Förderung ausgeschlossen sind Feuerungsanlagen, für die die 17. BImSchV zur Anwendung kommt.
- Einzelraumfeuerungsanlagen
- gebrauchte Anlagen
- bereits begonnene Maßnahmen
- Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen
- F&E-Maßnahmen
- Wärmeverteilung
- Anlagen, die die erzeugte Wärme verbrauchen
- Kosten für Versicherungen, notwendige Prüfungen, Gutachten und Genehmigungen
- Personal- und Betriebskosten
- Herstellungskosten
- Steuern, Umlagen und Abgaben
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes
- Kälte-/Klimaanlagen einer bestimmten Mindestgröße
- Maßnahmen für erforderliche Verbesserungen der Statik am und im Gebäude
- Bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbare Energieeinsparung in Prozessen bewirken
- Eigenleistungen
- Beratungskosten (Ausnahmen s.o.)
- entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigte Unternehmen: Anträge stellen können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren.

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen: Von der Förderung ausgeschlossen sind Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen und Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss. Zu letzterem gehören Unternehmen der Fischerei und der Aquakultur, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind und Unternehmen in Schwierigkeiten, insb. solche, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder zu eröffnen ist.

Beschränkte Antragsberechtigung:

- **Vereine, Verbände, gGmbH, kirchliche Einrichtungen, Forschungsinstitute:** Sie sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
- **Agrarbetriebe:** Landwirte können für Investitionen in Prozesswärmeanlagen – anders als in den anderen drei Modulen des Förderprogramms – aus dem EEW-Förderprogramm eine Förderung erhalten. Allerdings können Agrarbetriebe keine Prozesswärmeförderung als De-minimis-Beihilfe beantragen, sondern nur nach AGVO. Sie sind daher häufiger als andere Unternehmen von der Einschränkung der Förderung auf Investitionsmehrkosten betroffen.
 - **Prozesswärmeförderung für Agrarbetriebe meist attraktiver als Agrarenergieförderprogramm:** Agrarunternehmen stellt sich die Frage, ob das Agrarförderprogramm „Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ für Prozesswärmeanlagen möglicherweise bessere Förderbedingungen schafft als Modul 2 der EEW. Das ist in aller Regel nicht der Fall, da der Fördersatz in diesem Programm mit 40 Prozent deutlich niedriger liegt als die 55 Prozent EEW-Förderung, die KMU erhalten können. Das gilt meist auch dann, wenn mit den 55 Prozent nur Investitionsmehrkosten gefördert werden.
Im Agrarenergieförderprogramm ist eine Förderung nur möglich, wenn ein CO₂-Einsparkonzept für den Agrarbetrieb vorliegt. Die Erstellung ist im Agrarenergieförderprogramm förderfähig. Das ist für viele Agrarunternehmen sinnvoll. Wenn dieses CO₂-Einsparkonzept erstellt wurde, bleibt die Förderung von EE-Prozesswärmeanlagen für Agrarbetriebe aus der EEW meist attraktiver. Bei Energieeffizienzmaßnahmen, die das CO₂-Einsparkonzept vorsieht, ist die Nutzung der EEW-Förderung hingegen nicht möglich. Für diese Maßnahmen ist daher die Nutzung des Agrarenergieförderprogramms mit 40 Prozent Förderung – anders als für EE-Prozesswärmeanlagen – eine attraktive Option.

Keine Antragsberechtigung:

- Privatpersonen
- Kommunen und deren Eigenbetriebe
- Unternehmen des Bundes und der Länder (Anteil jeweils 50 Prozent oder mehr)

Antragsverfahren

Antragstellung vor Maßnahmenbeginn: Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Maßnahmenbeginn (Vorhabenbeginn): Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich, aber nicht zu empfehlen: Laut BAFA-Glossar darf in den Modulen 1-3 bereits mit Eingang des Antrags beim BAFA bzw. der KfW mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist demnach bei Prozesswärmeprojekten regelmäßig möglich. Von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn sollte bei Prozesswärmeprojekten aber dennoch – besonders bei Zweifelsfällen – nach Möglichkeit abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Anträge bei der KfW. Hintergrund ist, dass Fehler, die zu einer Nichtförderfähigkeit führen, dann nicht mehr behoben werden können. Diese können bei aufwändigeren Prozesswärmeförderprojekten leichter passieren als bei einfachen Gebäudewärmeprojekten. Zudem werden sie von BAFA und KfW vor und nach der Umsetzung stärker überprüft werden als Gebäudewärmeprojekte.

Einzureichende Unterlagen:

- **Datenerfassungsblatt:** Im Modul 2 ist bei der Antragstellung zwingend das vollständig ausgefüllte Datenerfassungsblatt einzureichen. In diesem sind vom Unternehmen bzw. Fachunternehmer technische Angaben zum Wärmeerzeuger sowie Eckdaten zum Vorhaben "Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien" zu tätigen.
- **Hydraulisches Schema:** Das Einreichen des hydraulischen Anlagenschemas ist bei der Beantragung obligatorisch. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Wärmequellen, -senken, -speicher und die zum Einsatz kommenden Wärmemengenzähler kenntlich gemacht werden. Generische Anlagenschemen, die das geplante System nicht detailliert darstellen, können nicht akzeptiert werden.

Bewilligungszeitraum und Einreichung des Verwendungsnachweises (VWN): Die Maßnahme muss im Standardfall innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach erteiltem Zuwendungsbescheid (ZWB) umgesetzt werden. Der Zeitraum kann bei rechtzeitigem Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums verlängert werden. Bis 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der VWN einzureichen.

Kontaktaufnahme mit dem Förderträger: Beim ersten Antrag des planenden/ausführenden Unternehmens oder bei Unklarheiten empfiehlt es sich, vor Antragstellung mit dem Förderträger (der KfW oder der BAFA) Kontakt aufzunehmen und etwaige offene Fragen zu klären. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anlage auch so beantragt und errichtet wird, wie es für eine Förderfähigkeit notwendig ist.

Anforderungen an den Betrieb der Anlage nach der Installation

Zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer: Die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlagen beträgt 3 Jahre. Stellt das Unternehmen fest, dass im Zeitraum der zweckentsprechenden Mindestnutzungsdauer weniger als 50 Prozent Prozesswärme genutzt wurde, ist das Unternehmen verpflichtet, dies dem Fördermittelgeber melden. In der Regel muss die Förderung dann zurückgezahlt werden. Ausnahmen von dieser Rückzahlungspflicht sind möglich, wenn z.B. durch wegbrechende

Aufträge tatsächlich weniger Prozesswärme benötigt wurde als eigentlich zu erwarten war. Dies wird der Fördermittelgeber aber genau prüfen.

Veräußerung der Anlagen: Eine Veräußerung innerhalb der zweckentsprechenden Mindestnutzungsdauer ist dem Förderträger anzuzeigen. Sie ist nur bei Nachweis des Weiterbetriebs für den geförderten Zweck zulässig.